VERGABEUNTERLAGEN

2023003334

Prüfungssystem für luftisolierte 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken

Qualifizierungssystem (EU) (Sektorenverordnung)

Qualifizierungssystem (Korrektur)

AUFTRAGGEBER
Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstraße 3a, 12435 Berlin, Deutschland

10.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen 1
Projektinformation 1
..... 3
Teilnahmebedingungen 3
Wichtiger Hinweis 3
Teilnahmebedingungen PQ 10-kV-SA 4
Übersicht Teilnahmeunterlagen PQ_10_kV_Schaltanlagen 32
Mindesteignungskriterien_PQ 10_kV_Schaltanlagen 33
Teilnahmeantrag 34
Formblatt_9_Verschwiegenheitserklärung 34
Bewerberbogen_PQ 10_kV_Schaltanlagen 38
Formblatt_11 - FAQ_PQ_10kV_SA 50
Formblatt_AGU_A 51
Formblatt_AGU_B 54
Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem 56
BVB Mindeststundenentgelt_Stand 07-26 56
BVB_Frauenfoerderung 58
BVB_Kontrollrechte_Vertragsstrafen_Stand_Sept._2024 62
BVB_Verhinderung-von-Benachteiligungen 68
SGA1_ZB AGU Version 6.0 Stand 01-07-2026 70
SNB Musterbürgschaften 97
Muster Vorauszahlungsbürgschaft u. -garantie.pdf 97
Muster Gewährleistungsbürgschaft u. -garantie.pdf 101
Muster Vertragserfüllungsbürgschaft u. -garantie .pdf 105
SNB Verhaltenskodex für Lieferanten September 2024 107
Vertragsklausel_Besondere Vertragsbedingungen BerlAVG 112
Eignungskriterien 114
Anlagen 116

VERFAHRENSINFORMATIONEN
Qualifizierungssystem (Korrektur)

Verfahren: 2023003334 - Prüfungssystem für luftisolierte 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken

INFORMATIONEN ZUM QALIFIZIERUNGSSYSTEM

Hiermit wird zur Teilnahme am Qualifizierungssystem für luftisolierte 10-kV-Schaltanlagen aufgerufen.
Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2023003334
Maßnahme	U84 - Christian Böhning
Auftragsbezeichnung	Prüfungssystem für luftisolierte 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken
Auftragsbeschreibung	Prüfsystem zur Qualifizierung von Bietern für die Fertigung, Lieferung, Aufstellung und Inbetriebsetzung von luftisolierten 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken der Stromnetz Berlin GmbH. Weitere Informationen ergeben sich aus den weitern zum Prüfungssystem zu Verfügung gestellten Unterlagen.

SONSTIGE ANGABEN

spätere Vertragsart	es ist geplant Rahmenverträge für die Herstellung, Lieferung und Aufstellung der Schaltanlagen auszuschreiben

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Bekanntmachungen	2016/S 232-423128 und 2019/S 238-585084
Besondere Dringlichkeit	nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	16.10.2026

ANTRÄGE UND BEWERTUNG

Laufzeit des Prüfungssystems	unbegrenzte Laufzeit

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
Deutsche eVergabe Unternehmen |
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

HINWEIS FÜR DIE BEREITS IM VERFAHREN EINGEBUNDENEN BEWERBER

Bewerber, die bereits einen Teilnahmeantrag in diesem Verfahren oder zu vorherigen Veröffentlichungen (beispielsweise 2016/S 232-423128 oder 2019/S238-585084) zum Betreff eingereicht haben sind hiermit aufgefordert, einen aktuellen Teilnahmeantrag einschließlich der erforderlichen Teilnahmeunterlagen zu diesem Qualifizierungssystem vollständig einzureichen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashboard_off
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Bei den hier aufgeführten Dokumenten handelt es ich um einen Auszug wesentlicher Unterlagen zum Qualifizierungssystem. Alle Weiteren Ausschreibungssunterlagen , Vertragsunterlagen, technische Beschreibungen, Erläuterungen, etc. (siehe auch Übersicht Teilnahmeunterlagen_PQ_10 _kV-Schaltanlagen) liegen den Vergabeunterlagen als Anlagen bei

Prüfungssystem

Fertigung, Lieferung, Aufstellung und Inbetriebsetzung von luftisolierten 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken der Stromnetz Berlin GmbH

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags/ Verfahrens- und Teilnahmebedingungen zum Teilnahmewettbewerb

Vertraulichkeit: C1 - Öffentlich

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM QUALIFIZIERUNGSSYSTEM 4
1.1 Angaben zum Auftraggeber und Qualifizierungssystem 4
1.2 Hinweise zu vorherigen Veröffentlichungen 5
1.3 Hinweise zur Erstellung des Teilnahmeantrages zum Qualifizierungssystem 5
1.4 Auftraggeber 5
1.5 Kontaktstelle, Kommunikation 6
1.6 Gegenstand und Zweck des Qualifizierungssystems 6
1.7 Erstattung von Aufwendungen 7
1.8 Verfahrenssprache 7
1.9 Vertraulichkeit und Verfahrensintegrität 7
1.10 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten 8
1.11 Obliegenheiten, Rückfragen 8
1.12 Registrierung 9
1.13 Eigentums- und Nutzungsrechte, Schutzrechte 9
1.14 Rechtsschutz 10

2. ABLAUF DES QUALIFIZIERUNGSSYSTEMS 10
2.1 Angaben zum Verfahrensablauf des Qualifizierungssystems 10
2.2 Ablehnung bzw. Aberkennung der Qualifizierung 12
2.3 Gültigkeitsdauer des Qualifizierungssystems 13
2.4 Wichtige Hinweise für die spätere Angebots- und Verhandlungsphase 13

3. TEILNAHMEUNTERLAGEN ZUM QUALIFIZIERUNGSSYSTEM 15
3.1 Allgemeines 15
3.2 Schutz vertraulicher Informationen 16

4. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DEN TEILNAHMEANTRAG 17
4.1 Bestandteile des Teilnahmeantrags und Form 17
4.2 Hinweis für Unternehmen, die bereits am Qualifizierungssystem teilnehmen 18
4.3 Format, Bezeichnung und Ordnung der Teilnahmeantragsunterlagen 18
4.4 Übermittlung des Teilnahmeantrags 18
4.5 Teilnahmefrist 19
4.6 Änderungen des Teilnahmeantrags durch den Bewerber 19
4.7 Eintragungen des Bewerbers und Änderungen hieran 19
4.8 Änderungen der veröffentlichten Teilnahmeunterlagen 19
4.9 Eigentumsübergang der Teilnahmeunterlagen, Nutzungsrecht 19
4.10 Kennzeichnung vertraulicher Informationen 19

5. EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND NACHWEIS DER EIGNUNG 20
5.1 Bewerberangaben/Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung 20
5.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit 20
5.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit 20
5.4 Technische Eignung für den spezifischen Bedarf – Bestätigungstabelle zur TB3544 V06 21
5.5 Eigenerklärung zur Eignung, zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie zu Maßnahmen der Selbstreinigung, Vergabesperre 22
5.6 Eigenerklärung Verordnung (EU) 2022/576 22
5.7 Steuern, Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträge sowie Beiträge an die Berufsgenossenschaft (MK1 - Formblatt 13) 23
5.8 Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter 24
5.9 Prüfung der Bewerberangaben 24
5.10 Werksaudit – Stichprobenprüfung der getätigten Angaben 25
5.11 Musterschaltfeld 25
5.12 Informationspflicht zugelassener Bewerber/Lieferanten 25
5.13 Qualifikationsnachverfolgung zugelassener Bewerber/Lieferanten 26

6. BEWERBERGEMEINSCHAFTEN 27
6.1 Zulässigkeit 27
6.2 Einzureichende Formblätter und weitere Unterlagen 28

7. BEGRENZUNG DER ANZAHL DER BEWERBER 28
7.1 Bewertungskriterien 28

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM QUALIFIZIERUNGSSYSTEM

1.1 Angaben zum Auftraggeber und Qualifizierungssystem

Die Stromnetz Berlin GmbH (im Nachfolgenden Auftraggeber) ist Verteilnetzbetreiber in Berlin. Als mittelbar landeseigenes Unternehmen ist die Stromnetz Berlin GmbH Eigentümer und Betreiber des Berliner Stromnetzes und somit verantwortlich für Anschlüsse, Betrieb, Erhalt, Nutzung und Ausbau des Netzes.
Weitere Informationen über die Stromnetz Berlin GmbH finden Sie unter:

https://www.stromnetz.berlin/

Auf der Basis der §§ 37, 48 SektVO gibt die Stromnetz Berlin GmbH als Sektorenauftraggeber die Einrichtung eines Qualifizierungssystems zur Fertigung, Lieferung, Aufstellung und Inbetriebsetzung von luftisolierten 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken im Berliner Stromnetz bekannt. Interessenten und Bewerber sind zur Abgabe eines Teilnahmeantrages aufgerufen. Auftraggeber und Vergabestelle ist die Stromnetz Berlin GmbH.

Dabei ersetzt die europaweite Bekanntmachung über das Bestehen dieses Qualifizierungssystems den Aufruf zur Teilnahme am Vergabeverfahren durch Veröffentlichung gemäß § 48 Abs. 9 SektVO.

Die Einrichtung des Qualifizierungssystems dient der von einem konkreten Vergabeverfahren unabhängigen Eignungsprüfung nach standardisierten Kriterien.

Auf diesem Weg kann der Sektorenauftraggeber die Eignungsprüfung vorziehen, um bei positiv festgestellter Eignung in den darauffolgenden Vergabeverfahren auf die nochmalige Eignungsprüfung verzichten zu können und die Vergabeverfahren allein mit den qualifizierten Unternehmen/ Unternehmensgemeinschaften (im Nachfolgenden Bewerber bzw. Auftragnehmer) im Wege eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens durchführen zu können (Vergl. § 48 Abs. 9 SektVO). Bewerber, deren Eignung geprüft und festgestellt wird, werden in einem entsprechenden Qualifikations-Verzeichnis („Liste der qualifizierten Lieferanten“) geführt. Des Weiteren ist es beabsichtigt, in den zukünftigen Projektausführungen zu Umspannwerksneu- und -umbauten der Stromnetz Berlin GmbH nur 10-kV-Schaltanlagen einzusetzen, die zuvor im Verfahren dieses Qualifizierungssystems qualifiziert wurden. Eine Pflicht zur Vergabe von Aufträgen besteht nicht.

Es bleibt der Stromnetz Berlin GmbH unbenommen, Bewerber im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Qualifizierung jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im Qualifizierungs-verfahren bewerteten Eignungskriterien bzw. von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124, 142 GWB zu überprüfen.

Zudem bleibt es der Stromnetz Berlin GmbH unbenommen, einzelne Beschaffungsbedarfe auch ohne Zugriff auf das Qualifizierungssystem zu decken.

1.2 Hinweise zu vorherigen Veröffentlichungen

Dieses Qualifizierungssystem soll die bestehenden TED-Verfahren 2016/S 232-423128 und 2019/S 238-585084 fortführen. Das Qualifizierungssystem wird verlängert und aktualisiert, um die Einhaltung von rechtlichen und technischen Auflagen zu überprüfen. Auch Bewerber, die bereits einen Teilnahmeantrag zu diesen vorherigen Veröffentlichungen eingereicht haben, sind hiermit aufgefordert, einen aktuellen Teilnahmeantrag einschließlich der erforderlichen Teilnahmeunterlagen zu diesem Qualifizierungssystem vollständig einzureichen.

1.3 Hinweise zur Erstellung des Teilnahmeantrages zum Qualifizierungssystem

Die gegenständlichen Teilnahmebedingungen enthalten alle erforderlichen Informationen für die Einreichung des Antrages zur Aufnahme in das Qualifizierungssystem (im Folgenden Teilnahmeantrag). Ergänzend liegen die entsprechenden Formblätter und der Bewerberbogen als Anlagen bei. Auf Grundlage der Teilnahmebedingungen und der weiteren Vergabeunterlagen für das Qualifizierungssystem werden alle Interessenten zur Abgabe eines Teilnahmeantrags aufgefordert.

Die gegenständlichen Teilnahmebedingungen enthalten alle erforderlichen Informationen für die Einreichung des Antrages zur Aufnahme in das Qualifizierungssystem (im Folgenden Teilnahmeantrag). Ergänzend liegen die entsprechenden Formblätter und der Bewerberbogen als Anlagen bei. Auf Grundlage der Teilnahmebedingungen und der weiteren Vergabeunterlagen für das Qualifizierungssystem werden alle Interessenten zur Abgabe eines Teilnahmeantrags aufgefordert.

Einzelheiten ergeben sich aus den zur Verfügung gestellten Teilnahmeunterlagen, welche in der den Vergabeunterlagen beiliegenden „Übersicht Teilnahmeunterlagen“ aufgelistet sind.

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen einschließlich der Anlagen können durch den Auftraggeber im Verfahrensverlauf durch schriftliche Information an die Bewerber ergänzt, konkretisiert und – soweit zulässig - geändert werden.

1.4 Auftraggeber

Auftraggeber und Vergabestelle der über das Qualifizierungssystem abzuwickelnden Beschaffungsvorhaben ist:

Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstr. 3a
12435 Berlin

1.5 Kontaktstelle, Kommunikation

Folgende Stelle ist für das Vergabeverfahren als alleinige Kontaktstelle zuständig:

Stromnetz Berlin GmbH
Einkauf UW & NK FRE-N
Eichenstr. 3a
12435 Berlin

Die Kommunikation der interessierten Bewerber mit dem Auftraggeber findet über das Nachrichtenmodul (Bieterkommunikation) der Vergabeplattform „Deutsche e-Vergabe“ (https://www.deutsche-evergabe.de/) mittels Bieteraccount statt. Die Verfahrensteilnehmer erklären sich mit der Angabe von Kontaktdaten (z.B. im Teilnahmeantragsschreiben) damit einverstanden, vom Auftraggeber mithilfe dieser Kommunikationsmittel kontaktiert werden zu dürfen, sofern die Kontaktaufnahme nach SektVO zulässig ist.

1.6 Gegenstand und Zweck des Qualifizierungssystems

Die Stromnetz Berlin GmbH beabsichtigt im Rahmen der Energiewende die Realisierung diverser Erweiterungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen des Verteilnetzes im Land Berlin. Hierzu gehören sowohl der Neubau, Teilersatz und Ertüchtigung von Umspannwerken und Netzknoten vor dem Hintergrund des Netzausbaus bzw. der alters- und zustandsbedingten Ablösung von Betriebsmitteln, die ihre technisch-wirtschaftliche Nutzungsdauer erreicht haben.

Zweck dieses Qualifizierungssystems ist die Auswahl qualifizierter und zuverlässiger Lieferanten für die **Fertigung, Lieferung, Aufstellung und Inbetriebsetzung von luftisolierten 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken der Stromnetz Berlin GmbH**

Die in diesem Prüfungssystem zugelassenen luftisolierten 10-kV-Schaltanlagen müssen der „Technischen Beschreibung“ TB3544 V06 der Vergabestelle entsprechen, die auf Basis der IEC 62271-200; IEC 62271-1; IEC 62271-100 erstellt wurde. Weitere Details sind der Bestätigungstabelle (Formblatt_7.3_Bestätigungstabelle_TB3544_V06_komplett.xlsx) zur Abfrage auf Einhaltung der Spezifikation zu entnehmen.

<u>Kenndaten der 10-kV-Schaltanlage:</u>
Bemessungsspannung 12 kV,
Bemessungsfrequenz 50 Hz,
Bemessungs−Kurzzeitstrom 20 kA (1s),
Bemessungs−Betriebsstrom 2500 A
Durchschnittlich 60 Schaltfelder

Zum Lieferumfang gehören ferner

- die betriebsfertige Herstellung der Verbindungen zu den sekundären und primären Schnittstellen im Umspannwerk bzw. im Netzknoten
- Lieferung, Montage, Prüfung, Inbetriebnahme, Probebetrieb, Abnahme und Dokumentation

Sonstiges:

Der Auftraggeber muss wegen der grundlegenden Bedeutung der vom Bewerber bzw. Auftragnehmer zu erbringenden komplexen und risikoreichen Leistungen wegen des besonderen Schadenspotentials von Leistungsstörungen im Bereich des Auftraggebers, insbesondere wegen der erheblichen Gefährdung seiner Vermögensinteressen sowie der Gefährdung des öffentlichen Interesses an einer hinreichenden Stromversorgung, im besonderen Maße auf die Loyalität, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Auftragnehmers vertrauen.

Die Anlagen, Komponenten, Bauteile, etc. sowie Dienstleistungen müssen TB/BA/VA-konform angeboten und ausgeführt werden. Die Netzkonformität sowie Einhaltung gesetzlicher Regelungen sind sicherzustellen.

1.7 Erstattung von Aufwendungen

Kosten, die den Bewerbern im Rahmen des Qualifizierungsverfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

1.8 Verfahrenssprache

Verfahrenssprache ist deutsch. Die gesamte Kommunikation mit dem Auftraggeber, einschließlich des Schriftverkehrs, ist in deutscher Sprache zu führen. Alle einzureichenden Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.
Für Unterlagen, Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind, sind neben dem Original beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

1.9 Vertraulichkeit und Verfahrensintegrität

Jedes Unternehmen, das als Bewerber, Mitglied einer Bewerbergemeinschaft oder verleihendes Unternehmen am Teilnahmewettbewerb sowie am weiteren Vergabeverfahren teilnehmen möchte, hat eine Vertraulichkeitserklärung (Formblatt 9) abzugeben (vgl. dazu auch Ausführungen Ziff. 3.2). Der Unterzeichner hat zu gewährleisten, dass die Anforderungen an die Vertraulichkeit durch alle beteiligten Unterauftragnehmer, Berater und anderer an der Angebotserstellung und gegebenenfalls der folgenden Leistungserbringung beteiligten Unternehmen gewahrt werden.

Zur Gewährleistung eines wettbewerblichen Verfahrens hat jeder Bewerber sicherzustellen, dass der Inhalt seines Teilnahmeantrags sowie jegliche Informationen über den Inhalt und Verlauf des weiteren Verfahrens Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für alle mit dem Bewerber (bzw. bei einer

Bewerbergemeinschaft: allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft) i.S.d. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen; Konzernunternehmen haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und dies ggf. nachweisen. Ausgenommen vom Verbot der Weitergabe von angebotsrelevanten und sonstigen verfahrensrelevanten Informationen sind: im Teilnahmeantrag benannte verleihende Unternehmen, potenzielle Unterauftragnehmer sowie sonstige Unternehmen und Berater, die entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten sind. Dieses Verhalten kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Die Bewerber/Bieter haben ferner zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht beeinträchtigt wird (z. B. durch eine unzulässige Mehrfachbeteiligung). Eine Mehrfachbeteiligung liegt etwa vor bei

- der parallelen Beteiligung eines Unternehmens als einzelner Bewerber/Bieter und als Mitglied einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft,
- bei der Beteiligung mehrerer im Konzernverbund stehenden Unternehmen oder
- der Beteiligung eines Unternehmens als einzelner Bewerber/Bieter oder als Mitglied einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft und der gleichzeitigen Einbindung dieses Unternehmens als Unterauftragnehmer für einen oder mehrere andere Bewerber/Bieter oder Bewerber/Bietergemeinschaften.

Ist dem Bewerber/Bieter eine Mehrfachbeteiligung bekannt, muss er den Auftraggeber darauf hinweisen und ist verpflichtet, dem späteren Angebot eine Erläuterung beizufügen, wie die mögliche Verletzung des Geheimwettbewerbs durch geeignete Maßnahmen vermieden wird. Bei Zweifeln an der Einhaltung des Geheimwettbewerbs hat der Auftraggeber das Recht, von den Bewerbern einen Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gem. § 5 SektVO zur vertraulichen Behandlung der vom Bewerber zur Teilnahme am Qualifizierungssystem übermittelten vertraulichen Informationen gesetzlich verpflichtet ist.

1.10 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens empfangenen personenbezogenen Daten werden von der Stromnetz Berlin GmbH gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.stromnetz.berlin/datenschutz

1.11 Obliegenheiten, Rückfragen

Die interessierten Unternehmen sind verpflichtet, die Vergabeunterlagen zu prüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines interessierten Unternehmens, Widersprüche oder Fehler oder sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines interessierten Unternehmens unvollständig, hat er den Auftraggeber unverzüglich und

vor Einreichung seines Teilnahmeantrags mittels Nachricht über das Nachrichtenmodul (Bieterkommunikation) der Vergabeplattform „Deutsche e-Vergabe“ (https://www.deutsche-evergabe.de/) darauf hinzuweisen.

Etwaige Rückfragen zum Teilnahmewettbewerb sind ebenfalls über das Nachrichtenmodul (Bieterkommunikation) der vorgenannten Vergabeplattform an die Kontaktstelle zu richten.

Eine mündliche bzw. fernmündliche Kontaktaufnahme durch ein interessiertes Unternehmen außerhalb der o. g. Vergabeplattform ist nicht zulässig und wird nicht beantwortet, es sei denn der Auftraggeber lässt eine solche Form der Kommunikation ausdrücklich zu.

Interessierte Unternehmen sind verpflichtet, sich über den in der Auftragsbekanntmachung genannten Link zum Abruf der Vergabeunterlagen regelmäßig über neu beantwortete Bewerberfragen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zu informieren. Diese Pflicht gilt bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens.

1.12 Registrierung

Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist keine Registrierung erforderlich.

Der Auftraggeber macht aber von dem Recht Gebrauch und verpflichtet interessierte Unternehmen nach dem Abruf der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, sich auf https://www.deutsche-evergabe.de/ mit der Angabe der Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse zu registrieren. Über Änderungen oder Ergänzungen dieser Angaben ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

1.13 Eigentums- und Nutzungsrechte, Schutzrechte

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Bewerbern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen etc. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Bewerber räumt dem Auftraggeber die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Nutzungsrechte ein. Dies umfasst die Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung der Unterlagen, Erklärungen etc. im Rahmen der Durchführung des Verfahrens.

Der Bewerber stellt sicher, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen, zu verkaufen oder zu nutzen. Er stellt weiterhin sicher, dass keine Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten gegen ihn geltend gemacht worden sind, die der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen.

1.14 Rechtsschutz

Rügen wegen erkannter Verstöße gegen Vergabevorschriften sind innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gegenüber dem Auftraggeber zu erheben (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GWB). Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers vergangen sind, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammer des Landes Berlin
Martin-Luther-Straße 105
10825 Berlin

2. ABLAUF DES QUALIFIZIERUNGSSYSTEMS

2.1 Angaben zum Verfahrensablauf des Qualifizierungssystems

Jede/s interessierte Unternehmen / Unternehmensgemeinschaft kann jederzeit einen Antrag auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem stellen.

Der Teilnahmeprüfung läuft wie folgt ab:

(a) Erstellung und Einreichung des Teilnahmeantrags

Interessierte Unternehmen werden gebeten, auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung gestellten Teilnahmeunterlagen einen Teilnahmeantrag mit den von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Formblättern zu erarbeiten und diesen formgerecht auf der Vergabeplattform einzureichen.

In der Anlage „Übersicht Teilnahmeunterlagen“ ist gekennzeichnet, welche Formblätter für den Teilnahmeantrag zu verwenden sind.

(b) Durchführung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung erfolgt in einem vierstufigen Verfahren:

i. Formale Prüfung der Teilnahmeanträge

Der Auftraggeber prüft die vorliegenden Teilnahmeanträge zunächst auf die Einhaltung der in diesen Teilnahmebedingungen festgelegten formalen Anforderungen. Dabei wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der Teilnahmeanträge verifiziert.

Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen von den Bewerbern in angemessener Frist nachzufordern oder korrigieren zu lassen, soweit eine Gleichbehandlung der Bewerber gewahrt bleibt. Zur Nachforderung von Unterlagen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet; ein Anspruch der Bewerber besteht nicht.

ii. Inhaltliche Prüfung der Teilnahmeanträge

Nach der formalen Prüfung der Teilnahmeanträge prüft der Auftraggeber die Eignung der Bewerber für die zu vergebenden Leistungen und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Der Auftraggeber bewertet auf Grundlage der vorgelegten Eignungsnachweise und entlang der aufgestellten Eignungskriterien, ob der Bewerber voraussichtlich fähig ist, die zu vergebenden Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Teilnahmeanträge, die die inhaltlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

iii. Werksaudit

Für die Durchführung der dritten Stufe behält sich die Vergabestelle vor, nach vorheriger Terminabstimmung ein Werksaudit in der Fertigungsstätte des Bewerbers durchzuführen. Dabei sind die zuvor getätigten Angaben und Aussagen stichprobenartig nachzuweisen. Inhalt sind u.a. die Präsentation der Prozessabläufe beim Hersteller und Lieferanten, Erläuterungen der eingereichten Unterlagen bei der Stromnetz Berlin GmbH (z. B. durch Zeichnungen, Fotos, Prüfprotokolle etc.), Besichtigung und Bewertung der Produktionsstätten, Prüflabor und Logistik.

iv. Musterschaltfeld

Nach erfolgreichem Abschluss der vorgenannten Punkte hat der Bewerber ein Musterschaltfeld zu liefern und aufzustellen. Der Bewerber hat ein 10-kV-Muster-Kabelabgangsschaltfeld für „Langen Ring“, welches den Anforderungen der Technischen Beschreibung TB3544 V06 entspricht, der Stromnetz Berlin GmbH zu liefern und am Lieferort aufzustellen. Die erforderlichen Schutzgeräte werden von der Stromnetz Berlin GmbH beigestellt.

Mit den Abnahmeprüfungen des Musterschaltfeldes wird geprüft, ob alle Anforderungen aus der Technischen Beschreibung TB3544 vom Bewerber in der Realität erfüllt werden können.

Gleichzeitig stellt das Musterschaltfeld die Grundlage für die Ausstattung weiterer Schaltanlagen in zukünftigen Umspannwerksprojekten mit diesem zugelassenen Lieferanten dar. Die Vergabestelle wird die Aufstellung des Musterschaltfeldes mit einem Preis von 50.000 € vergüten. Bewerber, die bei der Vergabestelle bereits in vorausgegangenen Projekten eine Musterschaltfeld aufgestellt haben und dieses technisch abgenommen wurde, müssen kein erneutes Musterschaltfeld liefern und aufstellen

(c) Qualifizierungsentscheidung

Der Auftraggeber teilt seine Entscheidung hinsichtlich der Qualifizierung den Antragstellern innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Beantragung zur Aufnahme in das Qualifizierungssystem mit. Die Frist beginnt mit dem Vorliegen eines vollständigen und damit prüffähigen Antrags auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem.

Bewerber, die den Qualifizierungsprozess zum genannten Prüfungssystem erfolgreich durchlaufen haben, werden bei der Stromnetz Berlin GmbH in das Qualifikations-Verzeichnis bzw. „Liste der qualifizierten Lieferanten“ für luftisolierte 10-kV-Schaltanlagen für den Einsatz in 110/10-kV-Umspannwerken aufgenommen. Die in dieser Liste geführten Lieferanten werden durch die Vergabestelle bei zukünftigen Ausschreibungen / Wettbewerben direkt zur Angebotsabgabe auffordert.

Zugelassene Lieferanten, die in den letzten 5 Jahren keine 10-kV-SA an die Stromnetz Berlin GmbH geliefert haben oder die die Zulassung aufgrund der Einstufung zu den Abweichungen vom Qualitätsstandard verloren haben (siehe Kapitel 5.13), müssen die unter Kapitel 4.1 genannten Unterlagen erneut einreichen. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung dieser Unterlagen erfolgt ggf. eine Re-Zertifizierung der Produktionsstätte des Lieferanten. Ein Lieferant, der in die dritte Stufe der Abweichung vom Qualitätsstandard (siehe Kapitel 5.13) eingestuft wurde, kann sich erst nach Ablauf von 2 Jahren des Verlustes der Zulassung erneut bewerben.

2.2 Ablehnung bzw. Aberkennung der Qualifizierung

Sind eingereichte Anträge auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem unvollständig oder nicht plausibel oder sind Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen notwendig, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen nachgefordert und sind vom Antragsteller innerhalb der durch den Auftraggeber hierfür gesetzten Frist nachzureichen.

Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist wird auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen über den Antrag auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem entschieden. Verspätet eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Bei Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem wird das Unternehmen / die Unternehmensgemeinschaft innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Entscheidung unter Angaben der Gründe für die Ablehnung in Textform benachrichtigt (Vergl. § 48 Abs. 12 SektVO).

Kommt der Auftraggeber zu dem Ergebnis, dass die Eignung eines qualifizierten Unternehmens nachträglich entfallen ist, führt sie ein Aberkennungsverfahren gemäß § 48 Abs. 12 S. 3 SektVO durch.

Die Stromnetz Berlin GmbH teilt dem qualifizierten Unternehmen / der qualifizierten Unternehmensgemeinschaft die konkreten Gründe, die zur Aberkennung der Qualifizierung führen, in Textform gemäß § 126b BGB mindestens 15 Kalendertage vor dem für das Wirksamwerden der Aberkennung vorgesehenen Zeitpunkt mit und räumt auf diese Weise dem Unternehmen / der Unternehmensgemeinschaft die Möglichkeit der Stellungnahme ein (Vergl. § 48 Abs. 12 S. 4 SektVO).

2.3 Gültigkeitsdauer des Qualifizierungssystems

Die Laufzeit des Qualifizierungssystems beginnt ab dem Tag der Veröffentlichung und ist unbegrenzt. Das Datum der Veröffentlichung ist aus dem Formular der Bekanntmachung zu entnehmen.

Eine nachträgliche Abänderung der Laufzeit des Qualifizierungssystems ist zulässig, bedarf jedoch gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 SektVO einer eigenen Bekanntmachung.

Interessierte Unternehmen / Unternehmensgemeinschaften können jederzeit einen Antrag auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem stellen.
Ein/e aufgrund mangelnder Qualifizierung abgelehnte/s Unternehmen / Unternehmensgemeinschaft kann erst nach Ablauf von 3 Monaten erneut einen Antrag auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem stellen.

Ein Unternehmen / Unternehmensgemeinschaften, welche/s in die dritte Stufe der Abweichung vom Qualitätsstandard (siehe Kapitel 5.11) eingestuft wurde, kann sich erst nach Ablauf von 2 Jahren des Verlustes der Zulassung erneut bewerben.

2.4 Wichtige Hinweise für die spätere Angebots- und Verhandlungsphase

Details zu den einzelnen Projekten ergeben sich aus den projektspezifischen Ausschreibungsunterlagen, die mit der jeweiligen Aufforderung zur Angebotsabgabe den ausgewählten und qualifizierten Bewerbern zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber weist bereits in diesem Verfahrensstadium auf folgende Aspekte hin, zu deren Einhaltung sich die Bewerber/Bieter im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens u.a. mit der Abgabe des Angebots einverstanden erklären müssen. Es wird daher zugunsten einer erfolgversprechenden Beteiligung und einer effizienten Durchführung dieses Vergabeverfahrens darum gebeten, die Erfüllung dieser Aspekte bereits bei der Prüfung durch ein interessiertes Unternehmen, welches sich mit einem Teilnahmeantrag an dem Vergabeverfahren beteiligt, zu berücksichtigen.

(a) Verhaltenskodex

Der Auftraggeber beabsichtigt in dem abzuschließenden Vertrag zu regeln, dass der künftige Auftragnehmer den Stromnetz Berlin Verhaltenskodex für Lieferanten ein-

halten muss. Der Stromnetz Berlin Verhaltenskodex ist unter folgender Adresse abrufbar:

Nachhaltigkeit und Compliance

(b) Besondere Vertragsbedingungen nach BerlAVG

Der Auftraggeber ist als Gesellschaft im Eigentum des Landes Berlin zur Einhaltung von Vorgaben des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) verpflichtet. Insbesondere hat der Auftraggeber mit Auftragnehmern besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt, zur Förderung von Frauen, zur Verhinderung von Benachteiligungen, sowie entsprechende Überwachungs-, Kontroll- und Sanktionsrechte zu vereinbaren.

(c) Wettbewerbsregisterabfrage

Bei Bestehen einer Abfragepflicht aus dem Wettbewerbsregister nach dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz [WRegG] vom 18. Juli 2017, BGBl. I S. 2739), fragt der Auftraggeber bei der Registerbehörde vor Erteilung des Zuschlags bezüglich des Bieters, an den der Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, ab, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen gespeichert sind.

Bei Vorliegen von Eintragungen im Wettbewerbsregister entscheidet der Auftraggeber nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren.

(d) Bereitstellungsverbot nach „Anti-Terror-Verordnungen“

Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001, der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 gilt das sog. Bereitstellungsverbot. Danach dürfen den in den jeweiligen Listen der Verordnungen aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen Gelder weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Der Auftraggeber wird auf der Grundlage der zuvor genannten Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Durchsetzung von Embargos eine Abfrage in den Finanzsanktionslisten (z.B. www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis) vornehmen.

Besteht ein umfassendes Verfügungsverbot für den Bewerber, für ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft, einen Eignungsverleiher oder für eine natürliche Person, deren Verhalten sich der Bewerber beziehungsweise die Bewerbergemeinschaft zurechnen lassen muss, wird der Bewerber vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(e) Informations- und IT-Sicherheit

Die zur Abgabe eines Angebots ausgewählten Bewerber müssen mit ihrem Angebot ggf. nachweisen, wie die „Anforderungen an die Informations- und IT-Sicherheit“ der Stromnetz Berlin umgesetzt werden. Sofern ein Bieter von Vorgaben der

"Anforderungen an die Informations- und IT-Sicherheit" abweicht, ist der schriftliche Nachweis zu führen, dass die Abweichung im Hinblick auf die Erreichung der in den "Anforderungen an die Informations- und IT-Sicherheit" verfolgten Sicherheitsziele unschädlich bzw. das Sicherheitsniveau gleichwertig ist und dem Stand der Technik entspricht. Die Bieter haben zur Prüfung der Anforderungen an die Informations- und IT-Sicherheit insbesondere einen Fragebogen auszufüllen und zu übersenden.

(f) Einhaltung von Entflechtungsvorschriften

Der Auftraggeber ist Betreiber des Stromverteilungsnetzes in Berlin. Aufgrund dieser Tätigkeit gelten für ihn die Entflechtungsbestimmungen gem. §§ 6 ff. EnWG. Der Auftraggeber ist insoweit u.a. gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt, gewahrt wird und den Netzbetrieb transparent und diskriminierungsfrei auszuüben.
Der Bieter erhält bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens Zugang zu Informationen des Netzbetriebs. Zudem werden im Rahmen der Auftragserfüllung Leistungen des Netzbetriebs erbracht. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Einhaltung von Entflechtungsvorgaben einschließlich der Einhaltung von besonderen Vertraulichkeitsverpflichtungen. Diese sind Gegenstand von **Formblatt 9** sowie des abzuschließenden Vertrags.

(g) Bürgschaften

Der Bieter muss sich in seinem späteren verbindlichen Angebot verpflichten, bei der Auftragserteilung eine Vertragserfüllungsbürgschaft und/oder Vorauszahlungs-bürgschaft und ferner eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von mindestens 5 % der Auftragssumme von einer Bank mit Niederlassung in der Europäischen Union und einem Rating von mindestens BBB mit stabilem Ausblick (Standard & Poor's) oder Baa2 mit stabilem Ausblick (Moody's) abzuschließen.

(h) Nachweis der Unbedenklichkeit

Der Auftraggeber behält sich ferner vor, in der späteren Angebots- und Verhandlungsphase aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen als Nachweis zur ordnungsgemäßen Zahlung von Steuern, Beträgen zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft zu fordern.

3. TEILNAHMEUNTERLAGEN ZUM QUALIFIZIERUNGSSYSTEM

3.1 Allgemeines

Die Teilnahmeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Qualifizierungssystem zu ermöglichen sowie einen formalen Teilnahmeantrag bei der Vergabestelle einzureichen. Die Teilnahmeunterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Eine Übersicht der von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Teilnahmeunterlagen enthält die Unterlage „**Übersicht Teilnahmeunterlagen**“.

Aus der Übersicht geht hervor, welche Unterlagen für die Teilnahme am Qualifizierungssystem einzureichen sind.

Die Übersicht, wie auch die Teilnahmeunterlagen, können im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ergänzt, konkretisiert und – soweit zulässig - geändert werden.

Die Technischen Beschreibungen des Auftraggebers werden aufgrund von enthaltenen Detailinformationen zur kritischen Infrastruktur im Rahmen des Qualifizierungssystems nicht bzw. lediglich in Auszügen veröffentlicht. Eine vollständige Veröffentlichung erfolgt, nach erfolgreichem Durchlaufen des Qualifizierungssystems insbesondere der Abgabe der Verschwiegenheitserklärung **(Formblatt 9)** im Rahmen der Angebots- und Verhandlungsphasen.

3.2 Schutz vertraulicher Informationen

Der Auftraggeber betreibt das Stromversorgungsnetz des Landes Berlin und trägt somit Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer kritischen Infrastruktur. Das vorliegende Vergabeverfahren steht mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes des Landes Berlin in Zusammenhang und beinhaltet die Offenlegung von Informationen, deren Geheimhaltung der Auftraggeber sicherstellen möchte.

Die Bewerber sind vor diesem Hintergrund zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet. und haben mit der Abgabe des Formblattes 9 eine entsprechende Erklärung abzugeben. Ein besonderes Geheimhaltungsinteresse besteht aufgrund von darin enthaltenen sensiblen Informationen bezüglich folgender Verfahrensunterlagen:

- **Rahmenvertrag und Leistungsbeschreibung mit Anlagen**

Die genannten Unterlagen werden nur denjenigen Interessenten im späteren Ausschreibungsverfahren zur Verfügung gestellt, welche die als **Formblatt 9** beigelegte Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen und dem Auftraggeber über das Vergabeportal zur Verfügung stellen. Im Anschluss erfolgt die Zusendung der vertraulichen Dokumente.

Es werden vom Auftraggeber nur unterschriebene Verschwiegenheitserklärungen akzeptiert, die unverändert vom Auftragnehmer gezeichnet werden. Einschränkungen oder Veränderungen jeglicher Form werden nicht akzeptiert und führen dazu, dass die

vertraulichen Unterlagen nicht übergeben werden und der betreffende Bewerber/Bieter nicht am Verfahren teilnehmen kann.

4. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DEN TEILNAHMEANTRAG

Der Teilnahmeantrag hat die geforderten Angaben und Erklärungen vollständig zu enthalten.

4.1 Bestandteile des Teilnahmeantrags und Form

Zusätzlich zu dem im Vergabeportal https://www.deutsche-evergabe.de/ eingereichten Teilnahmeantrag sind folgenden Unterlagen als Anlagen zum Teilnahmeantrag auf dem Vergabeportal einzureichen:

- Formblatt 9 – Verschwiegenheitserklärung
- Vollständig ausgefüllter Bewerberbogen
- MK1.1 Auszug Berufs- und/oder Handelsregister als Anlage
- MK1.2 Nachweis Zahlung von Steuern als Anlage
- MK1.3 Nachweis Zahlung von SV-Beiträgen als Anlage
- MK1.3 Nachweis Zahlung von BG-Beiträgen als Anlage
- MK3.3 Zertifikat QM-System DIN ISO 9001 oder gleichwertig als Anlage
- MK3.4 Zertifikat SGU-System DIN ISO 45001 oder gleichwertig als Anlage
- MK3.4 Fragebogen AGU_A als Anlage zzgl. Nachweise zu Punkt 2.2 + 2.3 als Anlage
- MK3.5 Zertifikat UM-System DIN ISO 14001 oder gleichwertig als Anlage
- MK5.1 Formblatt 7.3 ausgefüllte Bestätigungstabelle zur Bestätigung der Einhaltung der Auftraggeber-Spezifikation TB3544 V06

zusätzlich bei Bewerbung als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft:

- Formblatt 3 – Erklärung Bewerbergemeinschaft
- Formblatt 9 – Verschwiegenheitserklärung (als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft)

Zusätzlich bei Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter (Eignungsleihe):

- Vollständig ausgefülltes Tabellenblatt „Bewerberbogen Eignungsleihe“ im Bewerberbogen
- Formblatt 4 – Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe
- Formblatt 9 – Verschwiegenheitserklärung (als Eignungsverleiher)

Eingereichte Anlagen als Nachweise zu Mindestkriterien (MK) dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Die Vollständigkeit des Antrags ist nur dann gewahrt, wenn die geforderten Formblätter vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sind. Für die Unterzeichnung der Teilnahmeanträge kann der Bewerber wahlweise den Namenszug des Unterzeichners elektronisch in das Dokument einfügen oder die unterschriebenen

Ausdrucke der entsprechenden Dokumente einscannen oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur verwenden.

Soweit im Verfahren zugelassen, können ergänzend zu den vom Auftraggeber vorgegebenen Formblättern in dem dort bestimmten Inhalt/Umfang zusätzliche, vom Bewerber selbst erstellte Anlagen eingereicht werden.

4.2 Hinweis für Unternehmen, die bereits am Qualifizierungssystem teilnehmen

Unternehmen, die bereits einen Teilnahmeantrag zum Qualifizierungssystem und ein Formblatt 7.3 Bestätigungstabelle zur Auftraggeber-Spezifikation TB3544 V05 eingereicht haben, erhalten eine individualisierte Bestätigungstabelle TB3544 V06, in der die bisherigen Eintragungen enthalten sind und nur ergänzende Eintragungen vorzunehmen sind.

4.3 Format, Bezeichnung und Ordnung der Teilnahmeantragsunterlagen

Die von den interessierten Unternehmen einzureichenden Dokumente müssen das PDF-Format aufweisen. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formblätter im Word- bzw. Excel-Format sind daher befüllt in das PDF-Format zu konvertieren. Der ausgefüllte Bewerberbogen / Bewerberbogen Eignungsleihe und das Formblatt 7.3 Bestätigungstabelle TB3544 V06 sind zusätzlich im Excel-Format einzureichen.

Es ist darüber hinaus unzulässig, Dateien in anderen Dateiformaten (insbesondere Audio- und Videodateien) einzureichen. Informationen solcher Dateien werden nicht berücksichtigt. Jede Datei darf aufgrund einer Begrenzung der Vergabeplattform maximal 200 MB groß sein. Die Dateien müssen mit einem handelsüblichen Computer lesbar, unverschlüsselt, druckbar, ohne Kopierschutz sowie frei von Viren, Malware und Trojanern sein.

Zur Dateikomprimierung und Ordner-Bildung sind ZIP-Verzeichnisordner anzulegen. „RAR“ und andere Komprimierungsformate können aufgrund von IT-Regularien des Auftraggebers nicht geöffnet werden und werden daher nicht akzeptiert. Die Dateien für den Bewerber werden direkt im Hauptverzeichnis abgelegt, für die eignungsverleihenden Unternehmen im Ordner *„Eignungsleihe_[Unternehmen]“*.

Anlagen des Bewerbers sind mit Bezug auf den entsprechenden Passus im Bewerberbogen, des einreichenden Unternehmens und den Inhalt der Anlage wie folgt zu bezeichnen:

Anlagen zu Mindestkriterien (beispielhaft): *„ [MK1.1]_[Unternehmen]-HR-Auszug“*

Formblätter (beispielhaft): *„[Unternehmen]_Formblatt 9_Verschwiegenheit“*

4.4 Übermittlung des Teilnahmeantrags

Der vollständige Teilnahmeantrag ist in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel an die Vergabeplattform „Deutsche e-Vergabe“ zu übermitteln.

Eine Einreichung eines Teilnahmeantrags in Schriftform, per Telefax, per E-Mail, mündlich sowie über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform ist unzulässig, auch

nicht ergänzend zu einem elektronisch eingereichten Teilnahmeantrag. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrags.

4.5 Teilnahmefrist

Das Qualifizierungssystem ist unbefristet gültig. Teilnahmeanträge können jederzeit eingereicht werden. (unter Berücksichtigung der Sperrfristen dieser Teilnahmebedingungen)

4.6 Änderungen des Teilnahmeantrags durch den Bewerber

Etwaige Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen hinsichtlich eines bereits eingereichten Teilnahmeantrags sind bis zum Ablauf der Teilnahmefrist möglich und entsprechend gekennzeichnet gemäß den Vorgaben der Teilnahmebedingungen einzureichen. Maßgeblich ist die zuletzt eingereichte Version.

4.7 Eintragungen des Bewerbers und Änderungen hieran

Eintragungen des Bewerbers müssen klar und eindeutig sein. Der Bewerber trägt das Risiko unklarer und nicht eindeutiger Eintragungen.

Die Teilnahmeunterlagen können elektronisch an den vorgesehenen Stellen ausgefüllt werden. Alternativ können die Formblätter auch ausgedruckt und handschriftlich befüllt werden. Händisch ausgefüllte Formblätter sind entsprechend einzuscannen und im PDF-Format den Teilnahmeunterlagen beizufügen.

4.8 Änderungen der veröffentlichten Teilnahmeunterlagen

Änderungen der veröffentlichten Teilnahmeunterlagen durch den Bewerber sind unzulässig. Die Vornahme unzulässiger Änderungen durch den Bewerber führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrags. Sofern es sich nicht um vom Bewerber auszufüllende Teilnahmeunterlagen handelt, sind diese daher gegen die Vornahme von Veränderungen geschützt.

4.9 Eigentumsübergang der Teilnahmeunterlagen, Nutzungsrecht

Der eingereichte Teilnahmeantrag geht in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Bewerber/Bieter räumt dem Auftraggeber die für die Durchführung des Verfahrens und Ausführung des Auftrags erforderlichen Nutzungsrechte ein.

4.10 Kennzeichnung vertraulicher Informationen

Die Bewerber werden auf das Recht hingewiesen, Informationen, die vertrauliche Aspekte und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, mittels eines eindeutigen Vermerks oder Hinweises als vertraulich zu kennzeichnen. Die Vergabestelle wird diese Unterlagen nur den Mitarbeitern der Stromnetz Berlin GmbH zur Einsicht geben, die mit der Durchführung des Prüfungssystems beauftragt sind.

5. EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND NACHWEIS DER EIGNUNG

Der Auftraggeber prüft die Eignung des Bewerbers auf Grundlage der vom ihm eingereichten Nachweise nach Maßgabe formalen und inhaltlichen Vorgaben der EU-Auftragsbekanntmachung bzw. der Teilnahmebedingungen gesamthaft. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn der Auftraggeber auf Grundlage der vom Bewerber eingereichten Nachweise davon ausgehen kann, dass das Unternehmen die zu erbringenden Leistungen vertragsgemäß ausführen wird. Vom weiteren Verfahren werden Teilnahmeanträge von Unternehmen; Mindestanforderungen müssen erfüllt sein.

5.1 Bewerberangaben/Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung hat der Bewerber die im Bewerberbogen geforderten Nachweise und Erklärungen abzugeben beziehungsweise Unterlagen als Nachweis vorzulegen.

Der Bewerber hat den Nachweis der Eintragung im Handelsregister und/oder Berufsregister des Staates, in dem der Bewerber niedergelassen ist, einzureichen. Ein Registerauszug muss zum Zeitpunkt der Teilnahmeantragstellung inhaltlich aktuell und darf zeitlich nicht älter als sechs Monate sein.

Sofern der Bewerber keinen Registerauszug vorlegen kann, ist die im Bewerberbogen geforderte alternative Erklärung abzugeben.

5.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit hat der Bewerber die im Bewerberbogen geforderten Nachweise und Erklärungen abzugeben beziehungsweise Unterlagen als Nachweis vorzulegen.

Der Auftraggeber kann zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers ergänzend zu den geforderten Erklärungen und Nachweisen Auskünfte von Wirtschaftsauskunftsdateien sowie allgemein verfügbare Informationen heranziehen. In diesem Zusammenhang behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor die kompletten konsolidierten Geschäftsberichte (oder vergleichbar) insbesondere Anhängen, Wirtschaftsprüferfreigaben und Kommentaren, etc. sowie etwaige Unternehmensdarstellungen (Organigramme, etc.) vom Bewerber abzufordern.

5.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Bewerber die im Bewerberbogen geforderten Nachweise und Erklärungen abzugeben beziehungsweise Unterlagen als Nachweis vorzulegen.

Mit Angabe der Referenzen bestätigt der Bewerber, dass er vom Referenzauftraggeber das Einverständnis eingeholt hat, den Auftrag als Referenz in diesem Vergabeverfahren mit den vom Auftraggeber geforderten Informationen angeben zu dürfen.

Mit der Angabe eines Ansprechpartners und dessen Kontaktdaten des Referenzauftraggebers bestätigt der Bewerber, dass sich der Ansprechpartner des Referenzauftraggebers einverstanden erklärt hat, vom Auftraggeber mittels der angegebenen Kontaktmöglichkeiten kontaktiert werden zu dürfen.

Können die Kontaktdaten nicht bzw. nicht vollständig angegeben werden (z.B. aus datenschutzrechtlichen Gründen) hat der Bewerber auf anderem Weg sicherzustellen, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Referenzauftraggeber einschließlich einer entsprechenden Überprüfung ohne Beisein/Anwesenheit des Bewerbers/Bieters möglich ist.

Alle Angaben des Bewerbers müssen überprüfbar sein. Der Auftraggeber behält sich eine Überprüfung vor.

Der Bewerber hat mindestens 3 Referenzen vorzulegen.

Der Auftraggeber legt folgende Mindestanforderungen an die Referenzen fest:

a) die Referenz umfasst die Planung, Herstellung, Lieferung, Aufbau und Koordination der Inbetriebnahme einer luftisolierten, metallgekapselten, metallgeschotteten und typgeprüften 10-kV-Schaltanlage mit einer Bemessungsspannung größer gleich 10-kV mit mind. 20 Schaltfeldern und einer 2500A Einfachsammelschiene in einem Umspannwerk.

b) Die Referenz ist vollständig erbracht bzw. abgeschlossen. Die Schlussabnahme ist maximal 8 Kalenderjahre vor dem Tag der Einreichung des Teilnahmeantrags erfolgt.

c) Der Gesamtauftragswert der Referenz beträgt mindestens 500.000,00 EUR/netto

Eine Referenz kann nur dann zur Beurteilung der Mindestanforderungen zur Eignung herangezogen werden, wenn sie alle vorgenannten Mindestanforderungen erfüllt.

Der Bewerber ist berechtigt, ergänzende Angaben zur Referenz in einer Anlage zum Bewerberbogen zu tätigen, wenn dies zum Verständnis der Referenz aus Sicht des Bewerbers erforderlich ist.

5.4 Technische Eignung für den spezifischen Bedarf – Bestätigungstabelle zur TB3544 V06

Mit den Angaben in der Bestätigungstabelle hat der Bewerber die Einhaltung der Auftraggeber-TB3544, Version 06 nachzuweisen. Dabei festgestellte Abweichungen sind vom Bewerber in der Tabelle zu kennzeichnen und ggfs. mit Lösungen zur Einhaltung zu beschreiben, wobei die Gleichwertigkeit der Lösung vom Bewerber nachzuweisen ist.

Hinweis:
Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Eignung eigene Erfahrungen mit den Bewerbern aus vergleichbaren Projekten der vergangenen acht

Jahre zu berücksichtigen. Sofern ein Bewerber eine wesentliche Anforderung aus einem früheren Auftrag erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und für den Auftraggeber ein Anspruch auf Schadensersatz, Rücktritt oder Kündigung bestand, kann der Auftraggeber die Eignung verneinen, wenn der Bewerber nicht nachweisen kann, geeignete technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur effektiven Verhinderung gleichartiger Verstöße umgesetzt zu haben. Der betreffende Bewerber wird vor der Entscheidung des Auftraggebers angehört.

5.5 Eigenerklärung zur Eignung, zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie zu Maßnahmen der Selbstreinigung, Vergabesperre

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat der Bewerber die im Bewerberbogen geforderten Nachweise und Erklärungen abzugeben beziehungsweise Unterlagen als Nachweis vorzulegen.

(a) Eigenerklärungen gemäß Bewerberbogen

(b) Selbstreinigung gemäß § 125 GWB und Wiederherstellung der Zuverlässigkeit gemäß Bewerberbogen

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vor, wird ein Bewerber nicht ausgeschlossen, wenn nachweislich Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB durchgeführt wurden.

Auch bei einem Verstoß gegen § 124 Abs. 2 GWB i. V. m. § 19 Abs. 1 i. V. m. § 21 MiLoG, § 124 Abs. 2 GWB i. V. m. § 21 Abs. 1 i. V. m. § 23 AEntG und § 124 Abs. 2 GWB i. V. m. § 98c Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird das Unternehmen nicht ausgeschlossen, wenn es die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nachweist.

Die Darstellung und der Nachweis der Selbstreinigungsmaßnahme ist mittels gesonderter Anlage des jeweiligen Unterzeichners zum Bewerberbogen vorzunehmen. Dem Nachweis der Selbstreinigungsmaßnahmen muss ein Rechtsgutachten eines Rechtsanwalts beigefügt werden, welches die Selbstreinigungsmaßnahmen als hinreichend im Sinne der gesetzlichen Anforderungen bestätigt.

Das Gutachten entbindet den Auftraggeber nicht von einer eigenen Prüfung und Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen. Der Auftraggeber kann im eigenen Ermessen und unter Setzung von Ausschlussfristen weitere Unterlagen, Informationen und Nachweise anfordern, die er zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage für erforderlich hält. Ungeachtet dessen müssen die Darstellung und der Nachweis vollständig sein.

5.6 Eigenerklärung Verordnung (EU) 2022/576

Aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ist es verboten einen öffentlichen Auftrag an ein Unternehmen zu vergeben, was von den Sanktionen

der Verordnung erfasst ist. Verboten ist ebenfalls die Einbeziehung von Unterauftragnehmern, Eignungsverleihern und Lieferanten in die Leistungserbringung, wenn diese unter die Sanktionen fallen.

Vor dem Hintergrund der geltenden Sanktionen haben alle Bewerber die Erklärungen des Bewerberbogens wahrheitsgemäß abzugeben und entsprechend zu unterzeichnen.

Anträge, die das Formblatt 16 nicht oder nicht vollständig unterzeichnet beinhalten, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Hinweise:

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Bewerber ebenfalls **sämtliche künftigen Lieferanten und Unterauftragnehmer einschließlich Eignungsverleiher** dahingehend zu überprüfen hat, ob jeweils ein Verstoß gegen die Sanktionen vorliegt. Eine entsprechende Erklärung, dass dies nicht der Fall ist und somit eingehalten wird, ist mit der Abgabe des Formblattes 16 abzugeben.

Zu beachten ist zudem, dass die vom Bewerber für die Auftragserbringung geplanten Unterauftragnehmer das Formblatt 16 mit der Angebotsabgabe ebenfalls zu unterzeichnen haben.

Der Auftraggeber weist ferner darauf, dass er sich die Abforderung weitergehender Nachweise vorbehält, sofern – unabhängig vom unterzeichneten Formblatt – der Verdacht besteht, dass ein Verstoß gegen die Sanktion aufseiten des Bewerbers und/oder etwaiger Unterauftragnehmer, Eignungsverleiher oder Lieferanten besteht.

5.7 Steuern, Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträge sowie Beiträge an die Berufsgenossenschaft

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er Steuern, Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträge sowie Beiträge an die Berufsgenossenschaft fristgerecht und vollständig zahlt.

Der Nachweis hat zu erfolgen durch die Vorlage

• einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts oder einer gleichwertigen Bescheinigung aus dem Ursprungs- oder Herkunftsland,

• von Nachweisen der Sozialversicherungsträger oder gleichwertiger Bescheinigungen aus dem Ursprungs- oder Herkunftsland über die Zahlung von Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträgen und

• einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft oder einer gleichwertigen Bescheinigung aus dem Ursprungs- oder Herkunftsland.

Jede vom Bewerber vorgelegte Erklärung eines Dritten darf zum Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmefrist nicht älter als sechs Monate sein.

5.8 Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter

Ein Bewerber kann sich, auch als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft, zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Fähigkeiten Dritter bedienen (Eignungsleihe), ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Dritten bestehenden Verbindungen.

(a) Allgemeine Bedingungen zur Eignungsleihe

Jeder Eignungsverleiher muss den gesonderten Bewerberbogen „Eignungsleihe“ sowie **Formblatt 4** ausfüllen und unterzeichnen; diese sind mit dem Teilnahmeantrag des Bewerbers einzureichen.

(b) Leihe der technischen und beruflichen bzw. wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Im Falle der vorgenannten Leihe ist diese nach Maßgabe der Anforderungen in der EU-Auftragsbekanntmachung bzw. dieser Teilnahmebedingungen in jenem Umfang vom Eignungsverleiher nachzuweisen, wie sich der Bewerber darauf beruft. Hierzu sind entsprechend die Referenzen gemäß Bewerberbogen anzugeben.

Ein Bewerber kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit bzw. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Im Bewerberbogen ist daher eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers zu tätigen.

(c) Überprüfung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob der Eignungsverleiher, dessen Kapazitäten der Bewerber für die Erfüllung von Eignungskriterien in Anspruch nehmen möchte, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Erfüllt der Eignungsverleiher die entsprechenden Eignungskriterien nicht oder nicht vollständig oder liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vor, muss der Bewerber diesen Eignungsverleiher ersetzen. Hierfür setzt der Auftraggeber dem Bewerber eine angemessene Frist.

5.9 Prüfung der Bewerberangaben

Alle Fragen müssen beantwortet und sofern gefordert mit den dazugehörigen Nachweisen belegt werden. Die Vergabestelle prüft die Antworten in den übergebenen Formblättern auf Plausibilität und Bewerber-Eignung. Sofern eine Mindestbedingung vom Bewerber nicht erfüllt werden kann, erhält der Antragsteller eine Information über die Ablehnung und die Einstellung der weiteren Prüfungen.

Zusätzlich prüft die Vergabestelle die Bestätigung des Bewerbers auf Einhaltung der zusätzlichen Bedingungen für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz der Stromnetz Berlin GmbH, sowie die Eignung des Bewerbers in Bezug auf die Anforderungen zum Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz (ZB AGU).

5.10 Werksaudit – Stichprobenprüfung der getätigten Angaben

Die Vergabestelle behält sich vor, nach rechtzeitiger, vorheriger Terminabstimmung, ein Werks-Audit in der Fertigungsstätte des Bewerbers durchzuführen.

Erst wenn alle Fragen zur Eignung positiv beantwortet sind, die dazugehörigen Nachweise der Vergabestelle vorliegen und die Einhaltung zur Umsetzung der Technischen Beschreibung ggfs. mit Alternativlösungen vom Bewerber bestätigt wurde, wird die Durchführung eines Werks-Audits in der Fertigungsstätte des Bewerbers vorbereitet und terminlich abgestimmt.

Inhalt sind u.a. das Aufzeigen der Prozessabläufe beim Hersteller und Lieferanten, Erläuterungen der eingereichten Unterlagen bei der Stromnetz Berlin GmbH (z. B. durch Zeichnungen, Fotos, Prüfprotokolle etc.), Besichtigung und Bewertung der Produktionsstätten, Prüflabor und Logistik. Für ein Werks-Audit wird ca. ein Tag benötigt.

5.11 Musterschaltfeld

Der Bewerber hat ein 10-kV-Muster-Kabelabgangsschaltfeld für „Langen Ring“, welches den Anforderungen der Technischen Beschreibung TB3544 V06 entspricht, der Stromnetz Berlin GmbH zu liefern und am Lieferort aufzustellen (vergl. Pkt. 2.1 (b) iii.). Bestandteil der Musterschaltfeldlieferung sind die in TB3544 genannten Dokumentationspakete. Für die Prüfung des Musterschaltfeldes nutzt der Auftraggeber das Prüfprotokoll Musterschaltfeld nach TB3544.

5.12 Informationspflicht zugelassener Bewerber/Lieferanten

Falls sich zu den vom zugelassenen Bewerber/Lieferanten gemachten Angaben im Laufe der Zeit wesentliche Änderungen ergeben, ist der Lieferant verpflichtet, der Vergabestelle diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als wesentliche Änderungen gelten Änderungen der Gesellschaftsform, Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Veränderung der Unternehmensstandorte, oder Änderungen in den getätigten Angaben zur grundsätzlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Nachweise jährlich unaufgefordert bei der Vergabestelle einzureichen:

- Eigenerklärung (**Formblatt 8**) mit Erklärung zu zwingenden fakultativen Ausschlussgründen im Sinne der §§ 123 und 124 des GWB sowie § 21 AEntG und § 19 MiLoG Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (VFM-Fragebogen)
- Eigenerklärung (**Formblatt 16**) zur Einhaltung der VO 833/2014 EU

- o Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (FFM-Fragebogen, AGU A)

5.13 Qualifikationsnachverfolgung zugelassener Bewerber/Lieferanten

Qualität-Abweichungstypen und Definition:

- ***„FAT“*** (Werksprüfung) Abweichung gegenüber Technischer Beschreibung/Vertrag bei FAT
- ***„SAT“*** (Site Acceptance Test) Abweichung gegenüber Technischer Beschreibung/Vertrag beim SAT
- ***„OTD“*** (Lieferzeit/-termin oder vereinbarte Betriebsbereitschaft) Verzögerung gegenüber Vertrag
- ***„G“*** (Garantie, bzw. vertraglich vereinbarte Eigenschaft) jede Abweichung die vertraglich vereinbart wurde

Lieferanten-Qualitätsstatus (QS) und Qualitätsstufen

- Grün = zugelassen
- Gelb = Aktionsplan erforderlich
- Rot = Zulassung beendet

Abweichungsstufen

- Erste Stufe, Abweichung grün, keine bis leichte Abweichung, Keine direkte Konsequenz für den PQ-Status, Beseitigung innerhalb des vereinbarten Terminplans.
- Zweite Stufe, Abweichung gelb, wiederholt/erhöhte Menge an kleineren Ausfällen/reparable Qualitätsabweichungen, Zulassungs-Status gesenkt, Lieferanten-Aktionsplan zur Beseitigung innerhalb des vereinbarten Terminplans.
- Dritte Stufe, Abweichung rot, Verlust der Zulassung für 2 Jahre, Lieferant kann sich nach Ablauf von 2 Jahren erneut bewerben

Änderungen im Qualitätsstatus (QS)
Ein zugelassener Bewerber/Lieferant startet grundsätzlich mit dem Qualifizierungs-status grün.

Wird bei der späteren Auftragsabwicklung von der Vergabestelle eine Abweichung im FAT, SAT in OTD oder G festgestellt, ändert sich der Status im Qualitätsstatus des Lieferanten. Schlägt der Lieferant geeignete Abhilfemaßnahmen (Action Plan) vor, die von der Vergabestelle akzeptiert werden können, ändert sich der Qualitätsstatus von grün auf gelb.

Sind die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen von der Vergabestelle nicht akzeptierbar (z.B. wegen Ungeeignetheit zur Erzielung der vertraglich vereinbarten Qualität, oder weil ein solch erheblicher Terminverzug eingetreten ist, der eine Terminverschiebung von größer 10 Prozent der Gesamt-Projektlaufzeit zu Folge hat) ändert sich der Qualitätsstatus auf „rot“.

Ein Lieferant, der sich im Qualitätsstatus gelb befindet und bei der nächsten Lieferung wieder alle vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt, wird wieder auf Qualitätsstatus grün gesetzt.

Ein Lieferant, der sich im Qualitätsstatus gelb befindet und bei der nächsten Lieferung im gleichen Abweichungstypen erneut Mängel vorweist, wird auf Qualitätsstatus rot gesetzt.

Beispiel:
Ein Lieferant, der aufgrund einer vorherigen verspäteten Lieferung bereits im Qualitätsstatus „gelb“ eingestuft ist und bei der nächsten Lieferung wieder vertragsgemäß/pünktlich liefert, wechselt zurück in den Qualitätsstatus „grün“.

Qualität-Abweichungstyp	Zugelassen „QS grün“	Aktionsplan erforderlich „QS gelb“	Zulassung beendet „QS rot“
FAT	**X**		
SAT	**X**		
OTD	← - - -	**X**	
G	**X**		

Ein Lieferant, der aufgrund einer vorherigen verspäteten Lieferung bereits im Qualitätsstaus „gelb“ eingestuft ist und bei der nächsten Lieferung wieder verspätet liefert, wechselt in den Qualitätsstatus „rot“. Die erteilte Zulassung im Prüfungssystem erlischt.

Qualität-Abweichungstyp	Zugelassen „QS grün“	Aktionsplan erforderlich „QS gelb“	Zulassung beendet „QS rot“
FAT	**X**		
SAT	**X**		
OTD		**X** - - - →	
G	**X**		

Im Qualitätsstatus rot ist die Qualifizierung/Zulassung beendet. Ein Lieferant, der in die dritte Stufe der Abweichung vom Qualitätsstandard eingestuft wurde, kann sich erst nach Ablauf von 2 Jahren des Verlustes der Zulassung erneut bewerben.

6. BEWERBERGEMEINSCHAFTEN

6.1 Zulässigkeit

Die Bewerbung als Bewerbergemeinschaft ist zulässig. Eine Bewerbergemeinschaft wird, wie ein Einzelbewerber behandelt. Die Bewerbergemeinschaft hat sicherzustellen und zu prüfen, dass kein Verstoß gegen Art. 101 AEUV sowie § 1 GWB vorliegt (vgl. dazu auch Erklärung in **Formblatt 3**).

6.2 Einzureichende Formblätter und weitere Unterlagen

Jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft hat den Bewerberbogen einschließlich der jeweiligen Formblätter vollständig ausgefüllt einzureichen.

7. BEGRENZUNG DER ANZAHL DER BEWERBER

Der Auftraggeber kann in den auf das Qualifizierungsverfahren folgenden Vergabeverfahren, d.h. im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren, die Zahl der qualifizierten Bewerber, die zur Angebotsabgabe oder zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert werden, soweit begrenzen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Besonderheiten des Vergabeverfahrens und dem zu seiner Durchführung erforderlichen Aufwand sichergestellt ist, § 45 Abs. 3 Satz 1 SektVO. Hierbei wird die Zahl der ausgewählten qualifizierten Bewerber so ausgewählt, dass ein angemessener Wettbewerb gewährleistet wird, § 45 Abs. 3 Satz 2 SektVO. Daher werden nicht zwingend alle Bewerber, die das Qualifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, auch zu den jeweiligen Angebotsabgaben aufgefordert.

Sollte die Vergabestelle von ihrem Recht zur Begrenzung der Anzahl der Bewerber am Vergabeverfahren Gebrauch machen, so wird dies allen qualifizierten Bietern zuvor bekannt geben. Allen Bietern wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit gegeben, die bereits eingereichten Nachweise in aktualisierter Fassung einzureichen. Die so dann vorliegenden Nachweise stellen die Grundlage für die Bewerberauswahl.

7.1 Bewertungskriterien

Für die Auswahl, welche der qualifizierten Bewerber zur Teilnahme an der Angebots- und Verhandlungsphase aufgefordert werden, beruft sich die Vergabestelle auf die in diesem Qualifizierungssystem festgelegten Kriterien zur Eignung (Anlage Eignungskriterien PQ 10 kV SA.pdf).

Der Auftraggeber behält sich vor, qualifizierte aber nicht zur Angebotsaufforderung ausgewählte Bewerber zum Verfahren zuzulassen, wenn sich Bewerber zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren zurückziehen oder aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Übersicht Vergabeunterlagen (Stand 09.10.2026)
Qualifizierungssytem gemäß §48 SektVO: luftisolierte 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken
eVergabe-Nummer: 2023003334

Bezeichnung	Zuordnung/Pfad Anlagen	mit Teilnahmeantrag einzureichen x; (x) nur wenn zutreffend
Teilnahmebedingungen PQ 10-kV-SA.pdf	01_Teilnahmebedingungen\	
Übersicht Teilnahmeunterlagen PQ_10_kV_Schaltanlagen.pdf	01_Teilnahmebedingungen\	
Mindesteignungskriterien_PQ 10_kV_Schaltanlagen.pdf	01_Teilnahmebedingungen\	
Bewerberbogen_PQ 10_kV_Schaltanlagen.pdf	02_Teilnahmeantrag\	
Formblatt_9_Verschwiegenheitserklärung.pdf	02_Teilnahmeantrag\	
Formblatt_11 - FAQ_PQ_10kV_SA.pdf	02_Teilnahmeantrag\	
Formblatt_AGU_A.pdf	02_Teilnahmeantrag\	
Formblatt_AGU_B.pdf	02_Teilnahmeantrag\	
BVB Mindeststundenentgelt_Stand 07-26.pdf	03_Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem\	
BVB_Frauenfoerderung.pdf	03_Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem\	
BVB_Kontrollrechte_Vertragsstrafen_Stand_Sept._2024.pdf	03_Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem\	
BVB_Verhinderung-von-Benachteiligungen.pdf	03_Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem\	
SGA1_ZB AGU Version 6.0 Stand 01-07-2026.pdf	03_Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem\	
Musterbürgschaften SNB.pdf	03_Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem\	
SNB Verhaltenskodex für Lieferanten September 2024.pdf	03_Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem\	
Standard Erstellung Rechnungen (Dezember 2024).pdf	03_Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem\	
Unfallmeldung Fremdfirmen an Stromnetz Berlin_08.2021.pdf	03_Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem\	
Vertragsklausel_Besondere Vertragsbedingungen BerlAVG.pdf	03_Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem\	
AGU_A.xlsx	04_Anlagen\01_Allgemein\	x
AGU_B.xlsx	04_Anlagen\01_Allgemein\	x
Bewerberbögen_PQ 10_kV_Schaltanlagen.xlsx	04_Anlagen\01_Allgemein\	x
Formblatt_3_Bewerbergemeinschaft.docx	04_Anlagen\01_Allgemein\	(x)
Formblatt_4_Eignungsleihe.docx	04_Anlagen\01_Allgemein\	(x)
Formblatt_7.3_Bestätigungstabelle_TB3544 V06_komplett.xlsx	04_Anlagen\01_Allgemein\	x
Formblatt_9_Verschwiegenheitserklärung.docx	04_Anlagen\01_Allgemein\	x
Formblatt_11 - FAQ_PQ_10kV SA.xlsx	04_Anlagen\01_Allgemein\	(x)
Prüfprotokoll Musterschaltfeld nach TB3544_V05	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A01.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A02.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A03.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A04.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A05.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A100.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A101.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A102.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A103.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A104.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A105.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A106.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A107.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3544_A108.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3546_A02.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3546_A03.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3549.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	
TB3606.pdf	04_Anlagen\02_Technik\	

Mindestkriterien zur Eignung

zum Qualifizierungssytem gemäß §48 SektVO:	Fertigung, Lieferung, Aufstellung und Inbetriebsetzung von luftisolierten 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken der Stromnetz GmbH
eVergabe-Nummer:	2023003334

Mindestkriterien (MK):	
MK1	Befähigung zur Berufsausübung - einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
MK1.1	Aktuelle Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes bzw. Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung
MK1.2	Aktueller Nachweis des Finanzamtes über die vollständige und fristgerechte Zahlung von Steuern oder gleichwertige Bescheinigungen des Ursprungs- oder Herkunftslandes
MK1.3	Aktueller Nachweis über die vollständige und fristgerechte Zahlung von Krankenkassenbeiträgen, Unfallversicherungsbeiträgen und Rentenversicherungsbeiträgen oder gleichwertige Bescheinigungen des Ursprungs- oder Herkunftslandes.
MK1.3	Aktueller Nachweis über die vollständige und fristgerechte Zahlung von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft oder gleichwertige Bescheinigungen des Ursprungs- oder Herkunftslandes.
MK1.4	Eigenerklärung zur Eignung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie zu Maßnahmen der Selbstreinigung
MK1.5	Eigenerklärung zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren
MK2	finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Bankauskunft/Versicherungen/Umsatz/Bürgschaften/etc.
MK2.1	Eigenerklärung, über das Bestehen bzw. Abschließen und Aufrechterhalten einer Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden einer Versicherungsgesellschaft mit Firmensitz in der EU unter Berücksichtigung eines marktüblichen Umfanges des Versicherungsschutzes. Hinweis: Der projektspezifische Umfang des Versicherungsschutzes im jeweiligen Projekt wird seitens der Vergabestelle festgelegt und ist im Laufe des Vergabeverfahrens durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung nachzuweisen.
MK2.2	Eigenerklärung durch Eigenangaben des Bewerbers, dass der durchschnittliche Gesamtjahresumsatzes des Bewerbers innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens 10.000.000,00 Euro netto betragen hat.
MK2.3	Eigenerklärung, wonach der Bewerber im Auftragsfalle bereit und in der Lage ist, Bürgschaften gemäß der in den Vergabeunterlagen beiliegenden Musterbürgschaften genannten Anforderungen beizubringen.
MK3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit - Ausstattung, Fachkräfte, Fortbildungen/Fachkundenachweise/Zulassungen
MK3.1	Eigenerklärung, dass der Bewerber in der Lage ist, den Leistungsteil der Vor-Ort im Umspannwerk zu erbringen ist, mit elektrotechnisch ausgebildetem Fachpersonal gemäß der Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen nach DIN-VDE 0100, Teil 10 und VDE 0105-100 oder vergleichbare europäische technische Regelungen sowie gemäß der Befähigung für Arbeiten unter Spannung nach DGUV Vorschrift 1 oder vergleichbare europäische technische Regelungen zu erbringen.
MK3.2	Eigenerklärung, dass der Bewerber in der Lage ist: 1. die Vertragsabwicklung in allen Unterlagen und im Schriftverkehr in deutscher Sprache durchzuführen und Personal zu den erforderlichen Terminen vor Ort (Stadtgebiet Berlin ggf. näherer Umkreis) bereit zu stellen; 2. eine Projektleitung zu stellen: - die technisch und kommerziell verhandlungssicher deutsch spricht (mind. C1) und an regelmäßigen Projektbesprechungen mindestens monatlich (ereignisbedingt auch öfter) und technischen Abstimmungen mit kommerziellem Charakter vor Ort (Stadtgebiet Berlin ggf. näherer Umkreis) teilnimmt, - die bei erkennbaren Gefährdungen des Projektablaufs kurzfristig an Klärungsgesprächen vor Ort (Stadtgebiet Berlin ggf. näherer Umkreis) teilnimmt, - die über die gesamte Projektlaufzeit erreichbar ist. 3. Projektierungspersonal zu stellen: - das technisch sicher deutsch spricht (mind. B2) und an regelmäßigen Projektierungsstatusbesprechungen und technischen Abstimmungen, mindestens monatlich (ereignisbedingt auch öfter) vor Ort (Stadtgebiet Berlin ggf. näherer Umkreis) teilnimmt. 4. eine Bauleitung zu stellen: - die technisch sicher deutsch spricht (mind. B2) und an regelmäßigen Baubesprechungen und technischen Abstimmungen mindestens alle 14 Tage (ereignisbedingt auch öfter) vor Ort (Stadtgebiet Berlin ggf. näherer Umkreis) teilnimmt. 5. Aufsichtspersonal für Montage-, Prüf- und Inbetriebsetzungsarbeiten zu stellen: - das technisch sicher deutsch spricht (mind. B2) - das zur projektspezifischen Auftragsabwicklung in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. 6. Ansprechpartner im Herstellerwerk zustellen: - der technisch sicher deutsch spricht (mind. B2) - alternativ ist die Bereitstellung eines Dolmetschers möglich
MK3.3	Eigenerklärung, dass der Bewerber in der Lage ist, die Abwicklung des jeweiligen Projektauftrages auf der Grundlage einschlägiger EN-und DIN-Normen, einschlägiger deutscher oder europaweit harmonisierter vergleichbarer technischen Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien (Bsp. IEC) durchzuführen.
MK3.4	Nachweis durch Vorlage des aktuell gültigen Zertifikates, dass der Bewerber ein eingeführtes und durch betriebliche Anweisungen umgesetztes, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems entsprechend der DIN EN ISO 9001-er Reihe oder gleichwertig betreibt.
MK3.5	Nachweis durch Vorlage des aktuell gültigen Zertifikates, über ein beim Bewerber bestehendes Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagementsystem entsprechend der DIN ISO 45001 oder gleichwertig. Der Nachweis hat zusätzlich durch Beschreibung des eingeführten Systems auf dem entsprechenden AG-Vordruck zu erfolgen. Dazu hat der Bewerber das den Vergabeunterlagen beiliegende Formblatt (Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz "AGU A") zu nutzen.
MK3.6	Nachweis durch Vorlage des aktuell gültigen Zertifikates, über ein beim Bewerber bestehendes Umweltmanagementsystem entsprechend der DIN EN ISO14001:2005-06 oder gleichwertig.
MK4	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit - Referenzen
Info	Die Auswahl, der zur Beurteilung der Mindestkriterien heranzuziehenden Referenzen erfolgt seitens des Bewerbers durch Eintragung der jeweiligen Referenzen in den Bewerberbogen. Referenzen der auschreibenden Stelle sind ausdrücklich zugelassen. Eine Referenz, die mehrere oder ggf. alle Mindestkriterien erfüllt, ist ausdrücklich zugelassen.
MK 4.1	Nachweis mindestens drei projektvergleichbare Referenzen. Die Referenz ist projektvergleichbar, wenn diese mindestens die folgenden Anforderungen beinhaltet: a) Die Referenz umfasst die Planung, Herstellung, Lieferung, Aufbau und Koordination der Inbetriebnahme einer luftisolierten, metallgekapselten, metallgeschotteten und typgeprüften 10-kV-Schaltanlage mit einer Bemessungsspanung größer gleich 10-kV mit mind. 50 Schaltfeldern und einer 2500A Einfachsammelschiene in einem Umspannwerk. b) Die Referenz ist vollständig erbracht bzw. abgeschlossen. Die Schlussabnahme ist maximal 8 Kalenderjahre vor dem Tag der Einreichung des Teilnahmeantrags erfolgt. c) Der Gesamtauftragswert der Referenz beträgt mindestens 500.000,00 EUR/netto.
MK 5	Technische Eignung für den spezifischen Bedarf
MK5.1	Nachweis durch Einreichung der ausgefüllten Bestätigungstabelle, dass die Anforderungen der TB3544 Version 06 und mitgeltende Unterlagen erfüllt werden
MK5.2	Eigenerklärung, dass der Bewerber bereit ist, ein Werksaudit in seiner Fertigungsstätte durchführen zu lassen
MK5.3	Eigenerklärung, dass der Bieter bereit ist, ein den Anforderungen der TB3544 Version 6 entsprechendes Musterfeld gegen Vergütung von 50.000 € zu liefern und aufzustellen

Formblatt 9

Verschwiegenheitserklärung

Bezeichnung Vergabeverfahren/Los	**Qualifizierungssytem gemäß §48 SektVO; für luftisolierte 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken**
Veröffentlichungsnummer (eVergabe)	**2023003334**
Bewerber/Bewerbergemeinschaft	

Die Abgabe des Formblatts erfolgt als

☐ o.g. Bewerber/Mitglied der o.g. Bewerbergemeinschaft

☐ Eignungsverleiher für den o.g. Bewerber/die o.g. Bewerbergemeinschaft

☐ Unterauftragnehmer für den o.g. Bewerber bzw. Bieter/die o.g. Bewerbergemeinschaft bzw. Bietergemeinschaft

Der Auftraggeber betreibt das Stromversorgungsnetz des Landes Berlin und trägt somit Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer kritischen Infrastruktur. Das vorbezeichnete Vergabeverfahren steht mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes des Landes Berlin in Zusammenhang und beinhaltet die Offenlegung von Informationen, deren Schutz der Auftraggeber sicherstellen möchte. Der Unterzeichner erkennt das besondere Schutzinteresse an und verpflichtet sich vor diesem Hintergrund zur Einhaltung der nachfolgenden Verpflichtungen:

§ 1 DEFINITIONEN

1. „**Auftraggeber**“ bezeichnet die Stromnetz Berlin GmbH. „**Unterzeichner**“ bezeichnet die jeweils unterzeichnende, zur Einhaltung der Erklärungen verpflichtete Person.

2. „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche verfahrens-, betriebs- und geschäftsbezogenen Informationen, insbesondere netzbetriebsbezogene Informationen iSv. §§ 6 ff. EnWG, einschließlich der Kommunikations- und Verhandlungsinhalte des Vergabeverfahrens, die von oder im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Unterzeichner im Zusammenhang mit oder zum Zwecke der Durchführung des vorbezeichneten Vergabeverfahrens oder der

Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber offengelegt werden. Insbesondere umfasst dies Informationen aus und/oder mit Bezug zu folgenden Unterlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Rahmenvertrag

Die Vertraulichkeit der Information besteht unabhängig davon, wer diese Informationen erstellt hat und unabhängig davon in welcher Form diese übermittelt werden, sei es mittelbar oder unmittelbar, elektronisch, schriftlich, mündlich, visuell, gegenständlich oder in anderer Form.

3. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet ein Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, die von dem Unterzeichner unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, die den Unterzeichner unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, oder die mit dem Unterzeichner unter gemeinsam unmittelbarer oder mittelbarer Kontrolle steht, wobei „kontrollieren“ bzw. „Kontrolle“ das Halten der Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter, Aktionäre oder Teilhaber, oder die kraft Vertrag oder Satzung bestehende Möglichkeit beherrschenden Einfluss auszuüben, voraussetzt.

4. „**Berechtigte Personen**“ bezeichnet den Unterzeichner und mit ihm verbundene Unternehmen einschließlich der jeweiligen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Organe, Berater des Unterzeichners, Banken des Unterzeichners sowie qualifizierte und/oder einfache Unterauftragnehmer des Unterzeichners.

§ 2 PFLICHTEN DES UNTERZEICHNERS

1. Der Unterzeichner verpflichtet sich,

   a) Vertrauliche Informationen vor anderen als den Berechtigten Personen geheim zu halten;

   b) alle zur Verhinderung unbefugten Zugriffs auf Vertrauliche Informationen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wobei diese Maßnahmen in Art und Umfang mit den in Bezug auf die jeweils eigenen vertraulichen Informationen ergriffenen Maßnahmen mindestens gleichwertig sein müssen;

   c) Vertrauliche Informationen Berechtigten Personen nur dann zugänglich zu machen, sofern dies für die Teilnahme an dem vorbezeichneten Vergabeverfahren oder zum Zwecke der Vertragsdurchführung notwendig ist, die Verfahrensintegrität und Geheimwettbewerb jederzeit gewahrt ist, diese einer mindestens gleichwertigen vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und zuvor auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit hingewiesen wurden;

   d) Vertrauliche Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers anderen als den Berechtigten Personen zu offenbaren, zur Verfügung stellen oder anderweitig zugänglich machen, wobei Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass die anderen Personen nachweislich einer mit dieser Vereinbarung vergleichbaren vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen;

   e) Vertrauliche Informationen nicht zu anderen als der Teilnahme am Vergabeverfahren oder der Vertragsdurchführung dienenden oder mit diesen zusammenhängenden Zwecken zu verwenden oder verwenden zu lassen;

   f) Vertrauliche Informationen weder insgesamt noch in Teilen zu kopieren, zu reproduzieren oder zusammenzufassen (sei es schriftlich, in digitaler oder sonstiger Form), wenn es nicht

Confidentiality: C2 - Internal

für die Teilnahme an dem vorbezeichneten Vergabeverfahren oder zum Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich ist.

2. Beruft sich der Unterzeichner auf die Zulässigkeit der Offenlegung von Vertraulichen Informationen, trägt er dafür die Beweislast.

3. Eine Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitspflichten durch Berechtigte Personen oder Dritte, denen der Unterzeichner vertrauliche Informationen offenbart hat, gilt als Verletzung dieser Vereinbarung durch den Unterzeichner.

§ 3 AUSNAHMEN VON DEN PFLICHTEN UND BESCHRÄNKUNGEN

1. Die in § 2 bestimmten Pflichten und Beschränkungen gelten nicht

   a) für Vertrauliche Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vereinbarung beruht;

   b) für Vertrauliche Informationen, die dem Unterzeichner bereits vor der Offenbarung durch den Auftraggeber rechtmäßig bekannt waren und keinen Vertraulichkeitsbeschränkungen unterlagen; oder

   c) für Vertrauliche Informationen, die dem Unterzeichner von einem Dritten rechtmäßig offenbart, zur Verfügung gestellt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden, ohne dass der Unterzeichner oder der Dritte (nach bestem Wissen und Gewissen und pflichtgemäßer, sorgfältiger Prüfung des Unterzeichners) Vertraulichkeits- oder Unterlassungspflichten gegenüber dem Auftraggeber verletzt haben.

2. Die in § 2 bestimmten Pflichten und Beschränkungen gelten ferner nicht, soweit aufgrund der Anordnung eines zuständigen Gerichts oder gegenüber einer staatlichen Behörde Vertrauliche Informationen offenbart werden müssen, allerdings nur in dem Umfang, in dem die Offenbarung rechtlich erzwingbar ist. In einem solche Fall hat der Unterzeichner den Auftraggeber unverzüglich über die bevorstehende oder bereits eingetretene Offenbarungspflicht unter Benennung der jeweils zu offenbarenden Vertraulichen Information, des Empfängers und der Rechtsgrundlage der Offenbarungspflicht zu informieren. Der Unterzeichner hat zudem alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Offenbarung Vertraulicher Informationen abzuwenden oder zu beschränken.

§ 4 INFORMATIONSPFLICHTEN

Der Unterzeichner ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen eine Liste jener Personen und Institutionen zu übermitteln, denen Vertrauliche Informationen offengelegt wurden und die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung jeweils nachzuweisen.

§ 5 KEINE ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

Der Auftraggeber behält alle Rechte an den Vertraulichen Informationen. Der Unterzeichner erkennt an, dass neben der Offenlegung der Vertraulichen Informationen zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens bzw. der Zusammenarbeit seitens des Auftraggebers keine weiteren Rechte gewährt oder übertragen werden und auch nicht aus der Offenlegung abgeleitet werden dürfen.

§ 6 LAUFZEIT

Confidentiality: C2 - Internal

Die Verpflichtungen aus dieser Verschwiegenheitserklärung gelten ab dem Datum der Unterzeichnung und enden mit dem Ablauf des in der Ausschreibung abzuschließenden Vertrags bzw. des längstlaufenden Einzelvertrags. Die Einhaltung der Pflichten gem. § 2 Ziff. 1 hat der Unterzeichner darüber hinaus solange sicherzustellen hat, wie das Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers besteht.

§ 7 RÜCKGABE/ LÖSCHUNG/ VERNICHTUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN

1. Der Unterzeichner verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen, ungeachtet ihrer Form, zu löschen und/oder zu vernichten, wenn das Vergabeverfahren oder die Zusammenarbeit endet. Auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wird verzichtet. Über die Einhaltung der Pflichten erteilt der Unterzeichner nach Aufforderung Auskunft, legt ggf. Nachweise vor und gibt eine schriftliche Bestätigung ab.

2. Eine Pflicht nach Abs. 1 besteht nicht, sofern und soweit gesetzliche Regelungen oder gerichtliche oder behördliche Verfügungen dem Unterzeichner bzw. deren Beratern die Aufbewahrung oder Archivierung der Dokumente vorschreiben oder eine Rückgabe bzw. Vernichtung technisch unmöglich oder unzumutbar ist (z.B. wegen automatischer Datensicherung). Der Unterzeichner wird sicherstellen, dass die Vertraulichkeit der Informationen für die Dauer der Ausnahme gewahrt bleibt. Die Verpflichtungen aus dieser Verschwiegenheitserklärung bleiben entsprechend für die Dauer der Ausnahme in Kraft.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Verschwiegenheitserklärung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

2. Diese Verschwiegenheitserklärung ist abschließend. Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Auf die Notwendigkeit der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

3. Sollten einzelne Regelungen dieser Verschwiegenheitserklärung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Der Unterzeichner verpflichtet sich stattdessen, solchen wirksamen/durchführbaren Regelungen zuzustimmen, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommen, was mit der ursprünglichen Verpflichtung bezweckt war. Entsprechendes gilt für lückenhafte Regelungen.

Ort: Datum:

, ,

(Name des Erklärenden, Funktion des Erklärenden, Unternehmensbezeichnung)

Confidentiality: C2 - Internal

Bewerberbogen zum Qualifizierungssystem

zum Qualifizierungssytem gemäß §48 SektVO:	Fertigung, Lieferung, Aufstellung und Inbetriebsetzung von luftisolierten 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken der Stromnetz GmbH
eVergabe-Nummer:	2023003334
Allgemeine Hinweise zum Befüllen des Bewerberbogens	Eintragung durch Bewerber

Grundsätzlich sind die Angaben der Auftragsbekanntmachung und der veröffentlichten bzw. uns übermittelten Unterlagen des Vergabeverfahrens zu beachten. Eine Übersicht der im Rahmen dieses Qualifizierungssystems zusätzlich zum Bewerberbogen einzureichenden Unterlagen liegt den Vergabeunterlagen in Form einer "Übersicht Vergabeunterlagen" bei.
Die Auswahl der Bewerber, die auf Grundlage des Qualifizierungssystems zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erfolgt auf Basis der u.a. in diesem Bewerberbogen abgefragten Angaben sowie der beiliegenden Mindest- und Bewertungskriterien zur Eignung. Daher sind alle in diesem Bewerberbogen geforderten Angaben vollständig auszufüllen bzw. anzugeben.
Alle Pflichtangaben sind in der Spalte B in den "gelb" hinterlegten Zellen zu tätigen.

Bewerber-/Bietergemeinschaft:
Bei Bewerbung als Bewerber-/Bietergemeinschaft ist das separat beiliegende Formblatt 3 - "Erklärung Bewerbergemeinschaft" sowie von jedem Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft jeweils ein separater Bewerberbogen auszufüllen und einzureichen.
Bewertungsrelevante Angaben werden in diesem Fall kumuliert.

Eignungsverleiher:
Eignungsverleiher bzw. eignungsverleihende Unternehmen sind Nachunternehmer, die zur Bewertung der Eignung im Rahmen dieses Qualifizierungssystems herangezogen werden sollen.
Bei Bewerbung mit Eignungsverleiher ist von jedem eignungsverleihenden Nachunternehmer das separat beiligende Formblatt 4 - "Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe" sowie ein separater "Bewerberbogen Eignungsleihe" auszufüllen und einzureichen.
Bewertungsrelevante Angaben werden in diesem Fall kumuliert.

Referenzen:
Die Darstellung der Referenzen soll so erfolgen, dass eine Prüfung der Mindest- und Bewertungskriterien (MK bzw. BK) zur Eignung ermöglicht wird. Die Referenzangaben sind daher grundsätzlich in diesem Bewerberbogen einzutragen und dieser als Excel-Datei einzureichen.
Sollten mehr Referenzen eingereicht werden, als Eintragungsmöglichkeiten im Bewerberbogen vorhanden sind, ist der betreffende Teil des Bewerberbogens zu duplizieren und als gesonderte Excel-Datei einzureichen.
Inhalte bewerbereigener Referenzdarstellungen werden grundsätzlich nicht bei der Bewertung berücksichtigt, können aber zur ergänzenden Erläuterung beigefügt werden.
Referenzen von konzernverbundenen Unternehmen, die nicht für die Leistungserbringung vorgesehen sind, sind nicht zulässig.

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, bewertungsrelevante Erklärungen Nachweise nachzufordern (Bestätigungen Dritter, Urkunden, Zeugnisse, Zertifikate, Referenznachweise, etc.)

Im Sinne der umweltgerechten Beschaffung ist davon abzusehen, weitere bzw. nicht geforderte Angaben, Unterlagen oder Nachweise einzureichen. Insbesondere sind auf zusätzliche Broschüren, Unternehmensberichte o.ä. zu verzichten.	
Ich/Wir erkläre/n rechtsverbindlich mit formgerechter Abgabe des Teilnahmeantrages zum Qualifizierungssystem, dass ich/ wir die vorgenannten allgemeinen Hinweise zur Kenntnis genommen haben. Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Angaben: - meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat, - nach Erhalt des Zuschlags den Auftraggeber wegen Verletzung einer vertraglichen Pflicht zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, - im Fall der Kündigung des Vertrages wegen wissentlich falscher Angaben der vorstehenden Erklärungen Schadensersatz von mir/uns zu leisten ist, - meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann. Dies gilt insbesondere auch bei meinen/unseren Referenzangaben.	keine Eintragung notwendig, Bestätigung durch Angabe des Namen des Erklärenden am Ende des Bewerberbogens
Formblatt 1 - Teilnahmeantragsschreiben - Grundsätzliche Erklärung	Eintragung durch Bewerber
Ich/Wir bewerbe/n mich/uns rechtsverbindlich mit formgerechter Abgabe des Teilnahmeantrages zum Qualifizierungssystem und geben dazu die folgenden in den jeweiligen Formblättern erläuterten Erklärungen ab: 1. Unsere Bewerbung zur Teilnahme haben wir auf der Grundlage der Auftragsbekanntmachung und der veröffentlichten bzw. uns übermittelten Unterlagen des Qualifizierungssystems erstellt. Wir haben sämtliche Unterlagen geprüft und erklären, dass aus unserer Sicht keine Unklarheiten oder Widersprüche bestehen, keine Fragen offen sind und eine Teilnahme am Vergabeverfahren für uns ohne Einschränkungen möglich ist. 2. Die von uns im Folgenden ausgefüllten Formblätter insbesondere der damit verbundenen Erklärungen sowie die ggfs. von uns hinzugefügten Anlagen sind Bestandteil unserer Bewerbung. 3. Unsere Bewerbung zur Teilnahme erfüllt die Vorgaben der Auftragsbekanntmachung vollständig. Sollte unser Bewerbung zur Teilnahme missverständlich, widersprüchlich oder unklar sein, gilt jene Auslegung, nach der die Anforderungen des Vergabeverfahrens am ehesten erfüllt sind. 4. Kann eine missverständliche, widersprüchliche oder unklare Angabe nicht durch Auslegung hinreichend geklärt werden, geht dies zu unseren Lasten. 5. Unsere Bewerbung zur Teilnahme und die weiteren Formblätter/Unterlagen des Vergabeverfahrens haben wir nur entsprechend der zulässigen Vorgaben ausgefüllt und durch zulässige eigene und als solche gekennzeichnete Unterlagen ergänzt; im Übrigen wurden die Unterlagen von uns nicht verändert. 6. Alle Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß erfolgt und keine Auskünfte wurden zurückgehalten, die den Wahrheits- oder Bedeutungsgehalt einer abgegebenen Erklärung verändern können. Die Richtigkeit der Angaben der von mir/ uns benannten eignungsverleihenden Unternehmen habe/ haben ich/ wir vollständig überprüft. Mir/ Uns ist bewusst, dass falsche Angaben, falsche Erklärungen oder die Zurückhaltung von Auskünften – auch sofern Angaben/Erklärungen von eignungsverleihenden Unternehmen betroffen sind – zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen können.	keine Eintragung notwendig, Bestätigung durch Angabe des Namen des Erklärenden am Ende des Bewerberbogens

7. Im Falle einer Änderung von Sachverhalten, die den Wahrheits- oder Bedeutungsgehalt einer abgegebenen Erklärung verändern können, verpflichte/n ich/ wir mich/ uns, dies unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Etwaige Rückfragen werde/n ich/ wir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist, beantworten. 8. Für weitere Fragen und Erläuterungen zu dieser Bewerbung bzw. im weiteren Vergabeverfahren steht der im entsprechenden Formblatt benannte Ansprechpartner unter den aufgeführten Kontaktdaten zur Verfügung.	
Formblatt 2 - Angaben zum Bewerber/Bieter bzw. Mitglied Bewerber-/Bietergemeinschaft bzw. Eignungsverleiher	Eintragung durch Bewerber
Firmenbezeichnung/Firmenname:	Bitte ausfüllen!
Ansprechpartner:	Bitte ausfüllen!
Telefonnummer des Ansprechpartners:	Bitte ausfüllen!
E-Mail des Ansprechpartners:	Bitte ausfüllen!
Die Bewerbung erfolgt als:	Bitte auswählen!
(nur bei Bewerbung als Bewerber-/Bietergemeinschaft) Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft gemäß als Anlage beiliegender Erklärung	Bitte auswählen!
Geschäftsadresse/Anschrift - Straße Hausnummer	Bitte ausfüllen!
Geschäftsadresse/Anschrift - PLZ	Bitte ausfüllen!
Geschäftsadresse/Anschrift - Ort	Bitte ausfüllen!
Telefon:	Bitte ausfüllen!
Fax:	Bitte ausfüllen!
Zentrale E-Mail:	Bitte ausfüllen!
Internetadresse:	Bitte ausfüllen!
IBAN	Bitte ausfüllen!
BIC (Swiftcode)	Bitte ausfüllen!
(nur bei Wirtschaftlichen Verknüpfungen mit Dritten) Gesellschaftsrechtliche Verbindungen	Bitte ausfüllen!
Rechtsform	Bitte ausfüllen!
Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister unter der Nummer:	Bitte ausfüllen!
Registergericht	Bitte ausfüllen!
Umsatzsteuer-ID	Bitte ausfüllen!
Bewerber/Bieter, Mitglied Bewerber-/Bietergemeinschaft, Eignungsverleiher bzw. Nachunternehmer ist ein KMU (Kleinstunternehmen, kleines Unternehmen oder mittleres Unternehmen in Anlehnung an die Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission zu Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen).	Bitte auswählen!
Eine über die vorgenannten Informationen hinausgehende Unternehmensdarstellung ist als Anlage beigefügt:	Bitte auswählen!
Formblatt 3 - Erklärung Bewerbergemeinschaft	Eintragung durch Bewerber
(nur bei Bewerbung als Bewerber-/Bietergemeinschaft) Die Erklärung Bewerbergemeinschaft liegt vollständig ausgefüllt und von allen Mitgliedern unterzeichnet als Anlage bei.	Bitte auswählen!
Angaben zu etwaigen Nachunternehmen bzw. eignungsverleihenden Unternehmen	Eintragung durch Bewerber
Firmenbezeichnung/Firmenname Nachunternehmen bzw. eignungsverleihenden Unternehmen 1	Bitte ausfüllen!

Eignungsleihe mittels Nachunternehmen - 1	Trifft nicht zu, NU ist kein Eignungsverleiher, Angabe rfolgt nur zur Information.
Firmenbezeichnung/Firmenname Nachunternehmen bzw. eignungsverleihenden Unternehmen 2	Bitte ausfüllen!
Eignungsleihe mittels Nachunternehmen - 2	Bitte auswählen!
Firmenbezeichnung/Firmenname Nachunternehmen bzw. eignungsverleihenden Unternehmen 3	Bitte ausfüllen!
Eignungsleihe mittels Nachunternehmen - 3	Bitte auswählen!
Firmenbezeichnung/Firmenname Nachunternehmen bzw. eignungsverleihenden Unternehmen 4	Bitte ausfüllen!
Eignungsleihe mittels Nachunternehmen - 4	Bitte auswählen!
Firmenbezeichnung/Firmenname Nachunternehmen bzw. eignungsverleihenden Unternehmen 5	Bitte ausfüllen!
Eignungsleihe mittels Nachunternehmen - 5	Bitte auswählen!
Firmenbezeichnung/Firmenname Nachunternehmen bzw. eignungsverleihenden Unternehmen 6	Bitte ausfüllen!
Eignungsleihe mittels Nachunternehmen - 6	Bitte auswählen!
Firmenbezeichnung/Firmenname Nachunternehmen bzw. eignungsverleihenden Unternehmen 7	Bitte ausfüllen!
Eignungsleihe mittels Nachunternehmen - 7	Bitte auswählen!
Firmenbezeichnung/Firmenname Nachunternehmen bzw. eignungsverleihenden Unternehmen 8	Bitte ausfüllen!
Eignungsleihe mittels Nachunternehmen - 8	Bitte auswählen!
Firmenbezeichnung/Firmenname Nachunternehmen bzw. eignungsverleihenden Unternehmen 9	Bitte ausfüllen!
Eignungsleihe mittels Nachunternehmen - 9	Bitte auswählen!
Firmenbezeichnung/Firmenname Nachunternehmen bzw. eignungsverleihenden Unternehmen 10	Bitte ausfüllen!
Eignungsleihe mittels Nachunternehmen - 10	Bitte auswählen!
Formblatt 4 - Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe	Eintragung durch Bewerber
(nur bei Bewerbung mit Eignungsverleiher/n) Die Verpflichtungserklärung/en zur Eignungsleihe liegt/en vollständig ausgefüllt und vom/von den eignungsverleihenden Unternehmen unterzeichnet als Anlage/n bei.	Bitte auswählen!
MK 1 - Formblatt 5 - Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	Eintragung durch Bewerber
MK 1.1 Ich/Wir erfülle/n die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen, insbesondere jene die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung betreffen.	Bitte auswählen!
MK 1.1 Berufs- und/oder Handelsregister Sofern für die Erbringung der Leistung bzw. für mein/unser Unternehmen in jenem Staat, in dem wir niedergelassen ist/sind, die Eintragung in einem Berufs- und/oder Handelsregister vorgeschrieben ist, weisen wir die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung durch die Eintragung im jeweiligen Register des Staates, in dem ich/wir niedergelassen sind nach. Hierzu reiche/en ich wir den Registerauszug bzw. die Registerauszüge als Anlage(n) ein.	Bitte auswählen!
(nur wenn kein Nachweis aus einem Berufs- oder Handelsregister vorgelegt werden kann) Sofern kein Nachweis aus einem Berufs- oder Handelsregister vorgelegt wird, ist die folgende alternative Erklärung erforderlich: Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Eintragung im Berufs- oder Handelsregister unseres Sitzstaates verpflichtet bin/sind und ich/wir auch im Übrigen keine Erklärung oder Bescheinigung vorlegen kann/können, die in Anhang XI Richtlinie 2014/24/EU für den für uns geltenden Sitzstaat aufgelistet ist.	Bitte auswählen!
MK 2 - Formblatt 6 - Erklärung finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	Eintragung durch Bewerber

MK 2.1 Haftpflichtversicherung Ich erkläre/ Wir erklären, rechtsverbindlich mit formgerechter Abgabe des Teilnahmeantrages, 1.) dass ich/ wir eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden einer Versicherungsgesellschaft mit Firmensitz in der EU unter Berücksichtigung eines marktüblichen Umfanges des Versicherungsschutzes besteht bzw. abgeschlossen und aufrechterhalten wird. Der projektspezifische Umfang des Versicherungsschutzes im jeweiligen Projekt wird seitens der Vergabestelle festgelegt und ist im Laufe des Vergabeverfahrens durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung nachzuweisen.	Bitte auswählen!
MK 2.2 Gesamtjahresumsatz Ich/Wir erklären/n, dass der durchschnittliche Gesamtjahresumsatzes unsers Unternehmens innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens 5.000.000,00 Euro netto betragen hat. Der AG behält sich die Nachforderung der kompletten konsolidierten Geschäftsberichte (oder vergleichbar) insbesondere Anhängen, Wirtschaftsprüferfreigaben und Kommentaren, etc. ausdrücklich vor. In den folgenden Geschäftsjahren haben wir folgende Umsätze erzielt:	Bitte auswählen!
2022	Bitte Wert in EUR/netto eintragen!
2023	Bitte Wert in EUR/netto eintragen!
2024	Bitte Wert in EUR/netto eintragen!
2025	Bitte Wert in EUR/netto eintragen!
Ich/Wir erklären/n, dass unser Unternehmen erst nach vorgenannten und abgefragten Jahren gegründet wurde, sodass wir können zu den geforderten wirtschaftlichen Kennzahlen keine bzw. nicht alle Angaben machen können.	Bitte auswählen!
MK 2.3 Bürgschaften Ich/Wir erklären, dass ich/wir im Auftragsfall bereit und in der Lage bin/sind, Bürgschaften gemäß der in den Vergabeunterlagen beiliegenden Musterbürgschaften genannten Anforderungen beizubringen.	Bitte auswählen!
MK 4 - Formblatt 7.1 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit - Referenzen	Eintragung durch Bewerber
MK 4.1 Referenz Nr. 1	Eintragung durch Bewerber
Nachweis von mindestens drei projektvergleichbaren Referenzen. Die Referenz ist projektvergleichbar, wenn diese mindestens die folgenden Anforderungen beinhaltet: a) Die Referenz umfasst die Planung, Herstellung, Lieferung, Aufbau und Koordination der Inbetriebnahme einer luftisolierten, metallgekapselten, metallgeschotteten und typgeprüften 10-kV-Schaltanlage mit einer Bemessungsspanung größer gleich 10-kV mit mind. 50 Schaltfeldern und einer 2500A Einfachsammelschiene in einem Umspannwerk. b) Die Referenz ist vollständig erbracht bzw. abgeschlossen. Die Schlussabnahme ist maximal 8 Kalenderjahre vor dem Tag der Einreichung des Teilnahmeantrags erfolgt.	
Auftraggeber (Name, Adresse) und Ort(e) der Leistungserbringung:	Bitte ergänzen!
Kurzbeschreibung der erbrachten wesentlichen Leistungeninhalte:	Bitte ergänzen!
Kontaktdaten des Ansprechpartners beim Referenzauftraggeber:	Bitte ergänzen!
Name:	Bitte ergänzen!
Telefon	Bitte ergänzen!
E-Mail:	Bitte ergänzen!

a) Die Referenz umfasst die Planung, Herstellung, Lieferung, Aufbau und Koordination der Inbetriebnahme einer luftisolierten, metallgekapselten, metallgeschotteten und typgeprüften 10-kV-Schaltanlage mit einer Bemessungsspanung größer gleich 10-kV mit mind. 20 Schaltfeldern und einer 2500A Einfachsammelschiene in einem Umspannwerk.	Bitte auswählen!
b) Die Referenz ist vollständig erbracht bzw. abgeschlossen. Die Schlussabnahme ist maximal 8 Kalenderjahre vor dem Tag der Einreichung des Teilnahmeantrags erfolgt.	Bitte auswählen!
Leistungsbeginn (TT.MM.JJJJ):	Bitte ergänzen!
Leistungsende/Schlussabnahme (TT.MM.JJJJ):	Bitte ergänzen!
c) Der Gesamtauftragswert der Referenz beträgt mindestens 500.000,00 EUR/netto.	Bitte auswählen!
Auftragswert in Euro (netto):	Bitte Wert in EUR/netto eintragen!
Weitere Informationen zu den erbrachten Referenzleistung sind als Anlage beigefügt. (Hinweis des Auftraggebers: Der Umfang darf [Zahl] DIN-A4-Seiten pro Referenz nicht überschreiten.)	Bitte auswählen!
MK 4.1 Referenz Nr. 2	Eintragung durch Bewerber
Auftraggeber (Name, Adresse) und Ort(e) der Leistungserbringung:	Bitte ergänzen!
Kurzbeschreibung der erbrachten wesentlichen Leistungeninhalte:	Bitte ergänzen!
Kontaktdaten des Ansprechpartners beim Referenzauftraggeber:	Bitte ergänzen!
Name:	Bitte ergänzen!
Telefon	Bitte ergänzen!
E-Mail:	Bitte ergänzen!
a) Die Referenz umfasst die Planung, Herstellung, Lieferung, Aufbau und Koordination der Inbetriebnahme einer luftisolierten, metallgekapselten, metallgeschotteten und typgeprüften 10-kV-Schaltanlage mit einer Bemessungsspanung größer gleich 10-kV mit mind. 20 Schaltfeldern und einer 2500A Einfachsammelschiene in einem Umspannwerk.	Bitte auswählen!
b) Die Referenz ist vollständig erbracht bzw. abgeschlossen. Die Schlussabnahme ist maximal 8 Kalenderjahre vor dem Tag der Einreichung des Teilnahmeantrags erfolgt.	Bitte auswählen!
Leistungsbeginn (TT.MM.JJJJ):	Bitte ergänzen!
Leistungsende/Schlussabnahme (TT.MM.JJJJ):	Bitte ergänzen!
c) Der Gesamtauftragswert der Referenz beträgt mindestens 500.000,00 EUR/netto.	Bitte auswählen!
Auftragswert in Euro (netto):	Bitte Wert in EUR/netto eintragen!
Weitere Informationen zu den erbrachten Referenzleistung sind als Anlage beigefügt. (Hinweis des Auftraggebers: Der Umfang darf [Zahl] DIN-A4-Seiten pro Referenz nicht überschreiten.)	Bitte auswählen!
MK 4.1 Referenz Nr. 3	Eintragung durch Bewerber
Auftraggeber (Name, Adresse) und Ort(e) der Leistungserbringung:	Bitte ergänzen!
Kurzbeschreibung der erbrachten wesentlichen Leistungeninhalte:	Bitte ergänzen!
Kontaktdaten des Ansprechpartners beim Referenzauftraggeber:	Bitte ergänzen!
Name:	Bitte ergänzen!
Telefon	Bitte ergänzen!
E-Mail:	Bitte ergänzen!
a) Die Referenz umfasst die Planung, Herstellung, Lieferung, Aufbau und Koordination der Inbetriebnahme einer luftisolierten, metallgekapselten, metallgeschotteten und typgeprüften 10-kV-Schaltanlage mit einer Bemessungsspanung größer gleich 10-kV mit mind. 20 Schaltfeldern und einer 2500A Einfachsammelschiene in einem Umspannwerk.	Bitte auswählen!

b) Die Referenz ist vollständig erbracht bzw. abgeschlossen. Die Schlussabnahme ist maximal 8 Kalenderjahre vor dem Tag der Einreichung des Teilnahmeantrags erfolgt.	Bitte auswählen!
Leistungsbeginn (TT.MM.JJJJ):	Bitte ergänzen!
Leistungsende/Schlussabnahme (TT.MM.JJJJ):	Bitte ergänzen!
c) Der Gesamtauftragswert der Referenz beträgt mindestens 500.000,00 EUR/netto.	Bitte auswählen!
Auftragswert in Euro (netto):	Bitte Wert in EUR/netto eintragen!
Weitere Informationen zu den erbrachten Referenzleistung sind als Anlage beigefügt. (Hinweis des Auftraggebers: Der Umfang darf [Zahl] DIN-A4-Seiten pro Referenz nicht überschreiten.)	Bitte auswählen!
MK 3 - Formblatt 7.2 - Technische und berufliche Leistungsfähigkeit - Ausstattung, Fachkräfte, Zertifikate	Eintragung durch Bewerber
MK 3.1 Fachpersonal Ich/Wir erklären/n, dass ich/wir in der Lage bin/sind den Leistungsteil, der Vor-Ort im Umspannwerk zu erbringen ist, mit elektrotechnisch ausgebildteten Fachpersonal zu erbringen, welches - gemäß den Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen nach DIN-VDE 1000, Teil 10 und VDE 0105-100 oder vergleichbare europäische technische Regelungen ausgebildet ist - die Befähigung für Arbeiten unter Spannung nach DGUV Vorschrift 1 oder vergleichbaren europäischen technischen Regelungen besitzt - deutsch in Wort und Schrift fließend beherrscht	Bitte auswählen!
MK 3.2 Normen Ich/Wir erklären/n, dass ich/wir in der Lage bin/sind, die Abwicklung des jeweiligen Projektauftrages auf der Grundlage einschlägiger EN-und DIN-Normen, einschlägiger deutscher oder europaweit harmonisierter vergleichbarer technischen Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien durchzuführen.	Bitte auswählen!
MK 3.3 Qualitätsmanagement Ich/Wir erklären/n, dass ich/wir ein eingeführtes und durch betriebliche Anweisungen umgesetztes, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems entsprechend der DIN EN ISO 9001-er Reihe oder gleichwertig betreibe/en. Das aktuell gültige Zertifikat ist als Anlage beigefügt.	Bitte auswählen!
MK 3.4 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz Ich/Wir erklären/n, dass ich/wir über ein Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagementsystem entsprechend der DIN ISO 45001 oder gleichwertig verfüge/n. Der Nachweis hat zusätzlich durch Beschreibung des eingeführten Systems auf dem entsprechenden AG-Vordruck zu erfolgen. Dazu hat der Bewerber das den Vergabeunterlagen beiliegende Formblatt (Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz "AGU A") zu nutzen. Das aktuell gültige Zertifikat einschließlich der geforderten Beschreibung sowie dem ausgefüllten Formblatt ist als Anlage beigefügt.	Bitte auswählen!
BK 3.5 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz Ich/Wir erklären/n, dass ich/wir über über ein bestehendes Umweltmanagementsystem entsprechend der DIN EN ISO14001:2005-06 oder gleichwertig verfüge/n. Das aktuell gültige Zertifikat einschließlich der geforderten Beschreibung sowie dem ausgefüllten Formblatt ist als Anlage beigefügt.	Bitte auswählen!
MK 5 - Formblatt 7.3 Technische Eignung für den spezifischen Bedarf	Eintragung durch Bewerber

MK5.1 Bestätigungstabelle zur TB3544 Ich/Wir erklären/n, dass ich/wir die Anforderungen der Auftraggeber-TB3544 Version 06 erfüllen. Ggf. abweichende Lösungen zur Erfüllung der Anforderungen werden in der Bestätigungstabelle beschrieben. Das ausgefüllte Formblatt 7.3 "Bestätigungstabelle zur TB3544_V06" ist als Anlage beigefügt.	Bitte auswählen!
MK5.2 Werksaudit Ich/Wir erklären/n, dass ich/wir bereit sind, ein Werksaudit in unserer Fertigungsstätte durchführen zu lassen	Bitte auswählen!
MK5.3 Musterschaltfeld Ich/Wir erklären/n, dass ich/wir bereit sind, ein den Anforderungen der TB 3544 Version 6 entsprechendes Musterschaltfeld gegen Vergütung von 50.000 € zu liefern.	Bitte auswählen!
MK 1.4 - Formblatt 8 - Eigenerklärung zur Eignung, zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie zu Maßnahmen der Selbstreinigung	Eintragung durch Bewerber
I. Eigenerklärung zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen 1. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 123 Absatz 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) iVm. § 142 Abs. 1 GWB ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen nach § 30 OWiG (Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten) eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach: a) § 129 StGB (Strafgesetzbuch) (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), b) § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGBzu begehen, c) § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), d) § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, e) § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, f) § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen) g) § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), h) den §§ 333 und 334 StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB (Ausländische und internationale Bedienstete), i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder j) den §§ 232, 233a Absatz 1 bis 5, den 232b bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).	

Einer Verurteilung oder einer Festsetzung einer Geldbuße stehen in diesem Sinne eine Verurteilung oder eine Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.	
2. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 123 Absatz 4 GWB iVm. § 142 Abs. 1 GWB ausgeschlossen werden muss, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder die Verletzung der aufgeführten Verpflichtungen auf sonstige Weise durch den Auftraggeber nachgewiesen wird.	
3. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren gemäß § 124 Absatz 1 GWB iVm. § 142 Abs. 1 GWB ausgeschlossen werden kann, wenn: k) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat, l) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat, m) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 GWB ist entsprechend anzuwenden, n) der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, o) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann, p) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann, q) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, r) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder s) das Unternehmen versucht hat, die Entscheidungsfindung des Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.	keine Eintragung notwendig, Bestätigung durch Angabe des Namen des Erklärenden am Ende des Bewerberbogens

4. Mir/Uns ist bekannt, dass Unternehmen von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Unterauftragnehmer ausgeschlossen werden sollen, die gegen die in § 15 BerlAVG (Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz) festgelegten Vertragsbedingungen verstoßen haben.

5. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerber gemäß § 21 AEntG (Arbeitnehmerentsendegesetz) von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

6. Mir/Uns ist bekannt, dass Auftraggeber gemäß § 21 SchwarzArbG einen Bewerber oder Bieter bis zu einer Dauer von drei Jahren ausschließen sollen, wenn dieser oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, §§ 10 bis 11 SchwarzArbG, § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 SGBIII, §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 1f oder 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) oder § 266a Absatz 1 bis 4 StGB (Strafgesetzbuch)) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.

7. Mir/Uns ist bekannt, dass Bewerber gemäß § 19 MiLoG (Mindestlohngesetz) von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

8. Mir/Uns ist bekannt, dass Unternehmen von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 LkSG belegt worden sind.

9. Ich/Wir erkläre(n) hiermit,
a) dass keine Strafen oder Geldbußen für die vorgenannten Tatbestände oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gegen mein/unser Unternehmen oder eine Person verhängt worden sind, deren Verhalten meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist.
b) dass keine zuvor genannten Gründe vorliegen, die einen Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten.
c) sofern Strafen oder Geldbußen für die vorgenannten Tatbestände oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gegen mein/unser Unternehmen oder eine Person verhängt worden sind, deren Verhalten meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist und/oder vorgenannte Gründe vorliegen die einen Ausschluss meines/unseres Unternehmens von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten, ist dies auf die unter II. Erklärung zu Maßnahmen der Selbstreinigung benannten Tatbestände/Gründe beschränkt.

10. Wir erklären, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erfolgt sind und keine Auskünfte zurückgehalten wurden, die den Wahrheits- oder Bedeutungsgehalt einer abgegebenen Erklärung betreffen können. Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen kann. 11. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber verlangen kann, dass mein/unser Unternehmen die vorstehenden Erklärungen von Unterauftragnehmern zu fordern hat und diese vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen sind. 12. Ich erkläre/wir erklären, dass mir/uns nicht bekannt ist, dass, im Wettbewerbsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber bereits in einem möglichen Teilnahmewettbewerb berechtigt ist, meine/unsere Angaben zu überprüfen und eine Abfrage beim Wettbewerbsregister durchzuführen.	
II. Erklärung zu Maßnahmen der Selbstreinigung Folgende Tatbestände oder Gründe zur vorstehenden Ziff. I.9 lt. c) werden benannt:	
(nur wenn zur vorstehenden Ziff. I.9 lt. c) Tatbeständen oder Gründen bestehen) Angaben zum Vorliegen von Tatbeständen oder Gründen gemäß Ziff. I.9 lt. c) sind Folgende:	Bitte ergänzen!
Nur wenn Angaben zum Vorliegen von Tatbeständen oder Gründen gemäß Ziff. I.9 lt. c) benannt wurden, wird um eine ergänzende Erklärung gebeten. Dazu bitte eine der nachstehenden Alternativen auswählen. Sofern keine Alternative ausgewählt wird, obwohl unter Ziff. I.8 c) Angaben über das Vorliegen von Tatbeständen oder Gründen gemacht wurden, wird unterstellt, dass keine Selbstreinigungsmaßnahmen vorgenommen wurden.	Bitte auswählen!
Formblatt 9 - Verschwiegenheitserklärung	Eintragung durch Bewerber
Die Verschwiegenheitserklärung liegt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet als Anlage/n bei.	Bitte auswählen!
MK 1 - Formblatt 13 - Nachweise der Unbedenklichkeit	Eintragung durch Bewerber
Ich/Wir erkläre/n rechtsverbindlich mit formgerechter Abgabe des Teilnahmeantrages, dass ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind. *Der Nachweis kann alternativ auch durch die Vorlage einer gültigen Bescheinigung des Eintrages im Berliner Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) oder der Eintragung in die jeweilige Liste der Vereine für Präqualifikation von Bauunternehmen oder für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.	keine Eintragung notwendig, Bestätigung durch Angabe des Namen des Erklärenden am Ende des Bewerberbogens
MK 1.2 Zahlung von Steuern Ein aktueller Nachweis zur vollständigen und fristgerechten Zahlung von Steuern ist als Anlage beigefügt.*	Bitte auswählen!

MK 1.3 Zahlung von SV-Beiträgen Ein aktueller Nachweis zur vollständigen und fristgerechten Zahlung von Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträgen ist als Anlage beigefügt.*	Bitte auswählen!
MK 1.3 Zahlung von BG-Beiträgen Ein aktueller Nachweis zur vollständigen und fristgerechten Zahlung von Beiträgen an die Berufsgenossenschaft ist als Anlage beigefügt.*	Bitte auswählen!
MK 1.5 Formblatt 16 - Eigenerklärung zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren	Eintragung durch Bewerber
1. Mir/Uns ist bekannt, dass die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an und/oder die Erfüllung eines Vertrags gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen nicht erfolgen darf, wenn diese von Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 erfasst sind. 2. Mir/Uns ist bekannt, dass von dem Verbot gem. Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 auch Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher erfasst sind, wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswertes entfällt. 3. Wir/ich erkläre(n), dass a. wir/ich keine russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung sind/bin, b. wir/ich keine juristische Person, Organisation oder Einrichtung sind/bin, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder c. wir/ich keine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung sind/bin, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handelt.	keine Eintragung notwendig, Bestätigung durch Angabe des Namen des Erklärenden am Ende des Bewerberbogens
(nur bei Bewerbung als Eignungsverleiher) Wir können /ich kann die vorstehende Erklärung in unserer/meiner Eigenschaft als o.g. Eignungsverleiher oder o.g. Unterauftragnehmer nicht abgeben, unser/mein Leistungsanteil beträgt aber nicht mehr als 10 %. Die Einzelheiten erläutern wir/erläutere ich vollständig in dem als Anlage beigefügten Dokument. Der Nachweis ist vollständig zu führen.	Bitte auswählen!
(nur bei Bewerbung als Bewerber/Bewerbergemeinschaft) 4. Wir/ich erkläre(n) in unserer Eigenschaft als o.g. Bewerber/ o.g. Bewerbergemeinschaft, dass kein im Rahmen des hier ausgeschriebenen Auftrags benannter Unterauftragnehmer/Eignungsverleiher oder eingesetzter Lieferant vom Verbot gem. Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 erfasst ist. Sofern wir/ich künftig Unterauftragnehmer und/oder Lieferanten einsetzen, stelle(n) wir/ich sicher, dass diese nicht vom Verbot gem. Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 erfasst sind.	Bitte auswählen!
Mit Angabe des Namen des Erklärenden geben wir/ gebe ich die vorgenannten in den einzelnen Formblättern aufgeführten Erklärungen ab:	Eintragung durch Bewerber
Ort:	Bitte ergänzen!
Datum:	Bitte ergänzen!
Vor- und Nachname des Bieters bzw. der erklärenden Person:	Bitte ergänzen!

Formblatt 11 FAQ - Qualifizierungssystem Fertigung, Lieferung, Aufstellung und Inbetriebsetzung von luftisolierten 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken								
Nr	Bieter	Klärungs-bedarf von:	Bezug / Dokument	Frage / Klärungsbedarf	Antwort	Antwort von	Antwort vom	Begründung / Bemerkung / Dokument
1								
2								
3								

Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gefährdungsklasse A

Stromnetz Berlin

Hinweis:
Alle Angaben dieses Fragebogens werden vertraulich behandelt!
Bitte füllen Sie alle Felder im Fragebogen aus. Fehlende Angaben werden mit „Nein“ bewertet.
Bitte beachten Sie, dass nicht relevante Felder automatisch ausgeblendet und nicht gewertet werden.
Die Bewertung erfolgt nach Punkten. Eine Übersicht über die Punkte entnehmen Sie der Tabelle am Ende des Fragebogens.

Dieser Bogen ist einmal jährlich auszufüllen und aktualisiert an den Auftraggeber zu schicken!*
* Bitte als Excel-Datei zur weiteren Verarbeitung bei Stromnetz Berlin

Kontakt (vertragsfirmenmanagement@stromnetz-berlin.de)

Ihr Ansprechpartner:		**Rufnummer:**	
Firma:*		Straße / Nr.:	
		Postleitzahl:	
		Ort:	
Anzahl Mitarbeiter im angefragten Leistungsspektrum:*		**Datum:***	

* Pflichtfelder

1. Arbeitsschutz (Health and Safety)

max. erreichbare Punkte: 130

1.1.	Verfügt Ihr Unternehmen über ein dokumentiertes Arbeitsschutzmanagementsystem wie bspw. ISO45001, SCC, BG-AMS oder vergleichbare Systeme?	◉Ja ○Nein	40
1.2.	Wenn ja, welchem Standard entspricht dieses Arbeitsschutzmanagementsystem?		
1.3.	Wenn andere - welche?		
1.4.	Ist dieses Arbeitsschutzmanagementsystem durch ein akkreditiertes Unternehmen zertifiziert? **Um zugelassen zu werden, müssen Sie Bereich 3 erfüllen.**	○Ja ◉Nein	90
1.5.	Ausfüllen ist nicht mehr notwendig!		

Bemerkungen:

2. Beauftragter für den Arbeitsschutz

max. erreichbare Punkte: 20

2.1.	Wie ist die Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung entsprechend Arbeitsschutz-, Arbeitssicherheitsgesetz und die DGUV Vorschrift 2 geregelt? **Regelbetreuung** (Vorgabe bestehend aus Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung), **Unternehmermodell** (Alternative Betreuung)	○Regelbetreuung* ○Unternehmermodell* ◉Gar nicht	20
2.2.	Ausfüllen nicht mehr notwendig!		
2.3.	Ausfüllen nicht mehr notwendig!		

Bemerkungen:

3. Folgende Fragen sind nur zu beantworten, wenn kein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem vorliegt

max. erreichbare Punkte: 70

3.1.	Würde sich Ihr Unternehmen im Falle einer Auftragsvergabe verpflichten innerhalb eines Jahres ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem zu erlangen?	○Ja ◉Nein	15
3.2.	Orientiert sich Ihr Unternehmen im Arbeitsschutz an schriftlich festgelegten Richtlinien (z. B. Arbeitsschutzpolitik, Unternehmensleitlinien zum Arbeitsschutz)?	○Ja ◉Nein	5
3.3.	Ist ein betriebsärztlicher Dienst oder Betriebsarzt bestellt?	○Ja ◉Nein	10
3.4.	Hat Ihr Unternehmen Ziele zur Verbesserung des Arbeitsschutzes definiert?	○Ja ◉Nein	5
3.5.	Liegen für die von Ihrem Unternehmen durchgeführten Arbeiten schriftlich dokumentierte Gefährdungsermittlung(en) vor?	○Ja ◉Nein	10
3.6.	Werden die in Ihrem Unternehmen festgelegten Prozesse und Maßnahmen zum Arbeitsschutz regelmäßig auditiert?	○Ja ◉Nein	5
3.7.	Falls 3.6. ja, von wem (interner oder externer Auditor):		
3.8.	Werden die Mitarbeiter-/innen Ihres Unternehmens regelmäßig zum Thema Arbeitsschutz informiert und geschult?	○Ja ◉Nein	10
3.9.	Werden Arbeitsmittel entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft und wird das Prüfergebnis dokumentiert?	○Ja ◉Nein	10

Bemerkungen:

4. Zusatzangaben zum Arbeitsschutzmanagement

max. erreichbare Punkte: 40

4.1. Findet in Ihrem Unternehmen eine Unfallauswertung statt und wird diese schriftlich dokumentiert? 10

4.2. Wenn ja, bitte nennen Sie für die letzten 3 Jahre die Anzahl der Arbeitsunfälle (außer Wegeunfälle) bezogen auf 1 Mio. geleistete Arbeitsstunden (LTIF). Tödliche Unfälle gesondert aufführen. ◉Ja ○Nein

☐ Unternehmen existiert noch keine 3 Jahre. Bemerkung:

Hinweis:
Zulassungskriterium für Unternehmen bis einschließlich 120 Mitarbeiter sind max. 2 Arbeitsunfälle (außer Wegeunfälle) mit ≥ 1 Tag Ausfallzeit (Lost Time Injury, LTI) pro Jahr. In diesem Fall müssen Sie keine Arbeitsstunden angeben. Unternehmen mit über 120 Mitarbeitern müssen eine Unfallhäufigkeit pro 1 Million Arbeitsstunden (Lost Time Injury Frequency, **LTIF**) **≤ 20** nachweisen.

LTIF = (Anz. Unfälle : (Arbeitsstunden * Mitarbeiter)) * 1.000.000

Jahre	Mitarbeiter	Unfälle	Arbeitsstunden (je Mitarbeiter)	LTIF	Tödliche Unfälle
Muster:	300	5	1.700	9,8	0
2023					
2024					
2025					

4.3. Stellt Ihr Unternehmen sicher, dass während der Arbeiten ein Verantwortlicher durchgehend anwesend ist, der die deutsche Sprache beherrscht? ○Ja ◉Nein 10

4.4. Ist in Ihrem Unternehmen sichergestellt, dass nur Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die über die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung verfügen? ○Ja ◉Nein 10

4.5. Werden die von Ihrem Unternehmen eingesetzten Subunternehmer hinsichtlich ihrer Arbeitsschutzqualität bewertet und ausgewählt? ○Ja ◉Nein 10

Bemerkungen:

Erreichte Punktzahl:

Bereich	Punkte gefordert	Punkte erreicht
1. Arbeitsschutz (Health and Safety)	130	**40**
2. Beauftragter für den Arbeitsschutz	20	**0**
3. Kein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem	40	**0**
4. Zusatzangaben zum Arbeitsschutzmanagement	40	**10**

Sie haben nicht alle Pflichtfelder ausgefüllt.
(Firma, Anzahl Mitarbeiter, Datum)
Für eine Zulassung haben Sie nicht die geforderte Anzahl an Punkten erreicht. Zudem werden gesetzliche Vorgaben (3.3., 3.5., 3.8. und 3.9.) nicht erfüllt.

Kontakt

AGU-Bogen GFK A - Version 1.2 - Stand 16.07.2024

Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gefährdungsklasse B

Stromnetz Berlin

Hinweis:
Alle Angaben dieses Fragebogens werden vertraulich behandelt!
Bitte füllen Sie alle Felder im Fragebogen aus. Fehlende Angaben werden mit „Nein“ bewertet.
Bitte beachten Sie, dass nicht relevante Felder automatisch ausgeblendet und nicht gewertet werden.
Die Bewertung erfolgt nach Punkten. Eine Übersicht über die Punkte entnehmen Sie der Tabelle am Ende des Fragebogens.
Ein nicht Erreichen der Mindestanforderungen/Mindestpunktzahl, kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Ihr Ansprechpartner:		**Rufnummer:**	
Firma:*		Straße / Nr.:	
		Postleitzahl:	
		Ort:	
Anzahl Mitarbeiter im angefragten Leistungsspektrum:*		**Datum:***	

* Pflichtfelder

1. Arbeitsschutz (Health and Safety)

max. Punkte: 130

1.1.	Verfügt Ihr Unternehmen über ein dokumentiertes Arbeitsschutzmanagementsystem wie z. B. OHSAS, SCC, BG Verfahren oder vergleichbare Systeme?	○ Ja ◉ Nein	40
1.2.	Ausfüllen ist nicht mehr notwendig!		
1.3.	Ausfüllen ist nicht mehr notwendig!		
1.4.	Ausfüllen ist nicht mehr notwendig!	○ Ja ◉ Nein	90
1.5.	Ausfüllen ist nicht mehr notwendig!		

Bemerkungen:

2. Beauftragter für den Arbeitsschutz

max. Punkte: 20

2.1.	Wie ist die Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach Arbeitsschutzgesetz und die DGUV Vorschrift 2 geregelt?	○ Regelbetreuung* ○ Unternehmermodell* ◉ Gar nicht	20
	Ausfüllen nicht mehr notwendig!		
	Ausfüllen nicht mehr notwendig!		

*Bitte Nachweis zusenden.

Bemerkungen:

3. Folgende Fragen sind nur zu beantworten, wenn kein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem vorliegt

max. Punkte: 70

3.1.	Würde sich Ihr Unternehmen im Falle einer Auftragsvergabe verpflichten innerhalb eines Jahres ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem zu erlangen?	◉ Ja ○ Nein	15
3.2.	Orientiert sich Ihr Unternehmen im Arbeitsschutz an schriftlich festgelegten Richtlinien (z. B. Arbeitsschutzpolitik, Unternehmensleitlinien zum Arbeitsschutz)?	◉ Ja ○ Nein	5
3.3.	Ist ein betriebsärztlicher Dienst oder Betriebsarzt bestellt?	◉ Ja ○ Nein	10
3.4.	Hat Ihr Unternehmen Ziele zur Verbesserung des Arbeitsschutzes definiert?	◉ Ja ○ Nein	5
3.5.	Liegen für die von Ihrem Unternehmen durchgeführten Arbeiten schriftlich dokumentierte Gefährdungsermittlung(en) vor?	◉ Ja ○ Nein	10
3.6.	Werden die in Ihrem Unternehmen festgelegten Prozesse und Maßnahmen zum Arbeitsschutz regelmäßig auditiert?	◉ Ja ○ Nein	5
3.7.	Falls ja, von wem (interner oder externer Auditor):		
3.8.	Werden die Mitarbeiter-/innen Ihres Unternehmens regelmäßig zum Thema Arbeitsschutz informiert und geschult?	◉ Ja ○ Nein	10
3.9.	Werden Arbeitsmittel entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft und wird das Prüfergebnis dokumentiert?	◉ Ja ○ Nein	10

Bemerkungen:

4. Zusatzangaben zum Arbeitsschutzmanagement

max. Punkte: 40

4.1.	Findet in Ihrem Unternehmen eine Unfallauswertung statt und wird diese schriftlich dokumentiert?	◉ Ja ○ Nein	10

4.2. Wenn ja, bitte nennen Sie für die letzten 3 Jahre die Anzahl der Arbeitsunfälle (außer Wegeunfälle) bezogen auf 1 Mio. geleistete Arbeitsstunden (LTIF). Tödliche Unfälle gesondert aufführen.

☐ Unternehmen existiert noch keine 3 Jahre. Bemerkung:

Hinweis:
Zulassungskriterium für Unternehmen bis einschließlich 120 Mitarbeiter sind max. 2 Arbeitsunfälle (außer Wegeunfälle) mit ≥ 1 Tag Ausfallzeit (Lost Time Injury, LTI) pro Jahr. In diesem Fall müssen Sie keine Arbeitsstunden angeben. Unternehmen mit über 120 Mitarbeitern müssen eine Unfallhäufigkeit pro 1 Million Arbeitsstunden (Lost Time Injury Frequency, **LTIF**) **≤ 20** nachweisen.

LTIF = (Anz. Unfälle : (Arbeitsstunden * Mitarbeiter)) * 1.000.000

Jahre	Mitarbeiter	Unfälle	Arbeitsstunden (je Mitarbeiter)	LTIF	Tödliche Unfälle
Muster:	300	5	1.700	9,8	0
2023					
2024					
2025					

4.3.	Stellt Ihr Unternehmen sicher, dass während der Arbeiten ein Verantwortlicher durchgehend anwesend ist, der die deutsche Sprache beherrscht?	◉Ja ○Nein	10
4.4.	Ist in Ihrem Unternehmen sichergestellt, dass nur Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die über die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung verfügen?	◉Ja ○Nein	10
4.5.	Werden die von Ihrem Unternehmen eingesetzten Subunternehmer hinsichtlich ihrer Arbeitsschutzqualität bewertet und ausgewählt?	◉Ja ○Nein	10

Bemerkungen:

Erreichte Punkzahl:

Bereich	Punkte maximal	Punkte erreicht
1. Arbeitsschutz (Health and Safety)	0	0
2. Beauftragter für den Arbeitsschutz	20	0
3. Kein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem	30	70
4. Zusatzangaben zum Arbeitsschutzmanagement	40	40

Sie haben nicht alle Pflichtfelder ausgefüllt.
(Firma, Anzahl Mitarbeiter, Datum)

Sie haben nicht die angeforderte Anzahl an Punkten gesammelt.
Nach Erfüllung auftraggeberseitig erteilter Auflagen ist eine Zulassung möglich.

AGU-Bogen - Version 1.1 - Stand 18.12.2023

Bezeichnung Vergabeverfahren/Los	**Qualifizierungssystem gem. §48 SektVO Fertigung, Lieferung, Aufstellung und Inbetriebsetzung von luftisolierten 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken der Stromnetz GmbH**
Veröffentlichungsnummer (eVergabe)	**2023003334**
Bieter/Bietergemeinschaft	

Vorabinformation zur Ausschreibung über das Qualifizierungsverfahren

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglicher Entgelte zu zahlen:

1.1.1 Es sind bei der Ausführung wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem jeweils Anwendung findenden Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

1.1.2 Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart.

1.1.3 Mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von 14,84 Euro brutto; ausgenommen sind Auszubildende.

1.2 Treffen den Auftragnehmer mehr als eine der unter 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 genannten Verpflichtungen, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstigste Regelung maßgeblich.

1.3 Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie § 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 500.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

2.4 Abweichend von 2.3.3. ist ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach 1.1.2. zu verpflichten, wenn der betreffende Unterauftrag einen Wert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht und für die von dem Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu erbringende Leistung eine der nach 1.1.2. vereinbarten Tarifbroschüren einschlägig ist. Die Ausnahmen nach 2.3.1. und 2.3.2. bleiben unberührt.

2.5 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1, 2.2 und 2.4 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

2.6 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis: Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle der vorstehenden Verpflichtungen sowie Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes sind Gegenstand der Unterlage „Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)“, mit der die hiesige Anlage zu einer Einheit verbunden wird.

Anlagenverzeichnis

Maßgebliche Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt nach 1.1.2

Vorabinformation zur Ausschreibung über das Qualifizierungsverfahren

Bezeichnung Vergabeverfahren/Los	**Qualifizierungssystem Herstellung und Lieferung von Sekundärtechnik - Schaltschränken für Kundenumspannwerke**
Veröffentlichungsnummer (eVergabe)	**2026000671**
Bieter/Bietergemeinschaft	

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Frauenförderung

Der Auftragnehmende verpflichtet sich,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den/die Nachunternehmer/-in wird der oder dem Auftragnehmenden zugerechnet.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen.

Hinweis: Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle der vorstehenden Verpflichtungen sowie Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes sind Gegenstand der Unterlage „Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)“ mit der die hiesige Anlage zu einer Einheit verbunden wird.

Erklärung gem. § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung (FFV)

Hiermit erkläre(n) ich/wir Folgendes:
- Zutreffendes bitte ankreuzen -

A Anwendbarkeit von § 13 Abs. 1 LGG

Im Unternehmen sind i.d.R. mehr als 10 Arbeitnehmer/-innen) beschäftigt (ausschließlich der zu Ihrer Berufsbildung Beschäftigten)

☐ Ja

☐ Nein (keine weiteren Angaben erforderlich)

B Falls ja, bitte folgende weitere Angaben:

I. Beschäftigungszahl[1]
Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 1 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen, davon mindestens eine Maßnahme der Nummer 1 bis 6)	☐
- über 250 bis 500 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 2 FFV sind drei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐
- über 20 bis 250 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 3 FFV sind zwei der in § 2 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐
- über 10 bis 20 Beschäftigte (-> gemäß § 3 Absatz 4 FFV ist eine der in § 2 Nummer 1 bis 20 FFV genannten Maßnahmen zur Förderung von Frauen und/oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszuwählen)	☐

[1] Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl ist § 23 Abs. 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Vertraulichkeit: C2 - Intern

II.
Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden während der Durchführung des Auftrags folgende Maßnahme(n) gemäß § 2 FFV durchgeführt oder eingeleitet:

1.	Umsetzung eines qualifizierten Frauenförderplans	☐
2.	verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils an den Beschäftigten in allen Funktionsebenen	☐
3.	Erhöhung des Anteils der weiblichen Beschäftigten in gehobenen und Leitungspositionen	☐
4.	Erhöhung des Anteils der Vergabe von Ausbildungsplätzen an Bewerberinnen	☐
5.	Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil	☐
6.	Einsetzung einer Frauenbeauftragten	☐
7.	Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente	☐
8.	Angebot von Praktikumsplätzen für Mädchen und junge Frauen, insbesondere in Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind	☐
9.	Teilnahme an anerkannten und geeigneten Maßnahmen und Initiativen, die Mädchen und junge Frauen für männlich dominierte Berufe interessieren sollen	☐
10.	spezielle Bildungsmaßnahmen nur für Frauen, die zur Erreichung qualifizierter Positionen befähigen sollen	☐
11.	Bereitstellung der Plätze bei sonstigen betrieblichen Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	☐
12.	Bereitstellung der Plätze außerbetrieblicher, vom Betrieb finanzierter Bildungsmaßnahmen für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten	☐
13.	bevorzugte Berücksichtigung von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss einer inner- oder außerbetrieblichen Bildungsmaßnahme	☐
14.	Angebot flexibler, den individuellen Bedürfnissen entsprechender Gestaltung der Arbeitszeit	☐
15.	Angebot alternierender Telearbeit	☐
16.	Möglichkeit befristeter Teilzeitarbeit, vorzugsweise vollzeitnah, mit Rückkehroption in eine Vollzeitarbeit, auch in Führungspositionen	☐
17.	Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit	☐
18.	Bereitstellung betrieblicher oder externer Kinderbetreuung, auch für Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeit der regulären Kinderbetreuung	☐
19.	Bereitstellung geeigneter Unterstützung und Flexibilität am Arbeitsplatz für Beschäftigte, die Erziehungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen	☐
20.	Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in mindestens Teilzeitarbeitsplätze	☐

Vertraulichkeit: C2 - Intern

21.	Vermeidung einer überproportionalen Verringerung des Frauenanteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten bei Personalabbaumaßnahmen	☐

III. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns darüber hinaus mit folgenden Verpflichtungen gem. § 4 FFV einverstanden:

1. Der oder die Auftragnehmende hat das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.

2. Sofern sich der oder die Auftragnehmende zur Vertragserfüllung eines Unterauftragnehmers oder einer Unterauftragnehmerin bedient, hat er sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer/-innen sich nach Maßgabe von § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gem. § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung durch die Nachunternehmer/-innen wird den Auftragnehmenden zugerechnet.

3. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der oder die Auftragnehmende die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen nach der Frauenförderverordnung in geeigneter Form nachzuweisen.

IV. Rechtliche Hindernisse (Erforderlichenfalls anzugeben)

An der Durchführung folgender Maßnahmen unter II. bzw. an der Übernahme folgender Verpflichtungen nach III. bin ich/sind wir gem. § 5 Abs. 2 FFV aus rechtlichen Gründen gehindert:

Begründung:

(auf Verlangen nachzuweisen)

Ort: Datum:

, ,

(Name des Erklärenden; Funktion des Erklärenden; Unternehmensbezeichnung)

Vertraulichkeit: C2 - Intern

Bezeichnung Vergabeverfahren	**Qualifizierungssystem Herstellung und Lieferung von Sekundärtechnik - Schaltschränken für Kundenumspannwerke**
Veröffentlichungsnummer (eVergabe)	**2026000671**
Bieter/Bietergemeinschaft	

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) zu den Vertragsanlagen:

„Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue“

„Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen“

„Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Frauenförderung“

1. Kontrolle

1.1 Umfang der Kontrolle

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren (unter Bezugnahme auf die Verpflichtungen gem. § 15 BerlAVG), dass die Einhaltung der nachfolgend benannten Vertragsbedingungen durch den Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrolliert werden kann:

1.1.1 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach denjenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem jeweils Anwendung findenden Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für einen allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

1.1.2 Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist;

1.1.3 Zahlung eines Mindeststundenentgelts an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) in der vereinbarten Höhe;

1.1.4 - *entfällt* -

1.1.5 Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie;

1.1.6 - *entfällt* –

1.1.7 Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette (bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; bezüglich der in diesem Formblatt enthaltenen Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).

1.2 Durchführung der Kontrolle

1.2.1 Der Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter Nummer 1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereitzuhaltenden Unterlagen vor Ort in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers einsehen.

1.2.2 Der Auftragnehmer bzw. der Unterauftragnehmer hat bei der Kontrolle mitzuwirken, indem er die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhält, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in Nummer 1.1 benannten vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten wurden.

1.2.3 Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit dem Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer. Dazu setzt der Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für den Auftragnehmer oder den Unterauftragnehmer. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Tage. Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten, die Kontrollen für ihn durchzuführen, so teilt er dem Auftragnehmer dies vorab unter Nennung der Kontaktdaten mit.

1.3 Für die Kontrolle erforderliche Unterlagen

Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen in der Regel bei der Kontrolle auf Einhaltung

1.3.1 der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Vergabemindestentgeltes aus:

- Arbeitsverträgen
- Entgeltnachweisen
- Arbeitszeitnachweisen;

1.3.2 eines Entgelts nach einem einzuhaltenden Tarifvertrag zusätzlich zu den Unterlagen aus aus:

- Dokumenten zur Zugehörigkeit in eine Lohngruppe/ Entgeltgruppe
- den einschlägigen Tarifverträgen;

1.3.3 der Weiterverpflichtung der gesamten Unterauftragnehmerkette aus:

- der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragsnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen;
- ggf. Unterauftragnehmerverträgen, Bestellscheinen oder Rechnungen;

1.3.4 - *entfällt* -

1.3.5 der Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus:

- Unterlagen, aus denen jeweils die konkrete Maßnahme zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgeht
- Arbeitsverträgen
- ggf. Nachweis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen;

Zusätzlich zu den in den unter 1.3.1 bis 1.3.5 genannten Unterlagen können je nach Einzelfall weitere Unterlagen für eine schlüssige Kontrolle erforderlich sein.

1.4 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten des öffentlichen Auftraggebers bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

Sofern datenschutzrechtlich geboten, ist der Auftragnehmer berechtigt, in den unter 1.3 genannten Unterlagen enthaltene Angaben zu schwärzen (beispielsweise Religionszugehörigkeit), soweit diese Angaben zur Kontrolle der Einhaltung der Pflichten nach dem BerlAVG nicht notwendig sind.

1.5 Mitwirkung des Auftragsnehmers bzw. Unterauftragnehmers bei der Kontrolle

Der Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer hat an den Kontrollen mitzuwirken (siehe auch 1.2). Dies beinhaltet neben der Bereitstellung und Übermittlung der unter Nummer 1.3 genannten Unterlagen auch, dass der Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrollen erfüllt, indem er diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt. Diese Verpflichtung hat der Auftragnehmer ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Unterauftragsnehmerkette zugunsten des Auftraggebers und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Der Auftragnehmer trägt die durch die Kontrolle ggf. verursachten Kosten; der Auftraggeber trägt die ihm durch die Kontrolle entstandenen Kosten selbst.

2. Sanktionen

2.1 Umfang der Sanktionen

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer sanktionieren kann für den Fall, dass dieser schuldhaft gegen die in Nummer 1.1.1 bis 1.1.7 benannten Vertragsbedingungen verstößt. Dies gilt ebenso für einen Verstoß gegen die Regelungen der Unterlage „*Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen*“, sowie einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Kontrollen gemäß Nummer 1.2. Als Sanktionsmöglichkeit kommen die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt, sowie Schadensersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.

2.2 Vertragsstrafe

2.2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für jeden unter Nummer 2.2.2 benannten schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den in Nummer 2.1 aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach 2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue sowie gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Nummer 2.1.

2.2.2 Ein Verstoß liegt jeweils vor,

2.2.2.1 wenn die Entlohnung nach einem Tarifvertrag mit Geltungsbereich im Land Berlin nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde. Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit (Nummer 1.1.2 der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue);

2.2.2.2 wenn das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde. Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit Nummer 1.1.3 der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue);

2.2.2.3 - *entfällt* -

2.2.2.4 wenn entgegen der vereinbarten „Besonderen Vertragsbedingung zur Frauenförderung“ die verlangte(n) Maßnahme(n) zur Förderung von Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nachweislich durchgeführt oder eingeleitet wurde(n). Dies gilt je Maßnahme je Vertragslaufzeit;

2.2.2.5 - *entfällt* -

2.2.2.6 wenn gegen die Pflicht zur Übertragung übernommener Verpflichtungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette verstoßen wurde, bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; bezüglich der Übertragung der in diesem Teil der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette;.

2.2.2.7 wenn entgegen der Verpflichtung nach Nummer 1.2 nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter Nummer 1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen mitgewirkt wurde, durch vollständige oder teilweise unterlassene Übermittlung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz mindestens zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Unterlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle.

2.2.3 Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen Verleiher von Arbeitskräften oder durch einen Unterauftragnehmer in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.

2.2.4 Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. In Ausübung seines Ermessens wird der Auftraggeber mindestens folgende Faktoren berücksichtigen:

(a) Dauer des Verstoßes,

(b) Art, Ausmaß und Art der Ausführung des Verstoßes (z. B. Organisationsgrad),

(f) Grad des Verschuldens,

(g) vorausgegangene Verstöße,

(h) vor dem Verstoß getroffene, angemessene und wirksame Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verstößen des Auftragnehmers und/oder der Unterauftragnehmer,

(i) positives Nachtatverhalten des Auftragnehmers und/oder der Unterauftragnehmer (insbesondere Bemühungen, den erfolgten Verstoß aufzudecken sowie nach dem Verstoß getroffene Vorkehrungen zur effektiven Vermeidung und Aufdeckung von entsprechenden Verstößen in der Zukunft).

Die Ausübung des Ermessens wird im Rahmen einer Gesamtabwägung erfolgen. Bei nachweislich existenzgefährdender mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers kann die Vertragsstrafe ebenfalls abgesenkt werden, wenn Ratenzahlung, Stundung oder andere Zahlungserleichterungen nicht ausreichen und die tatangemessene Vertragsstrafe kausal für die Existenzgefährdung wäre.

2.2.5 Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt, werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.

2.2.6 Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.

2.3 Kündigung; Rücktritt

2.3.1 Der Auftraggeber kann bei einem Verstoß gegen die unter Nummer 2.1 aufgeführten vereinbarten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrundeliegenden Vertrages den Vertrag, für den diese Bedingungen gelten, kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten. Die Kündigung bzw. der Rücktritt ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung bzw. den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

2.3.2 Die in Nummer 2.2.2 bezüglich der Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach Nummer 2.3.1 berechtigen.

2.4 Minderung; Schadensersatz

2.4.1 Der Auftraggeber kann bei einem Verstoß gegen die unter Nummer 2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. der Art des zugrundeliegenden Vertrages eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadenersatz verlangen. Ausgenommen von diesen Ansprüchen sind Verstöße gegen Entlohnungsvereinbarungen nach Nummer 2.1 i.V.m. Nummer 1.1.1 der Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Nummer 2.1.

2.4.2 Die in Nummer 2.2.2 bezüglich der Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach Nummer 2.4.1 berechtigen.

Bezeichnung Vergabeverfahren	**Qualifizierungssystem Herstellung und Lieferung von Sekundärtechnik - Schaltschränken für Kundenumspannwerke**
Veröffentlichungsnummer (eVergabe)	**2026000671**
Bieter/Bietergemeinschaft	

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen

1. Verpflichtung, Benachteiligungen zu verhindern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1.1 die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten,

1.2 seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nummer 1 zu verpflichten.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1. zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn

2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

2.4 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

2.5 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis: Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle der vorstehenden Verpflichtungen sowie Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes sind Gegenstand der Unterlage „Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)“ mit der die hiesige Anlage zu einer Einheit verbunden wird.

Zusätzliche Bedingungen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (ZB AGU) für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Stromnetz Berlin GmbH

Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstr. 3a
12435 Berlin

bedarfsmanagement@stromnetz-berlin.de
www.stromnetz.berlin

Zuständig	**Bedarfsmanagement**
Herausgeber	**Stromnetz Berlin GmbH**
Dokument	**ZB AGU**
Ausgabe	**Version 6.0, 01.07.2026**

Stromnetz Berlin

Inhalt Seite

0	Änderungshinweise	4
1	Vorbemerkungen	4
2	Allgemein geltende Regelungen	4
2.1	Gefährdungsklassen	4
2.2	Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften/Überwachungspflicht	5
2.3	Gefährdungsbeurteilung	6
2.4	Personen am Leistungsort und verantwortliche Person des Auftragnehmers	6
2.5	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)	7
2.6	Unterauftragnehmer	7
2.7	Arbeitsschutzrelevante Unterlagen/Sicherheitspass	8
2.8	Persönliche Schutzausrüstung	8
2.9	Standortregelungen des Auftraggebers	9
2.10	Ausweistragepflicht	9
2.11	Transport- und Fluchtwege	10
2.12	Baustelleneinrichtung	11
2.13	Baustrom	11
2.14	Verkehrssicherungspflichten/ Schutzeinrichtungen und Absperrmaßnahmen	12
2.15	Benutzung von Arbeitsmitteln/Steckdosen	12
2.16	Wand- oder Deckendurchbrüche, Bohrungen	13
2.17	Umgang mit Gefahrstoffen	13
2.18	Hebezeuge, Aufzüge	13
2.19	Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen	14
2.20	Sauberkeit auf der Baustelle/Abfallentsorgung	14
2.21	Belästigungsverbot	14
2.22	Alkohol, Rauchwaren und sonstige Rauschmittel	14
2.23	Notfallmanagement/Gefahrenabwehr	15
2.24	Meldung von Unfällen	15
2.25	Erste Hilfe	15
2.26	Brandschutz	15
2.27	Feuergefährliche Arbeiten	16
3	Arbeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten	16
3.1	Allgemeine Regelungen	17
3.1.1	Definitionen	17
3.1.2	Aufenthalt	17
3.1.3	Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen	17
3.1.4	Einsatz von fahrbaren Arbeitsmaschinen	18
3.2	Vor Beginn der Arbeiten	18
3.2.1	Einweisung	18
3.2.2	Beantragung von Schließmedien (Schlüssel und Transponderkarten)	19
3.2.3	Bestellung eines Arbeitsverantwortlichen	20
3.3	Verfahrensweise zur Erteilung einer Durchführungserlaubnis sowie zum Umgang mit einer Durchführungserlaubnis für planmäßige Arbeiten	20
3.4	Verfahrensweise zur Erteilung einer 1 kV-Verfügungserlaubnis für planmäßige Arbeiten	21
3.5	Durchführungserlaubnis/ Verfügungserlaubnis zur 1 kV-Störungsbearbeitung	23
3.6	Anlagenbeauftragter an der Arbeitsstelle	23
4	Überwachungs- und Prüfrechte	24

5 Sanktionen bei Verstößen/Eskalation 24
6 Schriftliche Anerkennung durch Auftragnehmer 25
7 Anlagen 26

0 Änderungshinweise

Änderungshinweise gegenüber vorherigen Versionen sind im Anhang *I - Änderungshinweise*, Tabelle I-1 Änderungshinweise dokumentiert.

1 Vorbemerkungen

Die „Zusätzlichen Bedingungen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für den Einsatz von Fremdfirmen in der Stromnetz Berlin GmbH“ (im Weiteren ZB AGU), sind Vertragsbestandteil und damit für den Auftragnehmer verbindlich. Die ZB AGU sind bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Das Dokument untergliedert sich in (i) einen Allgemeinen Teil bzw. allgemeine Regelungen, die für sämtliche Verträge gelten, als deren Anlage diese ZB AGU vereinbart sind (Ziff. 2, 4 - 7) und (ii) zusätzliche spezielle Regelungen für solche Verträge, als deren Anlage diese ZB AGU vereinbart sind und die Arbeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten zum Gegenstand haben (hier gilt zusätzlich die Ziff. 3).

Der Auftragnehmer hat die ZB AGU seinen Mitarbeitenden nachweislich zur Kenntnis zu geben, dies schriftlich zu dokumentieren (z. B. durch Unterschrift und Eintragung in den Sicherheitspass) und gegenüber der Stromnetz Berlin GmbH (im Weiteren Auftraggeber genannt) nachzuweisen (vgl. dazu Ziff. 6).

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Leistungen durch Unterauftragnehmer erbringt, ist er verpflichtet, die ZB AGU mit den jeweiligen Unterauftragnehmern zu vereinbaren. Er hat ferner zu kontrollieren, dass den jeweiligen Mitarbeitenden der Unterauftragnehmer die Regelungen der ZB AGU bekannt gegeben sind und dies schriftlich dokumentiert wurde.

Sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers, die sich aus diesen ZB AGU ergeben, sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten.

2 Allgemein geltende Regelungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für sämtliche Verträge, in denen die ZB AGU als Vertragsbestandteil vereinbart ist.

2.1 *Gefährdungsklassen*

Der Auftraggeber kategorisiert vor der Auftragserteilung jeden Vertrag nach dem Grad der möglichen Gefährdung. Die Einordnung erfolgt nach den folgenden Gefährdungsklassen:

Gefährdungsklasse A (hohes Gefährdungspotential)

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung entweder aus

- dem Arbeitsverfahren,
- der Art der Tätigkeit,
- den verwendeten Stoffen oder
- aus der Umgebung

entstehen kann und/oder weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.
Zu diesen Arbeiten zählen beispielsweise:

- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen
- Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsräumen

- Arbeiten mit Absturz- / Verschüttungsgefahr: Höhe / Tiefe > 7 m
- Transportarbeiten (ausgenommen Paketzustell- und Umzugsleistungen)

Gefährdungsklasse B (geringes Gefährdungspotential)

Zu diesen Arbeiten zählen beispielsweise:

- Arbeiten die nicht in direkter Nähe von elektrischen Anlagen stattfinden
- Arbeiten außerhalb geschlossener elektrischer Betriebsräume
- Arbeiten ohne Absturz- / Verschüttungsgefahr

Entsprechend der Einordnung in die entsprechende Gefährdungsklasse hat der Auftragnehmer Pflichten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erfüllen. Der als Anlage 1 beigefügte „Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ entsprechend der Gefährdungsklassen A oder B ist vom Auftragnehmer auszufüllen.

Eine Freigabe der Leistungserbringung kann nur erfolgen, wenn die erforderlichen Mindestanforderungen des Fragebogens erfüllt sind.

Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der Angaben im Fragebogen auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

Im Fall einer Nichteinhaltung der Anforderungen aus dem Fragebogen ist der Auftraggeber abweichend von/ergänzend zu Ziff. 5 berechtigt, die Fortsetzung des Vertrags davon abhängig zu machen, dass

- der Auftragnehmer schriftlich zusagt, die Anforderungen in einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist umzusetzen und nachzuweisen und;
- der Auftragnehmer schriftlich konkrete Schritte zusagt, die die Erfüllung als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Sofern für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bestimmte Fachkenntnisse/Ausbildungen oder Erfahrungen erforderlich sind, erklärt der Auftragnehmer, dass ihm diese Anforderungen bekannt sind und er nur Personen einsetzen wird, welche die jeweiligen Anforderungen vollständig erfüllen.

2.2 *Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften/Überwachungspflicht*

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Leistungserbringung verpflichtet, die in den Bereichen Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Arbeitsmedizin jeweils geltenden Gesetze einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung verbindlich zu beachtenden untergesetzlichen Vorschriften (insbesondere die DGUV-Vorschrift 1) einzuhalten.

Sofern zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung neue Gesetze/Vorschriften hinzutreten oder bestehende Gesetze/Vorschriften geändert werden und eine solche Entstehung oder Änderung zusätzliche Kosten für den Auftragnehmer zur Folge hat, die dieser berücksichtigt hätte, wenn er deren Entstehung/Änderung hätte absehen können, so ist er berechtigt, nach Maßgabe der Änderungsregelung des Hauptvertrags eine Vertragsänderung vom Auftraggeber zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass den im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung beschäftigten Personen die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft nachweislich zur Verfügung gestellt wurden oder sichtbar am Ort der Leistungserbringung auslegt sind und ihre Einhaltung überwacht wird.

2.3 *Gefährdungsbeurteilung*

Der Auftragnehmer hat entsprechend der gesetzlichen Anforderungen (z. B. § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV) für die von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen (hierzu gehören auch Personen von Unterauftragnehmern), eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 6 ArbSchG) vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen hierüber zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihm durchzuführender Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf mögliche Gefahren für Dritte einschließlich des Auftraggebers und seiner Anlagen durchzuführen und diese Dritten entsprechend darauf hinzuweisen; der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher Weise, sofern von seinen Anlagen im vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich Gefährdungen für Dritte einschließlich des Auftragnehmers ausgehen. Der Auftragnehmer ist nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 8 ArbSchG) verpflichtet, Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung am Leistungsort verfügbar zu halten und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilungen sowie die daraus zum Schutz seiner Mitarbeitenden abgeleiteten Maßnahmen bleiben in der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

2.4 *Personen am Leistungsort und verantwortliche Person des Auftragnehmers*

Der Auftragnehmer muss vor Erbringung seiner Leistung die von ihm eingesetzten Personen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitteilen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, täglich eine Liste über die am Leistungsort beschäftigten Personen zu führen. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber diese Listen vorzulegen.

Personen, die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden, dürfen sich örtlich nur dort aufhalten/bewegen, wo dies im Zusammenhang mit der Ausführung der geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

Unabhängig davon ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutz der von ihm eingesetzten Mitarbeitenden sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutz Dritter, sofern aufgrund der von ihm zu erbringenden Tätigkeiten Gefahren oder sicherheitsrelevante Folgen für Dritte ausgehen können, stets gewährleistet ist.

Sofern mehrere Auftragnehmer am Leistungsort tätig sind, hat jeder Auftragnehmer sich mit den jeweiligen Dritten (andere Auftragnehmer) bei Auftreten oder Erkennen möglicher Gefährdungen abzustimmen und den Auftraggeber zu unterrichten, dass eine solche Abstimmung stattgefunden hat.

Alle vertraglich vereinbarten Leistungen, die seitens des Auftragnehmers geschuldet sind, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen des Auftragnehmers erbracht werden (Arbeitsverantwortlicher). Sofern eine Leistung durch einen Unterauftragnehmer erbracht wird, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der von ihm benannte Arbeitsverantwortliche die Verantwortung auch für die Mitarbeitenden des Unterauftragnehmers übernimmt oder ein gesonderter Arbeitsverantwortlicher für die unterbeauftragten Leistungen bei dem Unterauftragnehmer besteht.

Jeder Arbeitsverantwortliche ist dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Der Arbeitsverantwortliche muss über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen verstehen, umsetzen und weiterkommunizieren zu können. Sofern im Rahmen der Leistungserbringung Personal

eingesetzt wird, welches nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Einhaltung der Vorschriften und Gesetzen auch in solchen Fällen abgesichert ist (z. B. durch Einsatz von Dolmetschern).

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Arbeitsverantwortliche seine Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann. Insbesondere hat der Auftragnehmer das Recht bzw. die Pflicht zur Anweisung der eigenen Mitarbeitenden an den Arbeitsverantwortlichen zu delegieren. Der Arbeitsverantwortliche muss während der Ausführung der Arbeiten jederzeit vor Ort und erreichbar sein.

2.5 *Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)*

Im Fall von Leistungen, die unter die Baustellenverordnung (BaustellV) fallen, wird vom Auftraggeber oder von verantwortlichen Dritten, die vom Auftraggeber bestimmt wurden, ein Koordinator nach BaustellV (SiGeKo) bestellt, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.

Für Arbeiten nach Anlage II der Baustellenverordnung hat der Auftragnehmer eine geeignete, ständig anwesende Aufsichtsperson zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften einzusetzen. Diese hat die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen und gegenüber dem Auftraggeber zu dokumentieren.

2.6 *Unterauftragnehmer*

Grundsätzlich gilt für den Einsatz von Unterauftragnehmern die Regelung des Hauptvertrags vorrangig. Sofern der Hauptvertrag keine Regelung beinhaltet, gilt die nachfolgende Regelung. Enthält der Hauptvertrag eine abweichende Regelung, gilt die nachfolgende Regelung insoweit ergänzend, als der Hauptvertrag keine Regelung trifft:

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Unterauftragnehmer einsetzen will, ist dies nur in jenem Umfang zulässig, wie dies vor Vertragsschluss vereinbart wurde. Im Übrigen dürfen Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers eingesetzt werden. Der Auftraggeber darf die Einwilligung insbesondere dann verweigern, wenn Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit gegeben sind, mit den Anforderungen dieser ZB AGU nicht vereinbar sind oder andere sachliche Gründe bestehen, die geeignet sind, die Leistungserbringung oder den Leistungserfolg zu beeinträchtigen. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber zur Auskunft, insbesondere zum Nachweis und zur Vorlage von Unterlagen und Informationen verpflichtet. Eine vollständige Übertragung der Vertragsleistungen auf Unterauftragnehmer ist ausgeschlossen.

Auch im Falle des zulässigen Einsatzes von Unterauftragnehmern bleibt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber vollumfänglich zur Leistungserbringung verpflichtet. Er steht gegenüber dem Auftraggeber allein für die ordnungsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistungen ein. Der Auftragnehmer übernimmt die Betreuung, Koordination und Überwachung der Leistungen der Unterauftragnehmer aller Stufen.

Der Auftragnehmer hat Unterauftragnehmer zu verpflichten, alle für den jeweiligen Leistungsbestandteil relevanten Regelungen dieses Vertrags einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Im Falle der Unterauftragsvergabe durch Unterauftragnehmer (Unterauftragnehmerkette) gilt die Verpflichtung auf allen nachgelagerten Ebenen entsprechend. Insbesondere darf der Unterauftragnehmer seinerseits Leistungen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers weitergeben. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieses Absatzes durch Abschluss entsprechender Verpflichtungen mit Unterauftragnehmern sicherzustellen und dies zu kontrollieren.

Erfolgt eine Unterauftragsvergabe ohne Zustimmung des Auftraggebers kann der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte wegen Vertragsverletzung die Fortführung der Arbeiten untersagen und den Vertrag außerordentlich kündigen.

Die Untervergabe der vertraglichen Leistungen über eine Kette von mehr als zwei Unterauftragnehmer (Unter-Unterauftragnehmer) ist unzulässig.

2.7 *Arbeitsschutzrelevante Unterlagen/Sicherheitspass*

Arbeitsschutzrelevante Unterlagen des Auftragnehmers, die im Rahmen der Leistungserbringung notwendig sind (Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Sicherheitspass), sowie erforderliche Qualifikationsnachweise entsprechend den Regelungen im Vergabeverfahren/Vertrag müssen vor der Arbeitsaufnahme vorhanden sein und dem Auftraggeber auf Anforderung nachgewiesen werden.

Der Auftraggeber kann ferner den Zutritt von Mitarbeitenden des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers zu einem Leistungsort, über den der Auftraggeber das Hausrecht ausübt oder aufgrund der Leistungserbringung auf Liegenschaften Dritter verantwortlich ist (z. B. Tätigkeiten auf Liegenschaften Dritter; Tätigkeiten auf öffentlichen Flächen), davon abhängig machen, dass die erforderlichen arbeitsschutzrelevanten Unterlagen vor Ort nachgewiesen werden können. Der Auftraggeber kann in diesem Zusammenhang verlangen, dass ein vereinfachter Nachweis mittels eines sog. „Sicherheitspasses“ erfolgt, der die maßgeblichen Informationen zu enthalten hat:

- Arbeitgeberdaten (Name, Anschrift)
- Angaben zur Person inkl. Lichtbild
- Nachweise von erforderlichen Unterweisungen mit Datum
- Nachweise von erforderlichen Qualifikationen mit Datum
- Kenntnisnahme der ZB AGU mit Datum

Der sog. Sicherheitspass muss keine bestimmte Form erfüllen, entscheidend ist, dass in der entsprechenden Unterlage die vorstehend genannten Informationen vollständig enthalten, einheitlich zusammengefasst und damit nachprüfbar sind. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Informationen jedes Sicherheitspasses der von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen (einschließlich aller Unterauftragnehmer) korrekt sind.

Dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten ist auf Verlangen die Einsichtnahme in den Sicherheitspass zu gestatten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden entsprechend zu verpflichten bzw. den Auftraggeber gegenüber seinen Mitarbeitenden entsprechend zu berechtigen.

2.8 *Persönliche Schutzausrüstung*

Sofern im Rahmen der Leistungserbringung das Tragen persönlicher Schutzausrüstung gesetzlich vorgeschrieben ist (einschl. nach DGUV-Vorschrift 1), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen (einschließlich jener Personen der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer) Schutzausrüstung in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung stellen zu lassen. Die Personen sind vom Auftragnehmer zu verpflichten, die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu benutzen. Personen, die ohne oder nur mit unzureichender persönlicher Schutzausrüstung am Leistungsort angetroffen werden, können durch den Auftraggeber vom Leistungsort verwiesen werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei Arbeiten mit Absturzgefahr entsprechende Schutzausrüstung zu tragen ist, z. B. bei Tätigkeiten auf Freileitungsanlagen, auf Hubarbeitsbühnen, auf Trafos, bei Arbeiten an Absturzkanten, in Schächten und Kanälen.

2.9 *Standortregelungen des Auftraggebers*

An Standorten des Auftraggebers oder Standorten Dritter gelten ggf. zusätzlich zu diesen ZB AGU jeweils spezielle Standortregelungen, die Vorgaben zum Verhalten vor Ort beinhalten. Die Standortregelungen dienen dem Schutz von Personen einschließlich der vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen sowie dem Schutz der jeweiligen Standorte/Anlagen. Sofern relevant, werden diese dem Auftragnehmer spätestens vor Ort bekannt gegeben und sind während des Aufenthalts einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass sein Personal und die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer die Standortregelungen kennen und einhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Mitarbeitende des Auftragnehmers nach Maßgabe der jeweiligen Standortregelungen des Auftraggebers eine An- und Abmeldepflicht bestehen kann. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass diese von seinen Mitarbeitenden eingehalten werden.

Alle Zugänge zu den Liegenschaften, darauf befindlichen Gebäuden, technischen Anlagen und elektrischen Betriebsräumen müssen jederzeit ordnungsgemäß verschlossen sein; sie dürfen nur für das Betreten oder Verlassen der Liegenschaft geöffnet werden. Wenn Zugänge während der Durchführung einer Lieferung oder Leistung geöffnet bleiben müssen und dieser Bereich nicht selbst dauerhaft einsehbar ist, hat der Auftragnehmer eine Beaufsichtigung einzusetzen, die sicherstellt, dass Unbefugte keinen Zutritt erhalten.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass nicht geschlossene Zugänge insbesondere sicherheitsrelevante Risiken für den Aufraggeber darstellen, für deren mögliche Folgen der Auftragnehmer im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen in Anspruch genommen werden kann.

Sofern eine offenkundig nicht für den Zutritt befugte Person auf einer Liegenschaft des Auftraggebers angetroffen wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Die Liegenschaften des Auftraggebers sind mit einer Kameraüberwachung ausgestattet. Vor dem Betreten jeder Liegenschaft muss eine Anmeldung bei der Notruf- und Serviceleitstelle erfolgen. Die jeweilige Telefonnummer teilt der Auftraggeber mit; die Telefonnummern finden sich zusätzlich am Zugang zu jeder Liegenschaft, für die dies relevant ist. Bei der Anmeldung muss der Name und die Firma zur Verifikation genannt werden. Ebenso sollte eine ungefähre Aufenthaltsdauer angegeben werden. Sollte der Aufenthalt wesentlich kürzer oder länger dauern, ist die Notruf- und Serviceleitstelle erneut zu informieren.

Sollte eine Freiluftschaltanlage, ein Netzknoten oder ein Umspannwerk betreten werden, muss zusätzlich eine Anmeldung bei der Systemführung des Auftraggebers erfolgen. Die Telefonnummer teilt der Auftraggeber auf Anforderung mit.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass, sofern eine Liegenschaft ohne Anmeldung betreten wird, eine Alarmierung von Polizei und Interventionsdienst erfolgt. Mögliche Kosten und Aufwände hat der Auftragnehmer zu tragen, wenn gegen die Anmeldepflicht verstoßen wurde.

2.10 *Ausweistragepflicht*

Mitarbeitende des Auftragnehmers müssen sich am Ort der Leistungserbringung mit Personalausweis ausweisen können. Zusätzlich können nach Maßgabe der folgenden Bedingungen Zutrittsausweise ausgegeben werden.

a) personalisierte Zutrittsausweise:

Für Mitarbeitende des Auftragnehmers, die häufig

- Betriebsgelände des Auftraggebers
- Betriebsgelände Dritter oder Kundenanlagen

betreten müssen, besteht, nach Prüfung der Erfüllung von Zulassungsbedingungen im Einzelfall, die Möglichkeit, personalisierte, mit Foto versehene Ausweise für eine begrenzte Zeit zu beantragen. Erfolgt die Ausstellung des Ausweises nicht durch den Auftraggeber, entscheidet der jeweils ausstellende Dritte, ob und unter welchen Bedingungen ein Ausweis erhalten werden kann.

b) nicht personalisierte Zutrittsausweise:

Mitarbeitende des Auftragnehmers, die selten oder kurzfristig Standorte des Auftraggebers oder Dritter betreten müssen, haben sich jeweils beim Empfang/Pförtner anzumelden und erhalten einen nicht personalisierten Besucherausweis. Der Erhalt des Besucherausweises wird durch den Empfang/Pförtner dokumentiert.

Sämtliche vorgenannten Ausweise sind beim Betreten der Standorte einschließlich Kundenanlagen offen und sichtbar zu tragen.

Nach Ablauf der Gültigkeit, spätestens jedoch mit Beendigung der Tätigkeiten sind die Ausweise an die ausgebende Stelle zurückzugeben, wofür der Auftragnehmer zu sorgen hat.

Der Verlust oder die Beschädigung eines Ausweises ist der ausgebenden Stelle umgehend anzuzeigen.

2.11 *Transport- und Fluchtwege*

Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers gilt die Straßenverkehrsordnung entsprechend sowie die jeweiligen vom Auftraggeber erlassenen Standortreglungen; insbesondere gilt generell:

- Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Auftraggeber zugewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrs- und Laufwege sowie insbesondere Flucht und Rettungswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- Für den Transport von Sachen auf den Standorten oder an Leistungsorten auf privaten Grundstücken sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die maximale Tragfähigkeit von Fahrwegen, Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist zu beachten, wenn erforderlich zu prüfen oder beim Auftraggeber zu erfragen.
- Die Zufahrtsstraßen und das interne Straßennetz sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht eingeengt werden.
- Sofern nicht aufgrund der Leistungserbringung zwingend erforderlich, sind Bau- und Montagearbeiten so einzurichten, dass der Verkehr auf den Zugangsstraßen zu einer Liegenschaft nicht behindert wird.
- Etwaige erforderliche Sperrungen von Straßen und Wegen sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig zu vereinbaren.
- Straßen und Wege sind in sauberem Zustand zu halten.
- Sofern im Rahmen von Bauleistungen, Flucht- oder Rettungswege verändert werden, müssen neue Flucht- und Rettungswege eingerichtet und markiert werden.
- Vor dem Transport von Sachen über aufgestelzte Fußböden, Lichtgitterroste und ähnliche Konstruktionen (Abdeckung von Hohlräumen) sind lastverteilende Maßnahmen entsprechend der Tragfähigkeit durch den Auftragnehmer herzustellen, sofern die Last die Tragfähigkeit des Fußbodens überschreiten könnte. Die Tragfähigkeit ist vor dem Transport durch den Auftragnehmer zu prüfen, erforderlichenfalls beim Auftraggeber zu erfragen. Der Transport ist dem Auftraggeber im Vorfeld anzuzeigen.

- Aufgestelzte Böden dürfen nur nach Absprache mit dem Auftraggeber geöffnet werden.

2.12 *Baustelleneinrichtung*

Sofern erforderlich, liegt die Bereitstellung von temporären/mobilen Gebäuden (z. B. Unterkunfts-, Sanitär-, Lager- und Werkstattcontainer, Bauwagen) in der Verantwortung des Auftragnehmers. In Abhängigkeit von der Möglichkeit im Einzelfall und sofern vorhanden, werden dem Auftragnehmer Flächen zur Aufstellung der o. g. Einrichtungen zur Verfügung gestellt. An den vom Auftraggeber zur Benutzung überlassenen Flächen, Zufahrten oder Einrichtungen sind bauliche Veränderungen nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Nach der Räumung sind sie in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen, d. h. auch Fundamente oder sonstige Bauteile sind zu entfernen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb der im Einzelfall vorgegebenen, angemessenen Frist, kann der Auftraggeber den Zustand auf Kosten des Auftragnehmers wiederherstellen lassen.

Gesetzliche Anforderungen zum Brandschutz müssen eingehalten werden (insbesondere: funktionstüchtige Feuerlöscher, Rettungswegeplan und Erste-Hilfe-Ausrüstungen müssen in den o. g. Gebäuden vorhanden sein). Arbeitsstätten müssen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen und dürfen nur auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen errichtet werden.

Übernachtungen in den temporären Gebäuden und/oder auf der Baustelle sind untersagt.

Sofern im Einzelfall möglich, zumutbar und vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien, kann der Auftragnehmer einen vorhandenen Anschluss für Frischwasser und Strom nutzen. Leitungsverlegung, Instandhaltung, ggf. Umlegung und Demontage von bzw. bis zum Speisepunkt ist Aufgabe des Auftragnehmers; die erforderlichen Arbeiten einschließlich der Leitungsführung sind zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen. Es sind nur Sanitärcontainer mit abpumpbaren Schmutzwassersammelbehälter oder funktionsfähigen Kanalanschlüssen zulässig.

Sofern erforderlich, sind Anschlüsse für Telekommunikation/Internet vom Auftragnehmer selbstständig bei den entsprechenden Anbietern zu beantragen und herzustellen.

Personenkraftwagen dürfen nicht auf dem Baustellengelände, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen nach Genehmigung durch den Auftraggeber abgestellt werden; die erforderlichen Arbeiten einschließlich der Leitungsführung sind zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Im Bereich von Freileitungen und Kabelwegen dürfen von den Auftragnehmern keine Materialien gelagert werden, die eine Störungsbeseitigung behindern; die Lagerung ist im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Bei der Aufstellung von Masten und Kränen sowie der Lagerung von Materialien dürfen die in den einschlägigen VDE- und Unfallverhütungsvorschriften geforderten Annäherungszonen zu den elektrischen Anlagen nicht unterschritten werden. Zusätzliche Schutzeinrichtungen sind vorzusehen.

2.13 *Baustrom*

Die Bereitstellung des Anschlusspunktes für den Baustromanschluss auf den Liegenschaften des Auftraggebers erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Baustromverteilung (einschließlich Lieferung, Instandhaltung, Prüfung) hat der Auftragnehmer vorzunehmen, wobei die Trassierung mit dem Auftraggeber im Vorfeld abzustimmen ist; dies gilt auch, sofern die

Anlage geändert oder erweitert wird. Der Leistungsbedarf ist rechtzeitig durch den Auftragnehmer zu kommunizieren. Dabei sind Art, Anzahl und Leistung der Verbraucher sowie zeitliche Belastung detailliert anzugeben.

Der Baustromanschluss und die -verteilungsanlage müssen den gültigen VDE-Normen und -Regelwerken und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Auftraggebers entsprechen. Die TAB stellt der Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung; im Übrigen stehen diese auf der Internetseite des Auftraggebers zur Verfügung. Die Anlage ist so zu betreiben, dass sie vor Eingriffen durch Unbefugte geschützt/gesichert ist.

Sämtliche Elektroinstallationsarbeiten sind durch Elektrofachkräfte vorzunehmen.

Die Verrechnung des Baustromes erfolgt entsprechend einer gesonderten Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

2.14 *Verkehrssicherungspflichten/ Schutzeinrichtungen und Absperrmaßnahmen*

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte in seinem Verantwortungsbereich liegende Arbeitsbereich am Leistungsort, einschließlich insbesondere Ausschachtungen, Gruben, Kanälen und Bodenöffnungen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften abgesichert ist.

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen sind verboten.

Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Schutzeinrichtung entfernt werden müssen, so ist die ungesicherte Stelle auf andere Weise zu sichern.

Provisorische Absperrungen und Geländer sind aus Stahlrohrpfosten herzustellen. Holzgeländer sind nur nach Absprache mit dem Auftraggeber zulässig.

Wird der Verkehr im öffentlichen Raum aufgrund der Leistungserbringung eingeschränkt, so hat der Auftragnehmer die entsprechenden gesetzlichen, vertraglichen und behördlichen Anforderungen einschließlich etwaiger Genehmigungsvorgaben einzuhalten.

Bei Arbeiten, wo eine Gefahr durch herabfallende Sachen bestehen kann, sind durch den Auftragnehmer in der Gefahrenzone entsprechende Sicherungsmaßnahmen vor der Arbeitsaufnahme durchzuführen (z. B. durch Schutzdächer).

Arbeitsstellen mit Absturzgefahr für Personen sind besonders zu kennzeichnen und gegen Absturz zu sichern.

Baustellen auf einer Liegenschaft des Auftraggebers dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber und – sofern ein solcher eingesetzt ist – mit dem Koordinator eingerichtet werden.

2.15 *Benutzung von Arbeitsmitteln/Steckdosen*

a) Benutzung von Arbeits- oder Betriebsmitteln des Auftraggebers

Sofern im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer eine Benutzung von Arbeits- oder Betriebsmittels des Auftraggebers erfolgen soll, ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

Vom Auftraggeber bereitgestellte Arbeits- und Betriebsmittel sind vom Auftragnehmer vor der Benutzung auf sichtbare Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und – sofern nicht unzumutbar – nach Anweisung des Auftraggebers zu kennzeichnen, zu sichern und/oder zu separieren.

Die Benutzung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel hat nach den gültigen Betriebsanweisungen des Auftraggebers zu erfolgen; diese stellt der Auftraggeber auf Anforderung des Auftragnehmers bereit.

b) Benutzung von Steckdosen

Der direkte Anschluss von elektrischen Verbrauchsmitteln an Steckdosen einer Gebäudeinstallation ist ohne Anwendung eines zusätzlichen Schutzes nicht zulässig, da der Zustand der vorgelagerten elektrischen Anlage, das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der erforderlichen Schutzeinrichtungen vom Auftragnehmer nicht vollständig beurteilt werden kann.

Der zusätzliche Schutz kann durch eine ortsveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (PRCD nach VDE 0661) realisiert werden, der die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- Bemessungsdifferenzstrom IΔn ≤ 30 mA
- allpolig schaltend, einschließlich Schutzleiter
- Unterspannungsauslösung
- kein selbstständiges Wiedereinschalten nach Spannungswiederkehr.

2.16 *Wand- oder Deckendurchbrüche, Bohrungen*

Vor der Herstellung von Wand- oder Deckendurchbrüchen, dem Anbohren von tragenden Stahl- oder Betonteilen, der Verwendung von Bolzensetzgeräten, dem Arbeiten an Sichtbetonteilen oder an statischen Bauteilen, ist ein vorheriger statischer Nachweis erforderlich. Ist die Situation unklar, dürfen keine Arbeiten erfolgen.

Ferner ist bei den vorgenannten Arbeiten stets zu prüfen, ob Versorgungsleitungen betroffen sein können, die in Gebäudekonstruktionen, insbesondere Wänden oder Decken verlaufen.

2.17 *Umgang mit Gefahrstoffen*

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Leistungserbringung beim Umgang mit Gefahrstoffen (Gefahrstoffe und gefährliche Stoffe nach der GefStoffV) sämtliche gesetzliche Vorschriften zwingend zu beachten.

Der Umgang mit Gefahrstoffen im Rahmen der Leistungserbringung ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Dazu muss der Auftragnehmer eine Liste der möglicherweise zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe (Handelsname, Menge und Sicherheitsdatenblatt) erstellen und an den Auftraggeber übersenden.

2.18 *Hebezeuge, Aufzüge*

Handhebezeuge und elektrisch angetriebene Hebezeuge dürfen nur benutzt werden, wenn sie den jeweils geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die Benutzung eines auf der Baustelle befindlichen Hebezeuges des Auftraggebers ist vorher mit diesem hinsichtlich der Zeitdauer und des Umfangs abzustimmen. Die erforderliche Befähigung (Kranschein) ist durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Das Mitfahren auf und das Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten.

Aufzüge dürfen zur Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür freigegeben und gekennzeichnet sind.

Die geltenden Bestimmungen der Aufzugsverordnung sind zu beachten. Bei Materialaufzügen müssen Sicherheitsabsperrungen vorhanden sein und entsprechend bedient werden.

2.19 *Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen*

Baustellen des Auftragnehmers, die sich entweder auf den Liegenschaften des Auftraggebers, unmittelbar angrenzenden Grundstücken zu dessen Liegenschaften oder auf öffentlichem Straßenland befinden, müssen mittels Bauzauns abgesichert werden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle jederzeit verschlossen ist und nur für Ein- und Ausfahrten geöffnet wird. Ein unbefugtes Betreten muss zu jeder Zeit verhindert werden.

Ist ein Bauzaun aufzustellen, sind die Bauzaunelemente fest miteinander zu verbinden und mit Schraubschellen zu sichern. Die Schraubschellen dürfen nur im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit entfernt werden und müssen anschließend wieder angebracht werden. Der Zustand des Bauzauns muss überprüft werden:

- Schraubschellen an allen Bauzaunelementen vorhanden
- Fußpunkte sind so verankert, dass ein Anheben verhindert wird
- Bauzaun ist statisch gesichert (z. B. Windbock)

Baustellencontainer sind ebenfalls zum jeweiligen Arbeitsende zu verschließen. Vertrauliche Informationen und Dokumente dürfen nicht im Baustellencontainer ungesichert außerhalb der Arbeitszeit verbleiben und sind gegen unberechtigte Einsichtnahme zu schützen.

Abfallcontainer, insbesondere für Buntmetall, sind zum Arbeitsende gegen unbefugten Zugriff zu sichern und zu verschließen.

Sicherheitsrelevante Vorfälle (Einbruch, Diebstahl, Hausfriedensbruch) sind polizeilich anzuzeigen und der Auftraggeber ist zu informieren.

2.20 *Sauberkeit auf der Baustelle/Abfallentsorgung*

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bau- und Arbeitsstellen am Leistungsort sauber und ordentlich zu halten. Alle vom Auftragnehmer verursachten Abfälle sind mindestens einmal wöchentlich – sofern aufgrund des Abfallanfalls erforderlich auch häufiger – nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

2.21 *Belästigungsverbot*

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeitenden darüber zu informieren, dass Belästigungen von Personen am Arbeitsplatz und/oder gegenüber Dritten in räumlicher Nähe, gleich in welcher Form, zu unterlassen und im Verstoßfall zu melden sind. Darüber hinaus hat er zu gewährleisten, dass Verfahrensweisen zum Umgang mit gemeldeten Vorfällen implementiert wurden, die zum Ziel haben, künftige Verstöße zu vermeiden bzw. erfolgte Verstöße zu sanktionieren.

2.22 *Alkohol, Rauchwaren und sonstige Rauschmittel*

Das Einbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln sind auf Liegenschaften des Auftraggebers oder Dritter (einschließlich Bau-/Arbeitsstellen auf öffentlichen Straßenland), auf

denen vertragliche Leistungen zu erbringen sind, verboten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und der Auftraggeber entsprechend berechtigt, Personen, die den Eindruck vermitteln, unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss sonstiger Rauschmittel oder Medikamente zu stehen, den Zutritt zu verweigern bzw. von den Liegenschaften sowie Bau-/Arbeitsstellen zu verweisen.

Das Rauchen auf den Liegenschaften des Auftraggebers ist nur in speziell gekennzeichneten Einrichtungen oder auf gekennzeichneten Flächen gestattet. In den Gebäuden des Auftraggebers ist das Rauchen generell untersagt.

2.23 *Notfallmanagement/Gefahrenabwehr*

Auftretende Gefahren einschließlich Schäden oder drohende Schäden an den Anlagen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer – neben ggf. dem allgemeinen Notruf – unverzüglich der Netzführung des Auftraggebers zu melden.

2.24 *Meldung von Unfällen*

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Arbeitsunfälle (ausgenommen sind Wegeunfälle) sowie Unfälle an der Ausführung unbeteiligter Dritter sind dem Auftraggeber unverzüglich zunächst mündlich sowie nachfolgend schriftlich mitzuteilen.

Die Meldepflicht gilt auch für die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer, wozu diese entsprechend durch den Auftragnehmer zu verpflichten sind.

Hierzu ist der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unfallmeldebogen (siehe Anlage 2 „Unfallmeldung an Stromnetz Berlin“) zu benutzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Angaben in dem Unfallbericht mündlich zu erläutern. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache nicht unmittelbar möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vorliegen aller Informationen einen abschließenden Unfallbericht vorzulegen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Unfallmeldung an den Auftraggeber nicht die Unfallanzeige an die zuständige gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) des Verunfallten sowie die Unfallanzeige an die staatliche Aufsichtsbehörde für Arbeitsschutz (z. B. LAGetSi Berlin oder Gewerbeaufsicht) ersetzt.

Geringfügige Verletzungen von versicherten Personen (Ausfallzeit kleiner ein Tag), die zunächst nicht meldepflichtig sind, sind im Verbandbuch des Auftragnehmers, bei dem der Verletzte beschäftigt ist, sowie im Baustellentagebuch zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung und Auswertung der Unfalldaten in der Unfallstatistik des Auftraggebers einverstanden. Dieses Einverständnis wird mit Vertragsabschluss/Auftragsannahme erteilt.

2.25 *Erste Hilfe*

Für Erste-Hilfe-Leistungen hat der Auftragnehmer Ersthelfer gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben in ausreichender Anzahl und mit aktueller Qualifikation sowie Verbandmaterialien bereitzuhalten.

2.26 *Brandschutz*

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über die nächsten erreichbaren Feuerlöscheinrichtungen, Flucht- und Rettungswege sowie Notrufeinrichtungen zu informieren. Sicherheitseinrichtungen

einschließlich der Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung beseitigt, verstellt, unwirksam gemacht oder zweckentfremdet werden.

Bei feuergefährlichen Arbeiten sind Feuerlöscher, die zur Löschung eines Brandes im Zusammenhang mit der Leistungserbringung geeignet sind, durch den Auftragnehmer bereitzustellen und am Leistungsort verfügbar zu halten.

Die Regelung für die Benutzung von Feuerlöschern in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannung über 1000 V sind Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsfreigabeverfahrens sowie der Einweisung vor Aufnahme der Arbeiten.

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Zufahrtswege für die Rettungskräfte sind ständig freizuhalten. Brennbare Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln und arbeitstäglich zu entsorgen.

Die Hinweise auf Rauchverbotszonen und den Umgang mit Feuer bzw. offenem Licht sind zu beachten.

Brand- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen gehalten werden, wenn nicht eine automatische Schließtechnik vorhanden ist. Das Feststellen oben genannter Türen durch Keile, Gegenstände oder dergleichen ist nicht zulässig. Im Fall von Mauerdurchbrüchen und/oder Arbeiten an Brandschotten ist bis zur fachgerechten Fertigstellung der Arbeiten eine geeignete provisorische Schließung/Abschottung vorzunehmen. Prüfzeugnisse über die bauaufsichtliche Zulassung der verwendeten Bauteile und Materialien sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zu übergeben.

2.27 *Feuergefährliche Arbeiten*

Im Fall der Erforderlichkeit von feuergefährlichen Arbeiten (einschließlich Autogen- und Elektroschweißen, Verwendung von beheizten Teerkesseln, Flämmarbeiten, funkenreißende Tätigkeiten), ist durch den Auftragnehmer ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten für den Netzbetrieb (Anlage 3) einzuholen.

Die Erlaubnis ist spätestens am Tag der Leistungserbringung vor Ort durch den Auftragnehmer einzuholen und wird entsprechend vom Auftraggeber spätestens am Tag der Leistungserbringung erteilt.

Die Erlaubnis gilt für die auf der Erlaubnis festgelegte Tätigkeit in dem auf der Erlaubnis festgelegten Zeitraum. Im Fall von Änderungen ist eine erneute Erlaubnis zu beantragen. Der Auftragnehmer darf erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen.

Die Vorgaben aus der Erlaubnis (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten für den Netzbetrieb) sind strikt einzuhalten. Insbesondere ist die Nachkontrolle durchzuführen und zu dokumentieren.

3 Arbeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten

Die nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts gelten für solche Verträge, in denen die ZB AGU als Vertragsbestandteil vereinbart ist und die Leistungen zum Gegenstand haben, die Tätigkeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten beinhalten.

3.1 *Allgemeine Regelungen*

3.1.1 Definitionen

Anlagenbetreiber:
Anlagenbetreiber ist, wer eine elektrische Anlage in eigener Verantwortung als Eigentümer oder Besitzer betreibt.

Anlagenverantwortlicher:
Anlagenverantwortlicher ist, wer in einem bestimmten Zeitpunkt die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb eines elektrischen Betriebsmittels trägt. Die Anlagenverantwortlichkeit kann sich (i) originär ergeben aus der Eigenschaft als Anlagenbetreiber oder (ii) abgeleitet aufgrund einer Übertragung seitens eines Anlagenverantwortlichen mittels Verfügungserlaubnis.

Arbeitsverantwortlicher:
Arbeitsverantwortlicher ist, wer die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung einer Tätigkeit am Leistungsort trägt.

Arbeitende Person:
Jede arbeitende Person trägt die Verantwortung, die mit der Freigabe zur Arbeit erhaltenen Anweisungen einzuhalten. Im Ergebnis müssen für jede arbeitende Person die geplanten Arbeitsabläufe klar und plausibel sein.

Sind die Arbeitsabläufe vor Ort nicht klar und plausibel, hat die arbeitende Person die Verpflichtung, die Arbeit einzustellen, um den Sachverhalt mit dem Arbeitsverantwortlichen zu klären. Falls erforderlich, muss der Arbeitsverantwortliche den Anlagenverantwortlichen informieren.

Verfügungserlaubnis:
Ist die Berechtigung, über elektrische Betriebsmittel als unmittelbar Anlagenverantwortlicher zu verfügen. Die Verfügungserlaubnis berechtigt zur Erteilung von Durchführungserlaubnissen.

Durchführungserlaubnis:
Ist die Berechtigung im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten eine Leistung auszuführen, unabhängig von der Art der Tätigkeit oder Leistung. Die Durchführungserlaubnis wird vom Anlagenverantwortlichen erteilt.

3.1.2 Aufenthalt

Das Betreten von elektrischen Betriebsstätten oder die Erbringung von Leistungen an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen, bei denen der Auftraggeber die Anlagenverantwortung besitzt (Anlagenverantwortlicher), bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber sowie einer Einweisung.

In elektrischen Betriebsstätten von Dritten (z. B. Betriebs- oder Kundenanlagen) ist zudem die Zustimmung/Einweisung des verantwortlichen Mitarbeitenden (Anlagenverantwortlicher) des Dritten einzuholen. Auf Anforderung des Auftragnehmers teilt der Auftraggeber die hierzu erforderlichen Informationen im konkreten Fall mit.

3.1.3 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen

Im Fall von Leistungen an unter Spannung stehenden Anlagenteilen hat der Auftragnehmer vor der Arbeitsaufnahme schriftlich nachzuweisen, dass er die nach DGUV-Vorschrift erforderliche fachliche Eignung für

solche Tätigkeiten erfüllt (Befähigungsnachweis). Die Kenntnisse und Fertigkeiten müssen in regelmäßigen Abständen (jährliche Unterweisung/alle 4 Jahre Wiederholungsprüfung) überprüft werden und, wenn erforderlich, muss die Ausbildung wiederholt oder ergänzt werden.

Bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass außer der Elektrofachkraft noch eine weitere, mindestens elektrotechnisch unterwiesene Person als Ersthelfer am Leistungsort anwesend ist.

3.1.4 Einsatz von fahrbaren Arbeitsmaschinen

Beabsichtigt der Auftragnehmer an Standorten des Auftraggebers mit elektrischen Betriebsstätten im Rahmen der Leistungserbringung den Einsatz von fahrbaren Arbeitsmaschinen (insbesondere: Kräne, Bagger, mechanische Leitern, Arbeitsbühne), so ist dies schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen und bedarf der Genehmigung; die Genehmigung ist auf der Durchführungserlaubnis schriftlich zu dokumentieren.

3.2 *Vor Beginn der Arbeiten*

3.2.1 Einweisung

Zur Minimierung möglicher Gefährdungen bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten werden die Mitarbeitenden des Auftragnehmers durch den Auftraggeber im Rahmen einer mehrstufigen Vorgehensweise eingewiesen.

Nach Vertragsabschluss werden die Verantwortlichen des Auftragnehmers (Unternehmensleitung, Arbeitsverantwortliche) und in Abhängigkeit vom Gewerk und Bestimmung durch den Auftraggeber auch die seitens des Auftragnehmers vor Ort im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen zu den Themen

- Ansprechpartner
- Prozessabläufe
- Standortbestimmungen
- örtliche Gegebenheiten
- Meldeketten
- Verfahrensweise Durchführungserlaubnis
- Verfahrensweise 1 kV Verfügungserlaubnis
- VDE 0105-Teil 100 und DGUV Vorschrift 3

vom Auftraggeber eingewiesen. Die Einweisung erfolgt an einem Ort in Berlin und hat insgesamt einen Zeitumfang von ca. 2 Stunden je Mitarbeitenden, welcher vom Auftragnehmer einzuplanen ist.

Darüber hinaus erfolgen Einweisungen mittels einer elektronischen eLearning-Anwendung („Sicherheitseinweisung von Fremdfirmen“).

Der Auftraggeber legt vor Vertragsschluss fest, an welchen eLearning-Modulen (maximal 7) der Auftragnehmer bzw. die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden teilzunehmen haben. Je Modul ist ein durchschnittlicher Zeitaufwand von durchschnittlich ca. 30 Minuten einzuplanen. Sofern im Einzelfall nicht abweichend festgelegt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle am Leistungsort tätigen Personen am eLearning teilnehmen müssen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen, eine Registrierung im System (eLearning Plattform) des Auftraggebers unter

Angabe einer gültigen Mail-Adresse vornehmen und die erforderlichen eLearning-Module durchführen. Jedes eLearning-Modul endet mit einem Abschlusstest, welcher beliebig oft wiederholt werden kann. Im Anschluss des erfolgreichen Abschlusstest eines eLearning-Moduls muss das Zertifikat für dieses Modul vom jeweiligen Mitarbeiter ausgedruckt werden. Das Zertifikat wird außerdem durch das System (eLearning-Plattform) an die vom jeweiligen Mitarbeiter des Auftragnehmers angegebene Mail-Adresse übermittelt. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen das Zertifikat / die Zertifikate zum Nachweis der erfolgreich durchgeführten Abschlusstests ausdrucken und unterzeichnen.

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellungsdatum. Es ist im Rahmen der Leistungserbringung stets mitzuführen, auf Verlangen vorzuzeigen sowie im Sicherheitspass zu dokumentieren. Das eLearning-Zertifikat ersetzt nicht die Einweisung vor Ort. Mit Ablauf des Zertifikats erlischt die Zutrittsberechtigung zu elektrischen Betriebsstandorten des Auftraggebers automatisch. Übersteigt der Leistungszeitraum den Gültigkeitszeitraum des eLearning-Zertifikates, ist es unaufgefordert rechtzeitig zu erneuern.

Die eLearning Plattform ist über folgenden Link zu erreichen:

- www.stromnetz.berlin/sicherheitseinweisung

Die erforderlichen Informationen zur Anmeldung erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber.

Zum Zwecke der Planung der Einweisung hat der Auftragnehmer die durchzuführenden Arbeiten mindestens eine Woche vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber anzumelden.

Die Einweisungen werden vom Auftraggeber dokumentiert; der Auftragnehmer hat dies zu bestätigen.

3.2.2 Beantragung von Schließmedien (Schlüssel und Transponderkarten)

Sofern die Leistungserbringung in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten erfolgt und der Auftragnehmer ein Schließmedium benötigt, muss vor der Aufnahme der Tätigkeiten eine Berechtigung für Schließmedien beim Auftraggeber beantragt werden. Der Antrag muss mindestens in Textform (z. B. E-Mail) unter Beachtung einer Frist von mindestens einer Woche vor Beginn der Leistungserbringung erfolgen und muss folgende Informationen enthalten bzw. Anforderung erfüllen:

- Anzahl der Mitarbeitenden bzw. Anzahl der Schließmedien (Schlüssel und/oder Transponderkarten)
- Namen der Mitarbeitenden
- Mobilrufnummern der Mitarbeitenden
- Gültiges eLearning-Zertifikat
- Zeitraum der Berechtigung für Schließmedien
- Qualifikation jedes berechtigten Mitarbeitenden als Elektrofachkraft bzw. Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)

Die Schließmedien werden personengebunden ausgegeben; die Weitergabe eines Schließmediums an eine nicht berechtigte Person ist unzulässig. Jedes Schließmedium ist sorgfältig zu verwahren und vor Missbrauch zu schützen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden entsprechend zu verpflichten.

Das Schließmedium „Elektromechanische Schlüssel der M-Schließung“ (neues Zutrittskontrollsystem - ZKS) sind im vom Auftraggeber vorgegebenen Wiederholungszeitraum an den durch den Auftraggeber benannten Standorten zu revalidieren. Der Vorgang des Revalidierens wird in der Anlage 4 „Beantragung und Revalidierung M-Schlüssel“ dieser ZB AGU erläutert.

Die Zutrittsberechtigung zu Anlagen des Auftraggebers erlischt automatisch:

- mit Ablauf des eLearning-Zertifikates
- bei Leistungserfüllung
- bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeitenden mit dem Auftragnehmer

Bei Verstößen gegen den Vertrag einschließlich der ZB AGU ist der Auftraggeber berechtigt, die Zutrittsberechtigung zu entziehen.

Schließmedien sind unaufgefordert durch den Auftragnehmer an die ausgebende Stelle des Auftraggebers zurückzugeben, wenn die Berechtigung erloschen ist. Der Verlust oder der Defekt eines Schließmediums ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Defekte Schließmedien bzw. abgebrochene Schlüssel sind bei der ausgebenden Stelle des Auftraggebers zum Ersatz abzugeben.

3.2.3 Bestellung eines Arbeitsverantwortlichen

Vor Beginn der Arbeiten ist durch den Auftragnehmer ein Arbeitsverantwortlicher zu benennen. Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers hat folgende Punkte sicherzustellen:

- Kontaktaufnahme und Abstimmung der Arbeiten mit dem Auftraggeber und/oder dem Koordinator/Anlagenverantwortlichen/Anlagenbeauftragten. Der Auftraggeber teilt auf Anforderung mit, welche Person im konkreten Fall zu kontaktieren ist.
- Beantragung bzw. Einholung der Durchführungserlaubnis für Arbeiten in bzw. an elektrotechnischen Anlagen des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht bereits Inhaber einer 1 kV-Verfügungserlaubnis ist. Hierfür ist die Kernarbeitszeit zw. 07:00 und 15:00 Uhr des Auftraggebers zu beachten.
- Aufnahme der Arbeiten erst nach erfolgter Einweisung und der schriftlichen Erteilung einer Durchführungserlaubnis durch den Anlagenverantwortlichen oder Anlagenbeauftragten sowie nach Ein- bzw. Unterweisung der eigenen Mitarbeitenden (arbeitende Personen) in die durchzuführenden Arbeiten und Sicherheitsbestimmungen
- Einhaltung der Regelungen zur Verfahrensweise 1 kV Verfügungserlaubnis gemäß Abschn. 3.4
- Bei allen Arbeiten an bzw. in elektrischen Anlagen sind vom Auftragnehmer zwingend die fünf Sicherheitsregeln zu beachten und einzuhalten:

  1) Freischalten
  2) gegen Wiedereinschalten sichern
  3) Spannungsfreiheit feststellen
  4) Erden und Kurzschließen
  5) benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken.

3.3 *Verfahrensweise zur Erteilung einer Durchführungserlaubnis sowie zum Umgang mit einer Durchführungserlaubnis für planmäßige Arbeiten*

Für alle Arbeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten des Auftraggebers ist vor Beginn der Tätigkeit eine Durchführungserlaubnis (Anlage 5) beim Anlagenverantwortlichen oder Anlagenbeauftragten einzuholen.

Ohne eine schriftliche Durchführungserlaubnis sind Arbeiten an oder im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen oder in elektrischen Betriebsstätten nicht zulässig!

Die Erteilung der Durchführungserlaubnis erfolgt schriftlich am Leistungsort.

Werden nach Erteilung der Durchführungserlaubnis durch den dann Anlagenverantwortlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, dürfen diese nicht ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung verändert

werden. Jedoch dürfen weitere Sicherheitsmaßnahmen durch den jeweiligen Arbeitsverantwortlichen für seine eigene Tätigkeit durchgeführt werden.

Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten mit Verlassen der Arbeitsstelle ist die Wiederaufnahme der Arbeit erst nach einer Kontrolle der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (Gefährdungsanalyse) durch den jeweiligen Arbeitsverantwortlichen und einer erneuten Einweisung aller Mitarbeitenden (arbeitende Personen) zulässig. Die Unterbrechung und Beginn der Arbeiten sind auf der Durchführungserlaubnis zu notieren.

Kann ein Arbeitsverantwortlicher nicht ohne weiteres erkennen, ob sich die Sicherheitsmaßnahmen oder Verkehrssicherungspflichten geändert haben, so ist der Anlagenbeauftragte oder Anlagenverantwortliche hinzuzuziehen.

Die Einweisung ist durch alle Beteiligten auf der Durchführungserlaubnis durch ihre eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Der tägliche Beginn und Abschluss der Arbeiten sind zu dokumentieren. Mit der Dokumentation nach Beendigung der Arbeiten und Rückgabe/Entzug der Durchführungserlaubnis an/durch den Anlagenverantwortlichen/-beauftragten ist die Arbeitsstelle als unter Spannung stehend zu betrachten.

Die ausgefüllten Vordrucke „Durchführungserlaubnis“ und der in der Mittel- und Niederspannung eingesetzte „Sicherheitsmaßnahmeschein bei Arbeiten in Netzstationen“ (Anlage 6) müssen auf der Baustelle vorliegen.

3.4 *Verfahrensweise zur Erteilung einer 1 kV-Verfügungserlaubnis für planmäßige Arbeiten*

Dieser Abschnitt regelt die Verfahrensweise für die Beantragung, Erteilung und Rückgabe einer „1 kV-Verfügungserlaubnis“ für planbare Niederspannungs-Netzmontagen.

1. Zunächst hat die Übergabe der kompletten Montage-/Unterlagen in digitaler Form durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer zu erfolgen.
2. Den ausgefüllten Antrag auf Erteilung einer „1 kV Verfügungserlaubnis“, im Weiteren „1 kV VE“, stellt der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber-Vordruck „Antrag 1 kV Verfügungserlaubnis“ (Anlage 7) **mindestens drei (3) Arbeitstage, bei vorhandenen, ins Verteilungsnetz einspeisenden Eigenerzeugungsanlagen fünf (5) Arbeitstage, vor dem geplanten Ausführungstermin**, per E-Mail an das Funktionspostfach der jeweiligen regionalen Einsatzsteuerung/1 kV VE-Vergabestelle (Region West ; Region Ost ; Region Süd ; Region Mitte ; Region Nord --zukünftig über das ADMS) des Auftraggebers (Anlagenverantwortlicher). Der Auftraggeber teilt die Funktionspostfächer im Rahmen der Ersteinweisung mit. Bei Bedarf und nach Absprache ist der zuständige Fachbereich des Auftraggebers in „cc“ zu nehmen; in diesem Fall teilt der Auftragnehmer die E-Mail-Adresse mit.
3. Nach Übermittlung des Antrages „1 kV VE“ durch den Auftragnehmer prüft der Auftraggeber (durch die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle) den Antrag. Der Auftraggeber legt fest, welche Vorbereitungsmaßnahmen (bspw. eigenständig Freischalten; eigenständig Arbeitsschutzsicherungen setzen; eigenständig Überbrückungsgerät benutzen; eigenständig Erzeugungsanlagen ausschalten; usw.) durch den Auftragnehmer getroffen werden müssen, damit er die Verfügungserlaubnis des betroffenen Betriebsmittels nutzen kann. Der Auftraggeber ist berechtigt die Verfügungserlaubnis örtlich und zeitlich zu begrenzen oder im Bedarfsfall (auch kurzfristig) zu entziehen.
4. Nach der erfolgreich abgeschlossenen Prüfung des Antrags „1 kV VE“ erfolgt die Rücksendung des bestätigten Antrages „1 kV VE“ durch die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle per E-Mail an den Auftragnehmer. Lediglich klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle des Auftraggebers die Informationen an den zuständigen Fachbereich in „cc“ weiterleitet.

5. Am Tag der Leistungserbringung hat sich der Anlagenverantwortliche des Auftragnehmers für das jeweilige in der Verfügungserlaubnis benannte Anlagenteil vor Beginn der Arbeiten telefonisch bei der regionalen Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle (die Telefonnummer wird bei der Ersteinweisung ausgegeben) zu melden, um sich durch einen zuständigen Mitarbeitenden des Auftraggebers (Anlagenverantwortlicher) die Gültigkeit der „1 kV VE“ im persönlichen Gespräch bestätigen zu lassen. Mit dieser Bestätigung geht die Anlagenverantwortung des jeweiligen Betriebsmittels an den Auftragnehmer über (Anlagenverantwortlicher). **Das Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter gilt nicht als Anmeldung und berechtigt nicht zum Beginn der Arbeiten.**
6. Die „1 kV VE“ gilt nur für den jeweiligen Tag bis 20:00 Uhr, erlischt zu diesem Zeitpunkt automatisch und muss bei mehrtägigen Baustellen täglich vor Beginn der Arbeiten neu telefonisch durch die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle gemäß Pkt. 5 bestätigt werden.
7. Die „1 kV VE“ muss vollständig, Antrag (Seite 1) und ggf. mit den von der regionalen Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle übergebenen weiteren Seiten/Anlagen, am Tage der Ausführung auf der Bau-/Arbeitsstelle vorliegen.
8. Es erfolgt zusätzlich zu der unter Pkt. 5 genannten Regelung vor Beginn der Arbeiten eine telefonische Meldung des Montagebeginns durch den Anlagenverantwortlichen (Auftragnehmer) an den zuständigen Fachbereich des Auftraggebers.
9. Zeigt sich während der Auftragsausführung, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Montage-/Unterlagen und/oder die Angaben in der „1 kV VE“ mit den örtlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen und/oder sind die in der „1 kV VE“ genannten Anlagen / Betriebsmittel nicht eindeutig zu bestimmen, ist die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle / der zuständige Fachbereich des Auftraggebers unverzüglich telefonisch zu informieren. **Die Gültigkeit der „1 kV VE“ wird in diesem Fall so lange ausgesetzt bis der Auftraggeber über die weitere Verfahrensweise entschieden hat. Die Arbeiten sind sofort einzustellen.**
10. Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten an jedem Arbeitstag ist die „1 kV VE“ durch den Anlagenverantwortlichen (Auftragnehmer) an den Auftraggeber zurückzugeben, wobei jeweils der Stand der Arbeiten mit anzugeben ist. Die Mitteilung ist telefonisch (die Telefonnummern werden bei der Ersteinweisung bekannt gegeben) zu richten an die regionale Einsatzsteuerung; das Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter ist zulässig.
11. Zum Abschluss eines Arbeitstages ist ferner der veränderte Schaltzustand durch den Auftragnehmer zu dokumentieren; dazu ist eine Skizze (Montageskizze) über den aktuellen Schaltzustand bzw. bei Abbruch bzw. Unterbrechung der Arbeiten des zwischenzeitlichen Schaltzustandes mit den dazu gehörigen Abschriften der Abgangsbelegung der Niederspannungsverteilungen anzufertigen und unverzüglich an die regionale Einsatzsteuerung/ 1 kV VE-Vergabestelle per E-Mail (die Mailadressen werden bei der Ersteinweisung bekannt gegeben) zu senden.
12. Im Falle einer vollständigen Beendigung der Arbeiten ist zusätzlich zeitnah, spätestens drei (3) Arbeitstage nach Beendigung, die „1 kV VE“ schriftlich per E-Mail (die Mailadressen werden bei der Ersteinweisung bekannt gegeben) zurückzugeben.
13. Mit der Rückgabe der „1 kV VE“ wird auch die Anlagenverantwortung an den Auftraggeber zurückübertragen. Es sind keine weiteren Arbeiten ohne erneute Erteilung einer „1 kV VE“ an elektrischen Anlagen / Betriebsmitten zulässig.
14. Bei allen Netzabschaltungen, auch bei einzeln betroffenen Hausanschlüssen, ist durch den Auftragnehmer der geplante sowie nach Abschluss der Arbeiten der tatsächliche Zeitraum der Ausschaltung an die Netzführung des Auftraggebers zu melden.

3.5 *Durchführungserlaubnis/ Verfügungserlaubnis zur 1 kV-Störungsbearbeitung*

Bei Arbeiten zur Beseitigung von Störungen im Niederspannungsnetz ist ein besonders zügiges Handeln des Auftragnehmers erforderlich. In diesem Fall erteilt der Auftraggeber direkt per Mail eine „1 kV VE“ an den Auftragnehmer.

Aufgrund der erteilten Verfügungserlaubnis ist der in der Verfügungserlaubnis als Anlagenverantwortlicher benannter Mitarbeitende des Auftragnehmers verpflichtet, vor Ort sämtliche Sicherheitsmaßnahmen einschließlich Verkehrssicherungspflichten zu treffen und zu überwachen. Nur der Inhaber der Verfügungserlaubnis darf eigenständig Arbeitsschutzsicherungen einsetzen oder entfernen.

Sofern aufgrund der Störung erforderlich, hat der Anlagenverantwortliche des Auftragnehmers an den Mitarbeitenden (Arbeitsverantwortlichen) der Messtechnik des Auftraggebers eine Durchführungserlaubnis (DE) zur Durchführung der Fehlerortungstätigkeiten zu erteilen. Nach Abschluss der Fehlerortungstätigkeiten gibt der Mitarbeitende (Arbeitsverantwortlicher) der Messtechnik des Auftraggebers die Durchführungserlaubnis an den Mitarbeitenden (Anlagenverantwortlicher) des Auftragnehmers zurück.

Im Anschluss übernimmt der Auftragnehmer die weitere Störungsbeseitigung (Tiefbau & Montagen) nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags.

Unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten hat der Anlagenverantwortliche des Auftragnehmers die Verfügungserlaubnis an den Auftraggeber zurückzugeben.

Bei Arbeiten in Netzstationen ist zusätzlich zur Durchführungserlaubnis der „Sicherheitsmaßnahmeschein bei Arbeiten in Netzstationen“ (Anlage 6) erforderlich und wird vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben. Der Auftragnehmer hat diesen zur Kenntnis zu nehmen und dies schriftlich zu bestätigen. Die genauen Inhalte hierzu werden im Rahmen der Ersteinweisung durch den Auftraggeber erläutert.

3.6 *Anlagenbeauftragter an der Arbeitsstelle*

Sind am Leistungsort mehrere Auftragnehmer tätig und kann es in diesem Zusammenhang zu einer gegenseitigen Gefährdung kommen, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Anlagenbeauftragten zu bestimmen, der berechtigt ist, die Arbeiten der Auftragnehmer vor Ort aufeinander abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Anlagenbeauftragte auch zur Erteilung und Rücknahme von Durchführungserlaubnissen befugt.

Der Anlagenbeauftragte ist am Leistungsort zudem für die Einhaltung/Überwachung der Vorgaben des Anlagenverantwortlichen (Sicherheitsmaßnahmen und Verkehrssicherungspflichten) sowie für die Koordinierung und sichere Durchführung der Arbeiten während der Ausführungszeit verantwortlich.

Der Anlagenbeauftragte wird den Auftragnehmern spätestens mit der Einweisung bekanntgegeben. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen des Anlagenbeauftragten Folge zu leisten, insbesondere sind Durchführungserlaubnisse nach seiner Maßgabe zurückzugeben. Der Anlagenbeauftragte hat im Rahmen seiner Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer einschließlich aller vom Auftragnehmer am Leistungsort eingesetzten Personen. Der Auftragnehmer hat dies entsprechend mit seinen Mitarbeitenden vertraglich zu vereinbaren.

Der Einsatz des Anlagenbeauftragten entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Verantwortung, insbesondere von den Aufsichts- und Koordinierungspflichten gegenüber seinem Personal und dem Personal der von ihm beauftragten Unterauftragnehmern.

4 Überwachungs- und Prüfrechte

Der Auftraggeber einschließlich vom Auftraggeber zu diesem Zweck beauftragte Dritte haben das Recht, die Einhaltung dieser ZB AGU zu überwachen.

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten alle zum Nachweis der Einhaltung dieser ZB AGU geschuldeten Dokumente zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Begehungen und Kontrollen vor Ort selbst und durch zu diesem Zweck beauftragte Dritte durchzuführen.

5 Sanktionen bei Verstößen/Eskalation

Bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen einschließlich solcher für den Auftragnehmer geltender untergesetzlicher Vorschriften, bei Verstößen gegen diese ZB AGU sowie bei einer erkennbaren Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen, kann die Leistungserbringung durch den Auftraggeber solange und soweit untersagt werden, bis der Verstoß bzw. die Gefahr beseitigt ist. Hat der Auftragnehmer den Grund der Unterbrechung zu vertreten, hat dieser die Kosten der Unterbrechung zu tragen.

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, Personen, die gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen vom Leistungsort zu verweisen, wenn der Leistungsort dem Hausrecht des Auftraggebers unterfällt oder der Auftraggeber für die Leistungserbringung auf Liegenschaften Dritter verantwortlich ist (z. B. Tätigkeiten auf Liegenschaften Dritter; Tätigkeiten auf öffentlichen Flächen). Der Auftragnehmer wird davon unter Angabe der Gründe informiert.

Unbeschadet der vertraglichen Regelungen kann der Auftraggeber verlangen, dass bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften ein gestuftes Eskalations-Programm zur Anwendung kommt:

- Phase I: Verwarnung des Verantwortlichen des Auftragnehmers (Diese Verwarnung wird schriftlich dokumentiert.
- Phase II: Gespräch mit Geschäftsführenden/Vertreter des Auftragnehmers (Die Inhalte des Gesprächs einschließlich der Festlegung verbindlicher Maßnahmen zur Einhaltung von Vorschriften können schriftlich protokolliert werden.)
- Phase III: Beendigung des Vertrags (insbesondere Kündigung aus wichtigem Grund einschließlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen/Vertragsstrafen nach Maßgabe des Hauptvertrags)

Vertragliche und/oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Klarstellend weist der Auftraggeber darauf hin, dass keine Verpflichtung zur Einhaltung des Eskalations-Programms besteht.

6 Schriftliche Anerkennung durch Auftragnehmer

Der Auftragnehmer bestätigt durch Unterschrift, dass er die ZB AGU erhalten, den Inhalt zur Kenntnis genommen hat und sich an die Regelungen halten wird.

Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bedingungen den von ihm zum Zwecke der Leistungserbringung eingesetzten Personen (einschließlich beauftragter Unterauftragnehmer und von diesen eingesetzten Personen) nachweislich bekannt zu geben und diese zur Einhaltung schriftlich zu verpflichten sowie durch Überwachung sicherzustellen, dass diese auch eingehalten und befolgt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die ZB AGU einen Verstoß gegen den Hauptvertrag darstellen und Ansprüche, insbesondere Haftungs- und/oder Beendigungsansprüche, begründen können.

Auftragnehmer / vertreten durch

Firma

Vorname | Nachname

Anschrift

Straße | Hausnummer | Zusatz

Postleitzahl | Ort

Auftragsdaten

auszuführender Auftrag

Projekttitel

Unterschriften (Auftragnehmer)

Datum | Name in Druckschrift

Unterschrift | Stempel

7 Anlagen

Die folgenden Anlagenmuster werden informativ zur Verfügung gestellt. Sie gelten in der jeweils vertragsspezifisch ausgefüllten Form.

Anlage 1 Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Anlage 2 Unfallmeldung an Stromnetz Berlin

Anlage 3 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten für den Netzbetrieb

Anlage 4 Beantragung und Revalidierung M-Schlüssel

Anlage 5 Durchführungserlaubnis

Anlage 6 Sicherheitsmaßnahmeschein bei Arbeiten in Netzstationen

Anlage 7 Antrag 1 kV Verfügungserlaubnis

Anhang

I – Änderungshinweise

Version	Abschnitt	Thema
5.1	0	• Seite 4 Abschnitt „0 Änderungshinweise“ für Dokument eingefügt
5.1	3.2	• Seite 16 Absatz 3, letzter Satz: Ergänzung mit Verweis auf Anlage 1 „Beantragung und Revalidierung M-Schlüssel“ eingefügt
5.2	2.1	• Änderung des LTIF von ≤ 10 auf ≤ 20
6.0	gesamtes Dokument	• inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung des gesamten Dokumentes

Tab. I -1 - Änderungshinweise

Muster – Vorauszahlungsbürgschaft

Der Auftragnehmer

…….
Name und Sitz

und der Auftraggeber

Stromnetz Berlin GmbH …….

haben unter der Bestellnummer: …….

einen Auftrag für: ……
Bezeichnung der Leistung

abgeschlossen.

Nach den Bedingungen des Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für eine Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

……
Name und Sitz

übernimmt im Auftrag des Auftragnehmers zugunsten des Auftraggebers für etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Netto-Betrag von

EUR ……
(in Worten: ……).
Zzgl. MwSt.

Die Bürgschaft sichert alle Rückzahlungsansprüche einschließlich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer des Auftraggebers, die daraus resultieren, dass die vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbrachten Leistungen nicht der vom Auftragnehmer geleisteten Vorauszahlung entsprechen.

[*optional:* Die Bürgschaft umfasst auch den vertraglichen Freistellungsanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Hinblick auf Ansprüche, die aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes und/oder des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer bzw. seiner Nachauftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.]

Aus dieser Bürgschaft kann der Bürge nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) wird ebenso verzichtet, wie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit

MUSTER

umfasst nicht den Einwand der Anfechtung wegen einer arglistigen Täuschung. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

[Option 1: Die Bürgschaft wird entsprechend den im Zahlungsplan getroffenen Bestimmungen zurückgegeben.

Option 2: Die Bürgschaft wird entsprechend den im Zahlungsplan getroffenen Bestimmungen zurückgegeben, wenn der Wert der Zahlung durch entsprechende Leistungen, die in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, abgesichert ist.]

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor Verjährung sämtlicher durch diese Bürgschaft gesicherter Ansprüche. Im Höchstfalle gilt jedoch die Frist des § 199 Abs. 4 BGB.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

…….	……
(Datum)	(Stempel und Unterschriften)

MUSTER

Muster – Vorauszahlungsgarantie

Der Auftragnehmer

……
Name und Sitz

und der Auftraggeber

Stromnetz Berlin GmbH …….

haben unter der Bestellnummer: ...

einen Auftrag für …….
Bezeichnung der Leistung

abgeschlossen.

Nach den Bedingungen des Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für eine Vorauszahlung eine Garantie zu stellen.

Der Garant

……
Name und Sitz

übernimmt im Auftrag des Auftragnehmers zugunsten des Auftraggebers für etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung die Garantie bis zu einem Brutto-Höchstbetrag von

EUR ……
(in Worten: ……).
Zzgl. MwSt.

Die Garantie sichert alle Rückzahlungsansprüche einschließlich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer des Auftraggebers, die daraus resultieren, dass die vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbrachten Leistungen nicht der vom Auftragnehmer geleisteten Vorauszahlung entsprechen.

[*optional:* Die Garantie umfasst auch den vertraglichen Freistellungsanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Hinblick auf Ansprüche, die aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes und/oder des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer bzw. seiner Nachauftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.]

Aus dieser Garantie kann der Garant nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Etwaige Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft kann der Garant nur unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Die Garantie ist unbefristet. Sie erlischt mit Rückgabe dieser Garantieurkunde.

MUSTER

[Option 1: Die Garantie wird entsprechend den im Zahlungsplan getroffenen Bestimmungen zurückgegeben.

Option 2: Die Garantie wird entsprechend den im Zahlungsplan getroffenen Bestimmungen zurückgegeben, wenn der Wert der Zahlung durch entsprechende Leistungen, die in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, abgesichert ist.]

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

…… (Datum)

…… (Stempel und Unterschriften)

MUSTER

Muster – Bürgschaft zur Sicherung der Ansprüche aus Mängelhaftung

Der Auftragnehmer

……
Name und Sitz

und der Auftraggeber

Stromnetz Berlin GmbH …….

haben unter der Bestellnummer: …

einen Auftrag für ……
Bezeichnung der Leistung

abgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist vertraglich zur Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung von Mängelansprüchen des Auftraggebers verpflichtet.

Der Bürge

……
Name und Sitz

übernimmt für den Auftragnehmer für etwaige Ansprüche aus Mängelhaftung des Auftraggebers die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Betrag von

EUR ……
(in Worten: ……).

Die Bürgschaft sichert sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus der Mängelhaftung nach der Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer einschließlich von Schadensersatzansprüchen für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden aufgrund von nach der Abnahme festgestellten Mängeln. Der ursprüngliche Vertragsumfang wird unter Umständen durch geänderte und/oder zusätzliche Leistungen abgeändert und/oder erweitert; die Bürgenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese, mit der Schlussrechnung abgerechneten geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen. Veränderungen und Erweiterungen der ursprünglichen Schlussrechnungssumme dürfen allerdings nur bis zu einem Betrag von maximal 5 % der Summe berücksichtigt werden.

Ebenfalls werden die vorgenannten Ansprüche des Auftraggebers für solche Mängel gesichert, deren Beseitigung sich der Auftraggeber bei der Abnahme vorbehalten hat und die nach der Abnahme von dem Auftragnehmer vorzunehmen sind. Die Bürgschaft dient zudem der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers auf die Erstattung von Überzahlungen nach der Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft.

[*optional:* Die Bürgschaft umfasst auch den vertraglichen Freistellungsanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Hinblick auf Ansprüche, die aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes und/oder des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer bzw. seiner Nachauftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.]

MUSTER

Aus dieser Bürgschaft kann der Bürge nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) wird ebenso verzichtet, wie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit umfasst nicht den Einwand der Anfechtung wegen einer arglistigen Täuschung. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor Verjährung sämtlicher durch diese Bürgschaft gesicherter Ansprüche. Im Höchstfalle gilt jedoch die Frist des § 199 Abs. 4 BGB.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

……	……
(Datum)	(Stempel und Unterschriften)

MUSTER

Muster – Garantie zur Sicherung der Ansprüche aus Mängelhaftung

Der Auftragnehmer

……
Name und Sitz

und der Auftraggeber

Stromnetz Berlin GmbH …….

haben unter der Bestellnummer: ...

einen Auftrag für ……
Bezeichnung der Leistung

abgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist vertraglich zur Stellung einer Garantie zur Absicherung von Mängelansprüchen des Auftraggebers verpflichtet.

Der Garant

……
Name und Sitz

übernimmt für den Auftragnehmer für etwaige Ansprüche aus Mängelhaftung des Auftraggebers die Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

EUR ……
(in Worten: ……).

Die Garantie sichert sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus der Mängelhaftung nach der Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer einschließlich von Schadensersatzansprüchen für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden aufgrund von nach der Abnahme festgestellten Mängeln. Der ursprüngliche Vertragsumfang wird unter Umständen durch geänderte und/oder zusätzliche Leistungen abgeändert und/oder erweitert; die Garantenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese, mit der Schlussrechnung abgerechneten geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen. Veränderungen und Erweiterungen der ursprünglichen Schlussrechnungssumme dürfen allerdings nur bis zu einem Betrag von maximal 5 % der Summe berücksichtigt werden.

Ebenfalls werden die vorgenannten Ansprüche des Auftraggebers für solche Mängel gesichert, deren Beseitigung sich der Auftraggeber bei der Abnahme vorbehalten hat und die nach der Abnahme von dem Auftragnehmer vorzunehmen ist. Die Garantie dient auch der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers auf die Erstattung von Überzahlungen nach der Rückgabe der Garantie zur Absicherung der Vertragserfüllung.

[optional: Die Garantie umfasst auch den vertraglichen Freistellungsanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Hinblick auf Ansprüche, die aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes und/oder des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer bzw. seiner Nachauftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.]

MUSTER

Aus dieser Garantie kann der Garant nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Garantie ist unbefristet. Sie erlischt mit Rückgabe dieser Garantieurkunde. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

…… (Datum)

…… (Stempel und Unterschriften)

MUSTER

Muster – Bürgschaft zur Absicherung der Vertragserfüllung

Der Auftragnehmer

……
Name und Sitz

und der Auftraggeber

Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

haben unter der Bestellnummer: ……

einen Auftrag für ……
Bezeichnung der Leistung

abgeschlossen.

Nach den Bedingungen des Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Pflichten aus o.g. Vertrag eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

……
Name und Sitz

übernimmt zur Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragserfüllung für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Betrag von

EUR ……
(in Worten: ……).

Die Bürgschaft umfasst die Ansprüche auf fristgerechte abnahmefähige Herstellung des Werkes, einschließlich Erfüllung der vertraglichen Nebenpflichten, Vertragsstrafen, also auch Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Verzugs oder Beseitigung bestehender Mängel vor Abnahme, sowie die Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Der ursprüngliche Vertragsumfang kann durch geänderte und zusätzliche Leistungen abgeändert oder erweitert werden; die nachfolgend erklärte Bürgenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese Veränderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsumfangs, allerdings nur bis zu einem Betrag von maximal 10 % der Netto-Auftragssumme.

[Optional: Die Bürgschaft umfasst auch den vertraglichen Freistellungsanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Hinblick auf Ansprüche, die aufgrund einer Verletzung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes und/oder des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer bzw. seiner Nachauftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.]

Die Ansprüche des Auftraggebers für solche Mängel, deren Beseitigung sich der Auftraggeber bei der Abnahme vorbehalten hat und die nach der Abnahme von dem Auftragnehmer vorzunehmen sind, werden von der Vertragserfüllungsbürgschaft nicht erfasst.

MUSTER

Aus dieser Bürgschaft kann der Bürge nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) wird ebenso verzichtet, wie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit umfasst nicht den Einwand der Anfechtung wegen einer arglistigen Täuschung. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor Verjährung sämtlicher durch diese Bürgschaft gesicherter Ansprüche. Im Höchstfalle gilt jedoch die Frist des § 199 Abs. 4 BGB.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

…… ……
(Datum) (Stempel und Unterschriften)

MUSTER

Verhaltenskodex für Lieferanten

Allgemeine Regelungen

Einführung

Der Verhaltenskodex für Lieferanten der Stromnetz Berlin GmbH (nachfolgend: „Verhaltenskodex“) formuliert Anforderungen für Lieferanten, die zur Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie zur Einhaltung der Integrität im Geschäftsverkehr bei der Vertragsdurchführung zu beachten sind.

Lieferanten im Sinne dieses Verhaltenskodex sind Vertragspartner der Stromnetz Berlin GmbH (nachfolgend Stromnetz Berlin), die Leistungen – unabhängig von der Art der Leistung – für Stromnetz Berlin erbringen (d. h. z. B. Waren liefern und/oder Bau-, Werk- oder Dienstleistungen einschließlich Vermietungsleistungen bereitstellen).

Stromnetz Berlin fordert von seinen Lieferanten, dass sie den Verhaltenskodex bei der Erbringung von Leistungen gegenüber Stromnetz Berlin einhalten; sofern als Präventionsmaßnahme erforderlich, ist Stromnetz Berlin berechtigt, Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Lieferanten anzubieten, die der Lieferant – nach entsprechender Abstimmung - wahrzunehmen hat. Stromnetz Berlin fordert zudem, dass Lieferanten in ihrer eigenen Lieferkette dafür Sorge tragen, dass gleichwertige Standards der in diesem Verhaltenskodex formulierten Anforderungen eingehalten werden.

Einhaltung von Gesetzen und Regelungen / Dokumentation

Jeder Lieferant muss neben dem Verhaltenskodex alle geltenden Gesetze und sonstigen verbindlichen Regelungen jener Länder einhalten, in denen er unternehmerisch tätig ist. Im Vergleich zwischen dem Verhaltenskodex und den geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften ist die jeweils strengere Anforderung zu erfüllen. Jeder Lieferant ist verpflichtet, geeignete und angemessene Präventionsmaßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex zu ergreifen.

Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Verhaltenskodex und geltenden Gesetzen, Regelungen oder Vorschriften ist der Lieferant verpflichtet, Stromnetz Berlin zu informieren, sobald ihm der Widerspruch bekannt ist.

Jeder Lieferant ist verpflichtet, die umgesetzten Maßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex zu dokumentieren und Stromnetz Berlin auf Anforderung entsprechende Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Menschenrechte und Arbeitsrechte

Allgemeines

Stromnetz Berlin erwartet von jedem Lieferanten, dass die international anerkannten, von den Vereinten Nationen in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ niedergelegten Menschenrechte beachtet werden. Jeder Lieferant ist insbesondere verpflichtet, menschenrechtliche Risiken gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu verhindern und/oder zu beseitigen.

Die Anforderungen dieses Verhaltenskodex sind in Bezug auf alle bei dem Lieferanten beschäftigten Personen einzuhalten, einschließlich Zeitarbeitskräfte, ausländische Arbeitskräfte, Leiharbeitskräfte sowie studentische Arbeitskräfte.

Kinderarbeit und Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz

Jeder Lieferant trägt dafür Sorge, dass keine Beschäftigung eines Kindes unter dem zulässigen Mindestalter erfolgt, wobei das zulässige Mindestalter dem Alter entspricht, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet und mindestens 15 Jahre beträgt, soweit das Recht des Beschäftigungsortes keine Abweichungen des zulässigen Mindestalters in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie Artikel 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) festlegt.

Jeder Lieferant hat im Übrigen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) jederzeit eingehalten werden.

Kein Lieferant darf an einer Form verbotener Kinderarbeit teilhaben oder davon profitieren. Wenn Kinderarbeit aufgedeckt wird, ist ein Wiedergutmachungsprogramm einzurichten.

Moderne Sklaverei und Zwangsarbeit

Jeder Lieferant trägt dafür Sorge, dass jegliche Form der Zwangsarbeit (Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird oder für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat) ausgeschlossen ist (ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind).

Jeder Lieferant trägt dafür Sorge, dass jegliche Form der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch

wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigungen, ausgeschlossen sind.

Lieferanten dürfen nicht von Arbeit in Form der Zwangsarbeit oder Sklaverei profitieren oder sich daran beteiligen.

Alle Arbeitskräfte müssen das Recht haben, ihre Anstellung frei aufzunehmen und zu beenden, und die Arbeit muss auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Gesundheit und Sicherheit

Jeder Lieferant hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefahren und Risiken der Tätigkeit für einen sicheren, nicht gesundheitsgefährdenden Arbeitsplatz zu sorgen und dabei die jeweiligen Gesetze und für den Lieferanten verbindlichen Branchenstandards einzuhalten. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahr von Unfällen und/oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, basierend auf

a) offensichtlich ungenügenden Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsmittel;

b) dem Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden;

c) dem Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten oder Ruhepausen oder

d) einer ungenügenden Ausbildung oder Unterweisung von Beschäftigten

vermieden werden.

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Jeder Lieferant muss das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, auf Gründung von, Organisation von, Beitritt zu und Mitgliedschaft in Gewerkschaften sowie auf Kollektivverhandlungen anerkennen und respektieren. Insbesondere hat jeder Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass

a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten können,

b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,

c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Diskriminierungsverbot

Jeder Lieferant ist verpflichtet, Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung oder der Leistungserbringung begründet ist, zu verhindern; eine Diskriminierung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Jeder Lieferant ist ferner zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien und die Menschenrechte achtenden Verhalten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber Stromnetz Berlin sowie gegenüber Dritten (insbesondere Unternehmen in ihrer Lieferkette und anderen Lieferanten von Stromnetz Berlin) verpflichtet.

Arbeitsbedingungen, Vergütung, Sozialleistungen

Jeder Lieferant muss eine Vergütung einschließlich Sozialleistungen zahlen, die angemessen ist. Er hat die jeweils geltenden Gesetze und/oder Tarifverträge zur Entlohnung einzuhalten, insbesondere einen nach den Regelungen des Beschäftigungsortes gesetzlich geltenden Mindestlohn zu zahlen.

Das Vorenthalten von Lohn oder Lohnsenkungen als Sanktionsmaßnahmen sind unzulässig.

Arbeitszeiten

Jeder Lieferant hat die jeweils geltenden Gesetze und für ihn geltenden Tarifverträge zu Arbeitszeiten, auch hinsichtlich Überstunden, Pausen und bezahltem Erholungsurlaub einzuhalten.

Bodenveränderung/Gewässerverunreinigung

Jeder Lieferant trägt dafür Sorge, dass es nicht zu einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder einem übermäßigen Wasserverbrauch kommt, welche

a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,

b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,

c) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder

d) die Gesundheit einer Person schädigt.

Zwangsräumungen oder Entzug von Land

Jeder Lieferant trägt dafür Sorge, dass es im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung oder Bebauung von Land nicht zu widerrechtlichen Zwangsräumungen

oder zum widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern kommt, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Einsatz von Sicherheitspersonal

Jedem Lieferanten ist es verboten, private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts zu beauftragen oder einzusetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle ein Einsatz der Sicherheitskräfte

a) unter Missachtung des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung droht;

b) gegen Leib und Leben droht oder

c) gegen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit droht.

Von Konflikten betroffene Gebiete und andere Hochrisiko-Gebiete

Jeder Lieferant soll überprüfen, ob die eigenen Aktivitäten oder solche von Lieferanten in seiner Lieferkette in konfliktbetroffenen oder anderen Hochrisikogebieten liegen oder Leistungen aus diesen Gebieten bezogen werden. In einem solchen Fall sollen verstärkte und an den spezifischen Kontext angepasste Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen werden.

Es müssen die notwendigen Schritte unternommen werden, um Geschäftsbeziehungen, Unternehmens- und Finanztransaktionen und Ressourcenströme (z. B. Zinn, Wolfram, Tantal, Gold und andere Konfliktminerale) zu überwachen und dafür Sorge zur tragen, dass sie nicht mit der Finanzierung oder Unterstützung von bewaffneten Akteuren verbunden sind, die von Gewinnen aus dem Verkauf solcher Güter und Dienstleistungen profitieren könnten.

Umwelt

Allgemeines

Jeder Lieferant soll sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, im Hinblick auf mögliche Umweltrisiken und -auswirkungen verantwortungsvoll und unter Beachtung des Vorsorgeprinzips und der Lebenszyklusbetrachtung handeln. Ressourcen wie z. B. Wasser und Energie sollten effizient genutzt und negative Auswirkungen auf die Biodiversität sollten minimiert werden.

Jeder Lieferant muss alle erforderlichen umweltbezogenen Genehmigungen und Lizenzen einholen und auf dem neuesten Stand halten sowie die Betriebs- und Berichtsanforderungen dieser Genehmigungen und Lizenzen befolgen.

Jeder Lieferant soll sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, im Zuge der Geschäftsaktivitäten entstehende Abfälle und/ Emissionen zu vermeiden oder zu reduzieren, und effiziente Technologien anzuwenden, um die Umweltbelastung so weit wie möglich zu verringern.

Umweltbezogene Risiken, Gefährliche Substanzen, Chemikalien, Abfälle

Jeder Lieferant muss sich an alle Gesetze, Vorschriften und Auflagen hinsichtlich der Verbote und Restriktionen zum Umgang mit gefährlichen Substanzen, Chemikalien und Abfällen halten, insbesondere die in der Anlage zum LkSG genannten Abkommen zu Ziff. 12 - 14 einhalten (Übereinkommen von Minamata; Stockholmer Übereinkommen; Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung).

Jeder Lieferant ist insbesondere verpflichtet, umweltbezogene Risiken zu vermeiden. Ein umweltbezogenes Risiko ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht durch Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

a) das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);

b) das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Überkommen festgelegten Ausstiegsdatum;

c) das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;

d) das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), soweit dieses nach dem anwendbaren nationalen Recht in Übereinstimmung mit dem POPs-Übereinkommen gilt sowie

e) das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten

f) das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994

II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist

(i) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),

(ii) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),

(iii) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),

(iv) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

g) das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie

h) das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

Umweltmanagementsystem

Ein Lieferant, dessen Aktivitäten sich auf die Umwelt auswirken, soll sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, einen strukturierten und systematischen Ansatz für die Berücksichtigung ökologischer Aspekte anzuwenden. Dies kann beispielsweise neben der Einführung eines entsprechenden Managementsystems zur Verbesserung der Umweltleistung und der Festlegung von Zielen auch die Überprüfung, ob die Zielvorgaben erfüllt worden sind, umfassen.

Integrität im Geschäftsverkehr

Korruptionsbekämpfung

Ein Lieferant darf sich nicht an Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Erpressung oder Unterschlagung in jeglicher Form beteiligen oder dies tolerieren. Ein Lieferant darf keine Vorteile anbieten, um sich in unlauterer oder unzulässiger Weise einen Nutzen zu verschaffen oder in der Absicht, den Empfänger gegen seine beruflichen Pflichten verstoßen zu lassen; entsprechendes gilt für die Annahme von Vorteilen. Unzulässige Vorteile können insbesondere Bargeld, Sachgeschenke, Vergnügungsreisen oder Dienstleistungen und Annehmlichkeiten anderer Art sein.

Interessenkonflikte

Jeder Lieferant muss im Rahmen der Leistungserbringung tatsächliche oder vermutete Interessenkonflikte vermeiden, d. h. insbesondere Tätigkeiten vermeiden (i) von Personen, die ihre beruflichen und privaten Interessen vermischen, (ii) von Personen in Konstellationen, die den Anschein einer Vermischung von beruflichen und privaten Interessen begründen können und (iii) von Personen für mehrere, im Rahmen der Leistungserbringung relevante Unternehmen mit konfligierenden unternehmerischen Zielen einschließlich einer Beteiligung an solchen. Über erkannte tatsächliche oder vermutete Interessenkonflikte ist Stromnetz Berlin zu informieren.

Wettbewerbsrecht

Jeder Lieferant hat die geltenden Wettbewerbsgesetze und -vorschriften zu beachten und zu befolgen. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen mit einem Geschäftspartner zu treffen oder Informationen auszutauschen, die einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß begründen können.

Schutz des geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen

Jeder Lieferant muss die geistigen Eigentumsrechte von Stromnetz Berlin respektieren und vertrauliche Informationen von Stromnetz Berlin schützen; insbesondere sind Maßnahmen gegen Missbrauch, Diebstahl oder unzulässige Offenlegung von vertraulichen Informationen zu verhindern („vertrauliche Informationen“ sind solche Informationen, die (i) von Stromnetz Berlin als vertraulich bezeichnet werden, (ii) alle nicht-offenkundigen technischen, kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Informationen über den Geschäftsbetrieb von Stromnetz Berlin, bei denen nach ihrer Art und Natur typischerweise ein Geheimhaltungsinteresse besteht).

Risikoanalysen und Kontrollen

Risikoanalysen und Kontrollen von Stromnetz Berlin

Stromnetz Berlin ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen dieses Kodex einmal im Jahr oder anlassbezogen risikobasierte Analysen und Kontrollen bei jedem Lieferanten durchzuführen, insbesondere wenn Stromnetz Berlin mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Lieferanten rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes oder wenn Stromnetz Berlin eine Verletzung von Verpflichtungen bekannt wird (z. B. aufgrund von Hinweisen).

Die Überprüfung kann vor Ort in den Betriebsstätten durch eigene Kontrolle, durch beauftragte Dritte sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme oder Audit-Systeme erfolgen, soweit sie die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen gewährleisten.

Risikoanalysen und Kontrollen des Lieferanten

Jeder Lieferant muss über ein angemessenes Risikomanagement und angemessene Kontrollmechanismen verfügen, um die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Kodex zu überwachen und Verstößen im jeweils eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette vorzubeugen.

Die Organisationsstruktur und Qualität des Risikomanagements sollte in angemessenem Verhältnis zur Größe, Komplexität und Risikoumgebung des jeweiligen Lieferantenbetriebs stehen. Jeder Lieferant soll dafür Sorge tragen und überwachen, dass die eigenen unmittelbaren Lieferanten den Verhaltenskodex oder einen gleichwertigen Kodex einhalten.

Folgen im Falle von Verstößen/ Abhilfemaßnahmen

Verstößt ein Lieferant im eigenen Geschäftsbereich gegen Verpflichtungen dieses Verhaltenskodex oder erlangt er Kenntnis von einem solchen Verstoß in seiner Lieferkette oder stehen die vorgenannten Verstöße unmittelbar bevor, muss er aktiv werden und wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder – sofern eine Verhinderung oder Beendigung nicht möglich ist – zu minimieren. Stromnetz Berlin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, angemessene, wirksame Abhilfemaßnahmen zu fordern, insbesondere solche nach § 7 LkSG.

Ist die Verletzung einer nach dem LkSG geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem Lieferanten so beschaffen, dass dieser sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss seitens des Lieferanten unverzüglich ein Konzept zur Minimierung des Verstoßes erstellt und umgesetzt werden. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere die in § 7 Abs. 2 LkSG genannten Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Stromnetz Berlin ist berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten außerordentlich zu kündigen, wenn

a) die Verletzung einer nach dem LkSG geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,

b) die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,

c) Stromnetz Berlin keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und

d) eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere gemäß § 314 BGB, bleiben unberührt.

Stromnetz Berlin ist berechtigt, die Wirksamkeit von getroffenen Abhilfemaßnahmen zu überprüfen. Stromnetz Berlin ist dabei berechtigt, Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen zu berücksichtigen. Die Abhilfemaßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

Beschwerdemechanismus

Beschwerdemechanismus von Stromnetz Berlin

Wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Lieferant, seine Mitarbeiter, seine Unterauftragnehmer oder andere betroffene Personen meinen, dass die Bedingungen des Verhaltenskodex nicht erfüllt werden, oder das Stromnetz Berlin nicht in Übereinstimmung mit dem eigenen Verhaltenskodex handelt, besteht die Möglichkeit, dies über den Beschwerdemechanismus von Stromnetz Berlin zu melden (Veröffentlicht unter https://www.stromnetz.berlin).

Beschwerdemechanismus des Lieferanten

Jeder Lieferant soll einen angemessenen Beschwerdemechanismus einrichten, der dazu dient, dass Verstöße gegen Vorschriften dieses Verhaltenskodex gemeldet werden können.

1394 Einhaltung Arbeitnehmerentsendegesetz und Mindestlohngesetz, Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz etc.

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des AÜG und der SGB sowie der Bestimmungen der illegalen Ausländerbeschäftigung in der jeweils aktuell gültigen Fassung bei der Auftragsabwicklung.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, soweit gegen ihn oder einen seiner Subunternehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Verstoßes gegen die unter Abs. (1) genannten Vorschriften geführt wird bzw. er von einem solchen Verfahren Kenntnis erlangt.

(3) Der Auftragnehmer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die vorgenannten Bestimmungen (Abs. (1)) eingehalten werden.

(4) Der Auftragnehmer hat insbesondere zu dokumentieren, welche Nachunternehmer in welchem Nachunternehmerverhältnis für die Vertragsausführung des Auftraggebers tätig sind, die regelmäßige Anzahl der Beschäftigten jedes Nachunternehmers sowie das Datum der letzten Kontrolle dieser Nachunternehmer [*optional:* z.B. durch einen entsprechenden Eintrag im Bautagebuch].

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber Arbeitnehmerlisten vorzulegen, in denen er angibt, welche Arbeitnehmer er bei der Ausführung beschäftigen wird. Ziel der Arbeitnehmerlisten ist die Möglichkeit eines Abgleiches bei eventuellen späteren Kontrollen nach Absatz (4).

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit stichprobenweise oder anlassbezogene Kontrollen durchzuführen. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ihm umfassend Auskunft zu erteilen und entsprechende eigene Nachweise und Dokumente sowie Nachweise und Dokumente der von ihm eingesetzten Nachunternehmen einschließlich aller sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise vorzulegen. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Auftragnehmer bereit, dem Auftraggeber auch jederzeit auf dessen Verlangen eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass er die unter Abs. (1) genannten Vorschriften einhält.

Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer bei eventuellen Kontrollen bereit sind, Eigenerklärungen zum Erhalt des Mindestlohnes und zu den sie betreffenden Versicherungen abzugeben.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich bei den vorgenannten Überprüfungen und Kontrollen eines beauftragten Dritten zu bedienen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zum vertraulichen Umgang mit den eingereichten Unterlagen sowie dazu, den von ihm eingesetzten Dritten entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer ebenso zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu verpflichten. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, hat er sicherzustellen, dass Nachunternehmer den vorgenannten Kontrollen einschließlich der Vorlage von Nachweisen und Dokumenten zustimmen und ihre

ZUR INFORMATION - relevant für Angebotsphase

Arbeitnehmer ebenfalls zur Abgabe der unter Abs. (4) geregelten Eigenerklärungen verpflichten.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Pflichten durch etwaige Nachunternehmer des Nachunternehmers.

Sämtliche vorgenannten Verpflichtungen gelten somit mit Weitergabeverpflichtung.

(8) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und seine Mitarbeiter hinsichtlich aller Schäden, Kosten, Aufwendungen usw., die diesem durch die Inanspruchnahme aufgrund einer Verletzung der unter Abs. (1) benannten Bestimmungen durch den Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer entstehen, frei bzw. haftet für einen entsprechenden Schadensersatz. Die Freistellungs- und Ersatzverpflichtung umfasst auch mögliche Rechtsverteidigungskosten sowie Geldbußen für den Fall von Verfahren gegen den Auftraggeber.

(9) Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Regelungen ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages (optional bei Rahmenverträgen: dieses Rahmenvertrages sowie der darauf beruhenden Einzelverträge) berechtigt. Alternativ steht ihm das Recht zu, gemeinsam mit dem Auftragnehmer Maßnahmen zur Verhinderung von zukünftigen Verstößen zu vereinbaren und zu kontrollieren und erst bei einem erneuten Verstoß von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

[xxx] Besondere Vertragsbedingungen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der diesem Vertrag beigefügten Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt (**Anlage W**), der Besonderen Vertragsbedingungen zur Frauenförderung (**Anlage X**), der Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (**Anlage Y**) sowie der Besonderen Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG (**Anlage Z**).

(2) Der Auftraggeber möchte eine einheitliche Vertragskontrolle sicherstellen und ist daher abweichend von den Besonderen Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG (**Anlage Z**) berechtigt, die Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung der Besonderen Vertragsbedingungen betreffend die **Anlage W**, **Anlage X** und **Anlage Y** ebenfalls nach Maßgabe von § X Abs. 4 bis 6 vorzunehmen; der Auftragnehmer hat die Durchsetzbarkeit der Kontrollrechte entsprechend sicherzustellen.

(3) Der Auftraggeber und/oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin haben abweichend von vorstehendem Abs. 2 und ggf. anderer, in diesem Vertrag festgelegter Kollisionsregelungen, in jedem Einzelfall das Wahlrecht, ausschließlich die Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG (**Anlage Z**) zu verlangen und die darin geregelten Rechte auszuüben.

ZUR INFORMATION - relevant für Angebotsphase.

KRITERIENKATALOG
Qualifizierungssystem (Korrektur)

Verfahren: 2023003334 - Prüfungssystem für luftisolierte 10-kV-Schaltanlagen in 110/10-kV-Umspannwerken

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Mindestkriterien (MK) zur Eignung [Mussangabe]

Hinweis: die nachfolgenden Abfragen zu den Mindestkriterien sind durch Eintragungen im Bewerberbogen zu beantworten. Die entsprechende Datei "Bewerberbogen_PQ_10_kV-S chaltanlagen.xlxs" liegt in den Anlagen in den Vergabeunterlagen! Diese ist vollständig auszufüllen und als Excel-Datei und als signierte Pdf-Datei dem Teilnahmeantrag als Anlage beizufügen.

MK 1 Befähigung zur Berufsausübung - einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

MK 1.1 Aktuelle Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes bzw. Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ist als Anlage beigefügt

MK 1.2 Ein aktueller Nachweis zur vollständigen und fristgerechten Zahlung von Steuern ist als Anlage beigefügt.

MK 1.3 Ein aktueller Nachweis zur vollständigen und fristgerechten Zahlung von Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträ gen ist als Anlage beigefügt

MK 1.3 Ein aktueller Nachweis zur vollständigen und fristgerechten Zahlung von Beiträgen an die Berufsgenossenschaft ist als Anlage beigefügt.

MK 1.4 Eigenerklärung zur Eignung, zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie zu Maßnahmen der Selbstreinigung

MK 1.5 Eigenerklärung zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

MK 2 finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Bankauskunft/Versicherung en/Umsatz/Bürgschaften/et c.

MK 2.1 Eigenerklärung, über das Bestehen bzw. Abschließen und Aufrechterhalten einer Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversic herung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden einer Versicherungsgesellschaft mit Firmensitz in der EU unter Berücksichtigung eines marktüblichen Umfanges des Versicherungsschutzes

MK 2.2 Eigenerklärung durch Eigenangaben des Bewerbers, dass der durchschnittliche Gesamtjahresumsatzes des Bewerbers innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens 10.000.000,00 Euro netto betragen hat. Die Jahresumsätze für die Geschäftsjahre 2022 - 2025 sind im Bewerberborgen eingetragen

MK 2.3 Eigenerklärung, wonach der Bewerber im Auftragsfalle bereit und in der Lage ist, Bürgschaften gemäß der in den Vergabeunterlagen beiliegenden Musterbürgschaften genannten Anforderungen beizubringen.

MK 3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit - Ausstattung, Fachkräfte, Fortbildungen/Fachkundena chweise/Zulassungen

MK 3.1 Eigenerklärung, dass der Bewerber in der Lage ist, den Leistungsteil der Vor-Ort im Umspannwerk zu erbringen ist, mit elektrotechnisch ausgebildetem Fachpersonal gemäß der Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen nach DIN-VDE 0100, Teil 10 und VDE 0105-100 oder vergleichbare europäische technische Regelungen sowie gemäß der Befähigung für Arbeiten unter Spannung nach DGUV Vorschrift 1 oder vergleichbare europäische technische Regelungen zu erbringen.

MK 3.2 Eigenerklärung, dass der Bewerber in der Lage ist:
1. die Vertragsabwicklung in allen Unterlagen und im Schriftverkehr in deutscher Sprache durchzuführen und Personal zu den erforderlichen Terminen vor Ort (Stadtgebiet Berlin ggf. näherer Umkreis) bereit zu stellen;
2. eine Projektleitung zu stellen:
- die technisch und kommerziell verhandlungssicher deutsch spricht (mind. C1) und an regelmäßigen Projektbesprechungen mindestens monatlich (ereignisbedingt auch öfter) und technischen Abstimmungen mit kommerziellem Charakter vor Ort (Stadtgebiet Berlin ggf. näherer Umkreis) teilnimmt,
- die bei erkennbaren Gefährdungen des Projektablaufs kurzfristig an Klärungsgesprächen vor Ort (Stadtgebiet Berlin ggf. näherer Umkreis) teilnimmt,
- die über die gesamte Projektlaufzeit erreichbar ist.
3. Projektierungspersonal zu stellen:
- das technisch sicher deutsch spricht (mind. B2) und an regelmäßigen Projektierungsstatusbespr echungen und technischen Abstimmungen, mindestens monatlich (ereignisbedingt auch öfter) vor Ort (Stadtgebiet Berlin ggf. näherer Umkreis) teilnimmt.
4. eine Bauleitung zu stellen:
- die technisch sicher deutsch spricht (mind. B2) und an regelmäßigen Baubesprechungen und technischen Abstimmungen mindestens alle 14 Tage (ereignisbedingt auch öfter) vor Ort (Stadtgebiet Berlin ggf. näherer Umkreis) teilnimmt.
5. Aufsichtspersonal für Montage-, Prüf- und Inbetriebsetzungsarbeiten zu stellen:
- das technisch sicher deutsch spricht (mind. B2)
- das zur projektspezifischen Auftragsabwicklung in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht.
6. Ansprechpartner im Herstellerwerk zustellen:
- der technisch sicher deutsch spricht (mind. B2) - alternativ ist die Bereitstellung eines Dolmetschers möglich

MK 3.3 Eigenerklärung, dass der Bewerber in der Lage ist, die Abwicklung des jeweiligen Projektauftrages auf der Grundlage einschlägiger EN-und DIN-Normen, einschlägiger deutscher oder europaweit harmonisierter vergleichbarer technischen Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien (Bsp. IEC) durchzuführen.

MK 3.4 Nachweis durch Vorlage des aktuell gültigen Zertifikates, dass der Bewerber ein eingeführtes und durch betriebliche Anweisungen umgesetztes, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem s entsprechend der DIN EN ISO 9001-er Reihe oder gleichwertig betreibt.

MK 3.5 Nachweis durch Vorlage des aktuell gültigen Zertifikates, über ein beim Bewerber bestehendes Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagementsys tem entsprechend der DIN ISO 45001 oder gleichwertig.
Der Nachweis hat zusätzlich durch Beschreibung des eingeführten Systems auf dem entsprechenden AG-Vordruck zu erfolgen. Dazu hat der Bewerber das den Vergabeunterlagen beiliegende Formblatt (Fragebogen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz "AGU A") zu nutzen.

MK 3.6 Nachweis durch Vorlage des aktuell gültigen Zertifikates, über ein beim Bewerber bestehendes Umweltmanagementsystem

entsprechend der DIN EN ISO14001:2005-06 oder gleichwertig.

MK 4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit - Referenzen

MK 4.1 Nachweis mindestens drei projektvergleichbarer Referenzen. Die Referenz ist projektvergleichbar, wenn diese mindestens die folgenden Anforderungen beinhaltet:
a) Die Referenz umfasst die Planung, Herstellung, Lieferung, Aufbau und Koordination der Inbetriebnahme einer luftisolierten, metallgekapselten, metallgeschotteten und typgeprüften 10-kV-Schaltanlage mit einer Bemessungsspanung größer gleich 10-kV mit mind. 50 Schaltfeldern und einer 2500A Einfachsammelschiene in einem Umspannwerk.
b) Die Referenz ist vollständig erbracht bzw. abgeschlossen. Die Schlussabnahme ist maximal 8 Kalenderjahre vor dem Tag der Einreichung des Teilnahmeantrags erfolgt.
c) Der Gesamtauftragswert der Referenz beträgt mindestens 500.000,00 EUR/netto.

MK 5 Technische Eignung für den spezifischen Bedarf

MK 5.1 Nachweis durch Einreichung der ausgefüllten Bestätigungstabelle, dass die Anforderungen der TB3544 Version 06 und mitgeltende Unterlagen erfüllt werden

MK 5.2 Eigenerklärung, dass der Bewerber bereit ist, ein Werksaudit in seiner Fertigungsstätte durchführen zu lassen

KM 5.3 Eigenerklärung, dass der Bieter bereit ist, ein den Anforderungen der TB3544 Version 6 entsprechendes Musterfeld gegen Vergütung von 50.000 € zu liefern und aufzustellen

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Ja (0)
[ ] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	01_Teilnahmebedingungen.z ip	104,91 KB	zip
Dateianlage	02_Teilnahmeantrag.zip	476,31 KB	zip
Dateianlage	03_Vorabinformation zu Ausschreibungen über das Qualifizierungssystem.zip	2,76 MB	zip
Dateianlage	04_Anlagen.zip	22,99 MB	zip